

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Criminology, Criminalistics and Police Science

**Zur (De-)Konstruktion opferbezogener Scham nach
sexueller Viktimisierung**

Chancen und Herausforderungen von Online-Disclosure für weibliche Ver-
gewaltigungsoffer unter besonderer Berücksichtigung von genderbasierten
Schamnarrativen, Opferbedürfnissen sowie des #MeToo-Diskurses

Vorgelegt von:

Micaela Bara

Studiengang: MAKrim XVI

Abgabedatum: 20.02.2022

Erstgutachter: Dr. Oliver Bidlo

Zweitgutachterin: Luise Klaus

Inhaltsverzeichnis

1. Einführende Bemerkungen zur Fragestellung und zur Herangehensweise.....	3
2. Soziale Scham und soziales Geschlecht	8
2.1. Annäherung an das Phänomen der Scham – Intersubjektivität, Genese, Differenzierungen und Funktion	8
2.2. Scham, Schamangst und Gender	15
2.3. Scham und Schuld.....	19
3. Sexuelle Viktimisierung von Frauen – Grundlagen	21
3.1. Opfer, Survivor oder...? Begrifflichkeiten und (Selbst-)Zuschreibungen im Kontext sexualisierter Gewalt.....	21
3.2. Vergewaltigung oder Sex? Ausdifferenzierung unter besonderer Berücksichtigung des Zustimmungsprinzips	25
3.3. Kriminologische und strafrechtliche Einordnung.....	32
4. Sekundär- und Tertiärviktimisierung nach Vergewaltigungen	39
4.1. Definitionen, historische Rahmung und (sozialstrukturelle) Bedingungen	39
4.2. Akteure und Auswirkungen sekundärer Viktimisierung im Kontext des Strafverfahrens	48
4.3. Akteure und Auswirkungen sekundärer Viktimisierung nach Vergewaltigungen im Kontext des sozialen Umfeldes.....	51
5. Synthese: Die Scham(-angst) der vergewaltigten Frau.....	53
6. Online-Disclosure und (#MeToo-)Hashtag-Aktivismus vor dem Hintergrund der Digitalisierung und Mediatisierung.....	59
7. #MeToo: Zwischen Schamresilienz und sekundärer Beschämung	64
7.1. #MeToo – Ein Überblick: Verlauf, Auswirkungen, Kritik vor dem Hintergrund der Scham(de)konstruktion.....	64
7.2. #MeToo, Sexualität, Sexualstrafrecht: Diskursüberschneidungen und Abgrenzungen	71
7.3. #MeToo: Ent-oder Beschämung? – Analyse unter Einbezug der Elemente und Bedingungen des Schamerlebens, der Theorie zur Schamresilienz sowie von Opferbedürfnissen	76
8. Schlussbemerkung und Ausblick.....	88

Literaturverzeichnis	91
Eidesstattliche Erklärung	107

1. Einführende Bemerkungen zur Fragestellung und zur Herangehensweise

„We tell those who were sexually abused that it is natural to feel dirty. We do this because it's true, and we're trying to prepare them so that they don't feel alone when it happens. But aren't we also setting them up to be destroyed, to feel dirty and impure? How much are we training ourselves to crumble?“ (Veselka 1998: Abs. 4)

Scham als ein Gefühl, welches an „eine umfassende Minderung des Selbstwertgefühls oder des Selbstrespekts bindet“ (Zahavi 2013: 321), werde vergewaltigten Frauen laut Sanyal (vgl. 2020: 76-88) auch heute noch, Jahrzehnte nach dem Erscheinen von Veselkas Artikel, vor dem Hintergrund stereotyper Opferrollenbilder und im Kontext eingeschränkter Vergewaltigungsnarrative, wie selbstverständlich zugesprochen, somit normalisiert und gesellschaftlich reproduziert. Unabhängig davon, dass es den Prototyp eines Opfers nach Sanyal (2020) nicht geben könne, weil „Menschen, die vorher unterschiedlich waren, die unterschiedliche Ressourcen und ein unterschiedliches Umfeld hatten, [...] auch auf ein Verbrechen unterschiedlich reagieren [werden]“ (Sanyal 2020: 80; vgl. auch Neubacher 2020: 133), stellt sich in der viktimären Gesellschaft der Spätmoderne, in der „potentielle Opferschaft als Referenzpunkt individueller Eigenschaften“ (Kunz & Singelstein 2016: 375) betrachtet und Opferschaft nicht mehr als zeitlich beschränkter Zustand, „sondern als ein permanenter Status“ (Kunz & Singelstein 2016: 375) verstanden werde, trotz aller Anerkennung und Rechte, die mit dem Opfer-Sein im Kontext des sich wandelnden Opferverständnisses einhergehen (vgl. Kunz & Singelstein 2016: 375) die Frage, wie zementierend, einschränkend und täter*innenorientiert das Narrativ des beschämten Opfers sowohl auf die Betroffenen als auch auf Helfer*innen und im Hinblick auf den gesellschaftlichen Diskurs bezüglich sexualisierter Gewalt wirkt. Denn in einer radikalen Leseart, „ist unser Respekt vor der Scham der Opfer in letzter Instanz jedoch ein Respekt vor eben jenen gesellschaftlichen Normen, die Frauen beschämen“ (Sanyal 2020: 82). Denn Scham „ist ein moralisches Gefühl, das aber erst dann in Gang gesetzt wird, wenn ein Akteur anderen gegenüber an Achtung verliert“ (Neckel 1991: 201). Analog dazu sieht auch Weiss, K. (2010) die Ursache der Scham im Zuge des Opferwerdens nicht lediglich als subjektiv und situativ erlebte Entwertung und Hilflosigkeit durch die/während der Gewalthandlung, sondern die Bewertung einer (sexuell viktimisierenden) Situation als beschämend werde von Narrativen um Gender, Sexualität und Sexualstraftaten beeinflusst. Da überkommene viktimologische Konzepte wie das der Opferpräzipitation, welches laut Sautner (vgl. 2014: 7 ff.) eine (Mit-)Schuld des Opfers suggeriere und im Kontext des *victim blamings* heute implizit noch immer wirke, weiterhin die Narrative um Opferwerdung und Opfer-Sein beeinflussen, liegt es nahe anzunehmen, dass auch (genderbasierte) Schamnarrative implizit von konservativen, stereotypen, aus patri-

archalen Strukturen erwachsenen sozialen (Geschlechts-)Rollenbildern durchdrungen und bedingt werden (vgl. auch Sanyal 2020). Wenn es somit beispielsweise in einer Rezension zum belletristischen Werk *Scham* von Inès Bayard heißt: „Bis zuletzt kämpft Marie um die verlorene heile Welt“ (Vormweg 2020: Abs. k. A.) und Vergewaltigung weiterhin mit einem Verlust, mit einem Raub gleichgesetzt wird (vgl. Veselka 1998), suggeriert und reproduziert das unter Umständen jenes *Beschädigungsgefühl* und den Gedanken an einen Makel (vgl. auch Sanyal 2020). Selbstverständlich, so auch Sanyal (2020), sollen Traumafolgestörungen etc. an dieser Stelle nicht banalisiert werden, es stellt sich allerdings die Frage, wie das Vergewaltigungsnarrativ ausdifferenziert und diversifiziert werden kann, um Betroffene nicht in eine Schablone zu pressen, ihnen Heilungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zuzugestehen (entgegen des manifesten Opferstatus) und um es ihnen ggf. zu erleichtern sagen zu können: „Es ist nicht meine Scham. Es ist die Scham der Täter. Und ich nehme sie ihnen nicht mehr ab“ (Sahebi 2020: Abs. 20). Neben der Relevanz hinsichtlich der Bewältigungsstrategien von Betroffenen kann eine mögliche Dekonstruktion von opferbezogener Scham auch bezüglich der weiterhin eher geringen Anzeigebereitschaft bezüglich der Opfer von sexueller Viktimisierung, insbesondere Vergewaltigungen (vgl. Kunz & Singelstein 2016: 257; Heynen 2006: 127) von Bedeutung sein, da Scham- und Schuldgefühle eher zur Geheimhaltung der Straftaten beitragen (vgl. Heynen 2006: 127). Darüber hinaus ist die (vermutete) Scham Betroffener auch im Hinblick auf Intervention und Prävention bezüglich sexualisierter Gewalt von Bedeutung, denn Scham als intersubjektives, soziales Phänomen wandere laut Weiss, G. (2018) von Täter*innen zu den Zeug*innen schamlosen Verhaltens, von Opfern zu Unterstützer*innen, manifestiere sich als *secondhand shame* und die (vermutete) gespiegelte Scham von Opfern bewirke bei potenziellen Unterstützer*innen eine Distanzierung, *victim blaming* (vgl. Martingano 2020) und somit ggf. sekundär viktimisierende Reaktionen. Auch wenn sich die folgenden Ausführungen auf cis Frauen¹ als Betroffene und Männer als Täter beziehen, soll selbstverständlich weder weibliche Täterinnenschaft noch männliche Opferwerdung oder

¹ Als cis werden Personen bezeichnet, deren geschlechtliche Selbstzuordnung mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen, biologischen Geschlecht übereinstimmt (Schwerdtner 2021: 9). Die Tatsache, dass im Kontext der vorliegenden Arbeit explizit cis Frauen benannt werden, soll trans Frauen ihren Status und ihr Sein und ihre Identifikation als Frau nicht absprechen.

Doch da generell in Bezug auf transgender-Personen erhöhter Forschungsbedarf besteht, u.a. weil transgender-Personen (sowohl binär als auch nicht-binär) ein besonders hohes Viktimisierungsrisiko im Bereich IPV (intimate partner violence) aufweisen und im Vergleich zu cis-Personen 2,5 mal häufiger von sexual IPV betroffen seien (vgl. Peitzmeier et al. 2020: e1), wurde diese Personengruppe im Rahmen der vorliegenden Arbeit ausklammert, da sie innerhalb dieser Ausführungen basierend auf literaturtheoretischen Recherchen nicht gebührend berücksichtigt werden können.

sexualisierte Gewalt an oder durch nichtbinäre(n) Personen bzw. trans*² Personen negiert oder verharmlost werden. Im Gegenteil – an dieser Stelle soll ausdrücklich Schwerdtner (2021) zugestimmt werden, die betont, dass die „den reinen Zahlen folgende, eindeutig gegenderte Redeweise von (cis) männlichen Tätern* und (cis) weiblichen Betroffenen [...] Leerstellen in der Analyse sexualisierter Gewalt [erzeugt]“ (Schwerdtner 2021: 26), nämlich ein Übersehen der oben genannten trans* bzw. nichtbinären Personen und weiterer marginalisierter, zum Teil diskriminierter und hinsichtlich sexualisierter Gewalt besonders gefährdeter Personengruppen (vgl. Schwerdtner 2021: 26; Campbell 2008: 711)³. Die vorliegende Arbeit kann und soll diese Leerstellen nicht füllen. Vergewaltigung und sexualisierte Gewalt soll jedoch auch im Hinblick auf die hier vorgenommene binäre geschlechtliche Zuordnung (weiblich/männlich) in Verbindung mit einer Fokussierung des weiblichen Opfers mit Verweis auf die statistische Norm, nach der es sich nach empirischer Datenlage zumeist um männliche Täter und vorrangig weibliche Opfer handelt (vgl. u.a. Schrötte 2015; Brunner et al. 2021), mit Bezug auf Mardorossian (2014) keinesfalls als “woman’s issue” (Mardorossian 2014: 3) dargestellt werden, sondern „as an issue that saturates culture and defines structural masculinity’s relation to femininity and not women’s relation to men“ (Mardorossian 2014: 3). In Übereinstimmung mit Fitz-Gibbon und Walklate (vgl. 2018: 5) werden soziale Konstruktionen um Geschlecht und Geschlechtsrollen nicht als statisch betrachtet und die Verknüpfungen zwischen biologischem Geschlecht, Gender – hinsichtlich der sozialen Aspekte von Geschlecht – und den als komplex zu verstehenden und daher im Kontrast zu Mardorossians (2014) plural zu beschreibenden Weiblichkeiten und Männlichkeiten (vgl. Fitz-Gibbon & Walklate 2018) können als „messy, fuzzy, situated and layered“ (Fitz-Gibbon & Walklate 2018: 5) gelten. Es wird laut Fitz-Gibbon und Walklate (vgl. 2018: 141 f.) als Aufgabe der Kriminologie/Viktimologie gesehen, im Rahmen der Analyse von sexualisierter Gewalt das Zusammenspiel von *sex* und *gender* sowie von Männlichkeits- und Weiblichkeitsnarrativen im Kontext individueller Entwicklun-

² Ausführliche Informationen zu den Definitionen von genderbezogenen Begrifflichkeiten wie nichtbinär (keine binäre Einordnung in die Kategorien weiblich/männlich) sowie trans* (Überbegriff für alle Personen, die nicht dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht entsprechen, wobei das Sternchen als Platzhalter für alle Identitäten steht) u.a. ist im Queer Lexikon (o.J.) zu finden.

³ Schwerdtner (vgl. 2021: 26) nennt hierbei auch weitere oftmals marginalisierte Gruppen wie be_hinderte Personen, Woman of Colour, Geflüchtete, Sexarbeiter*innen, Gefängnisinsass*innen, Obdachlose, welche aufgrund der aus Vergewaltigungsmysen (Kapitel 4) gewachsenen Klischees und Vorurteilen oftmals als Opfer ausgeblendet werden würden. Ähnliche bzw. sich mit den angegebenen überschneidende sowie über genderbezogene Zuordnungen hinausgehende besonders vulnerable Gruppen (auch in Bezug auf sekundäre Viktimisierung, siehe Kapitel 4.2.) nennt bereits Campbell (2008: 711) wie Menschen mit Behinderungen, Immigrant*innen, Menschen in ländlichen Gegenden.

gen, sozialer/kultureller Hintergründe in der Zukunft differenzierter zu berücksichtigen. *Gegenderter*, sozialer Scham wird im Rahmen der geplanten Ausführungen in Bezug auf sexuelle Viktimisierung, insbesondere Vergewaltigungen, daher eine fundamentale Rolle zugewiesen⁴. Wie aber kann eine Dekonstruktion von Scham stattfinden, wie kann das Narrativ verändert werden und wie können dennoch im Kontext einer viktimologischen Perspektive gerade die Besonderheiten sexueller Viktimisierung, welche im Hinblick auf die genannten Aspekte und laut Torenz (vgl. 2019: 38-44) in der Verflechtung von sexuellen Komponenten/Sexualität, Machtverhältnissen und Gewalt – welche nicht mit Zwang einhergehen müsse – bestünden, bedacht werden, auch und gerade im Hinblick auf die *Entschämung* des (weiblichen) Opfers? Denn: „Nur wenige würden wohl behaupten, dass die Folgen einer Vergewaltigung ähnlich sind, wie jene, verprügelt zu werden“ (Torenz 2019: 40). Das mag u.a. an jenen diffizilen oben genannten Verknüpfungen liegen sowie an der Übertretung der Intimgrenzen (vgl. Spangenberg 2008: 41). Dennoch soll im Zuge der folgenden Ausführungen der Versuch unternommen werden, das Empfinden einer potenziell sozial konstruierten Scham nicht als Legitimation oder Messlatte hinsichtlich der Schwere einer sexuellen Viktimisierungserfahrung zu betrachten. Denn so wie Sanyal (vgl. 2020: 86) betont, dass der Preis für die Anerkennung erfahrener Viktimisierung „nicht sein kann, dass wir unser Leben danach zum Beweis dieses Unrechts machen und unsere Psyche als Tatort konservieren müssen“ (Sanyal 2020: 85 f.), sollte die Scham eines Opfers, welche zudem sowohl die betroffene Person selbst als auch Außenstehende hinsichtlich der Bewältigung eher zu hemmen scheint, nicht als ebensolcher Beweis (des Leids) fungieren müssen. In Abgrenzung dazu gilt es zu ergründen, ob die ggf. von Opfern empfundene Scham mittels Online-Disclosure aufgelöst werden kann. Denn im Kontext zunehmender Digitalisierung und im Hinblick auf die Entwicklung neuer technosozialer Praktiken (vgl. Bidlo 2018; Powell 2015) haben sich auch hinsichtlich der Offenbarungsmöglichkeiten von Viktimisierungserfahrungen (Disclosure⁵), vielfältige, virtuelle Ausdrucksmöglichkeiten, Chancen und auch Risiken ergeben (vgl. Powell 2015). So ermöglichte die Hashtag-

⁴ Reintegrierende oder desintegrierende Scham/Beschämung sowie Scham-Management in Bezug auf (Prävention hinsichtlich) Täter*innenschaft im Allgemeinen wurde von Braithwaite (vgl. Braithwaite 1989; Ahmed, Harris, Braithwaite & Braithwaite 2001) ausgiebig behandelt. Aus viktimologischer Perspektive wurden Scham und Beschämung bisher eher weniger und wenn, dann im Zusammenhang mit opferzentrierter Restorative Justice thematisiert (vgl. Maruna & Pali 2020: 41).

⁵ Der Begriff Disclosure stehe grundsätzlich „für den Prozess, sich einer anderen Person anzuvertrauen“ (Allroggen 2018: 31). In der deutschsprachigen Fachliteratur sei der Begriff noch relativ neu und im Bereich der Offenlegung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen stehe er für eine neutrale, empirisch orientierte sowie an die internationale Disclosure-Forschung angelehnte Perspektive auf sexualisierte Gewalt (vgl. Christmann 2021: 6).

Kampagne #MeToo es betroffenen Frauen einerseits sich zu öffnen und auszutauschen, und „ihre falsche Scham auf die Männer zurückzuprojizieren, die ihnen Gewalt angetan haben [Übersetzung durch Verfasserin]“ (Maruna & Pali 2020: 42). Andererseits sorgte sie neben wachsender Sensibilisierung auch für gesellschaftliche Verunsicherung, Empörung sowie Misstrauen (vgl. Fileborn & Phillips 2019). Auf diesen Überlegungen aufbauend lauten die Forschungsfragen, welche im Rahmen der vorliegenden Arbeit im Fokus stehen sollen:

1. Inwieweit kann für Frauen nach sexuellen Viktimisierungen/insbesondere Vergewaltigungen im Kontext der #MeToo-Bewegung unter besonderer Berücksichtigung von Genderrollen und IPR (intimate partner rape) eine Auflösung von potenzieller Scham und dadurch Empowerment durch Online-Disclosure möglich sein und/oder:
2. Inwieweit kann Disclosure in sozialen Netzwerken Sekundärviktimisierung im Sinne einer „inadäquaten Behandlung“ (Görgen 2009: 236) bzw. einer Objektivierung durch „Unpersönlichkeit und Anonymität“ (Schneider 2020: 410) und Tertiärviktimisierung, in Bezug auf die Manifestation einer Opferidentität, eine Plattform bieten und ggf. opferbezogene Scham verstärken.

Um eine Annäherung an diese Fragen zu ermöglichen, wird zunächst die soziale Konstruktion von Schamgefühlen, deren Intersubjektivität, (Kontroll-)Funktion und Genese im Kontext vor dem Hintergrund von Gender(rollen) und in Abgrenzung zum Schuldgefühl analysiert. Gestützt wird sich vornehmlich auf die (emotions-)soziologischen und psychologischen Ausführungen und Konzepte von insbesondere Majer (2013), Schüttauf et al. (2003), Tiedemann (2008; 2013) sowie Landweer (2019), Zahavi (2013), Demmerling & Landweer (2007), Lehmann (2008), Seidler (2001) und Sartre (2020). Im Anschluss an eine Einführung zu Definitionsansätzen bezüglich sexualisierter Gewalt/Vergewaltigung, insbesondere aus der Perspektive der feministischen Viktimologie und feministischen Philosophie unter besonderer Berücksichtigung des Konsens- und Zustimmungsprinzips und IPR (intimate partner rape) (vgl. Schwerdtner 2021; Hänel 2018; Hänel 2021b etc.) folgt eine strafrechtliche bzw. kriminologische Einordnung sexueller Viktimisierung, insbesondere Vergewaltigung u.a. mit Bezug auf Fischer, T. (2018; 2021), Treibel et al. (2017), Schrötle (2015). Nach diesen einführenden Kapiteln werden die mögliche Sekundär- und Tertiärviktimisierung (vgl. u.a. Kiefl 2003) nach Disclosure (Offenlegung) von sexueller Viktimisierung u.a. bedingt durch die in diesem Kontext noch immer wirkenden Vergewaltigungsmythen (vgl. u.a. Hänel 2018; 2021b; Lussier, et al. 2021) und nicht-ideale Opferschaft (vgl. Christie 1986) bzw. das *victima*-Label (vgl. Dijk 2020) betrachtet, um die im Anschluss daran diskutierte soziale Konstruktion

von opferbezogenen, gegenderten Schamgefühlen und der (latenten stets vorhandenen) Schamangst des weiblichen Vergewaltigungsopfers nachvollziehen zu können. An dieser Stelle soll bereits betont werden, dass im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht versucht wird, komplexe, multifaktorielle ätiologische Modelle für das Zustandekommen von sexueller Viktimisierung bzw. Vergewaltigungen darzulegen und/oder das Ursachen- und Bedingungsgefüge lediglich auf sozialstrukturelle Aspekte zu begrenzen und *rape culture* und Vergewaltigungsmythen als ausreichende Erklärungen darzustellen. Vielmehr steht das Bedingungsgefüge im Kontext des Zusammenspiels von Gender, sozialer Scham und sexualisierter Gewalt im Fokus, welches durch ein „stereotypes Vergewaltigungsskript“ (Schwerdtner 2021: 18) basierend auf (historisch bedingten) Vergewaltigungsmythen gerahmt wird. Schließlich wird Online-Disclosure vor dem Hintergrund technosozialer Praktiken (vgl. u.a. Powell 2015) und in Bezug auf den #MeToo-Hashtag-Aktivismus analysiert. Die von Clark, H. (2010) genannten Opferbedürfnisse Validierung, *voice* und Kontrolle dienen neben bzw. in Kopplung mit den zuvor herausgearbeiteten Bedingungen und Elementen des Schamerlebens sowie der Theorie der Schamresilienz (vgl. Brown 2006) als Kategorisierungshilfe, um die Ziele und Reaktionen auf Online-Disclosure bezüglich schamvermindernder und schambefördernder Faktoren oder aber sekundär viktimisierender Faktoren anhand (empirischer) Untersuchungen zu Disclosure im Rahmen von #MeToo einordnen zu können. Hierbei wird sich insbesondere auf Suk et al. (2021), PettyJohn et al. (2021), Martingano (2020); Gueta, et al. (2020), Peleg-Koriat & Klar-Chalamish (2020), Gallgher et al. (2019) bezogen. Da sowohl die #MeToo-Bewegung als auch das Schamempfinden von Ambivalenzen durchzogen sei und Scham #MeToo antreibt und als Katalysator der Bewegung diene (vgl. u.a. Sundén & Paasonen 2020), werden sowohl Chancen und Risiken bzw. Quellen der Ent- und (erneuten) Beschämung im Hinblick auf online Disclosure, insbesondere im Kontext der #MeToo-Bewegung sichtbar.

2. Soziale Scham und soziales Geschlecht

2.1. Annäherung an das Phänomen der Scham – Intersubjektivität, Genese, Differenzierungen und Funktion

Hinsichtlich des Schamgefühls spielt „Das ‚Auge des Anderen‘ [...] die entscheidende Rolle“ (Schüttauf et al. 2003: 9 f.). Den Blick zu senken, um sich den bohrenden Blicken der bewertenden anderen Person(en) zu entziehen, im Boden versinken zu wollen (vgl. Landweer 2019; Kavemann 2016; Hilgers 2013), dieses „Verschwin-

denwollen und das Verbergen eigenen Gefühls- und Innenlebens“ (Hilgers 2013: 15) sind (körperliche) Ausdrucksformen und Umschreibungen des Schamgefühls, welche die Macht des auf das Subjekt gerichteten Blickes verdeutlichen (vgl. Seidler 2001). Hinsichtlich ihres körperlichen Ausdrucks und ihrer körperlichen Verortung scheint der optisch-sinnliche Bezug zur Realität bei der Scham stärker ausgeprägt zu sein als bezüglich anderer Affekte (vgl. Seidler 2001: 42). „Der Blick des Anderen überträgt auf mich eine Wahrheit, über die ich keine Kontrolle habe und gegen die ich – in diesem Augenblick – machtlos bin“ (Zahavi 2013: 323). Scham ist verbunden mit bzw. wird konstituiert von einer plötzlich und heftig eintretenden leiblichen Erfahrung der Engung, Lähmung, einer Blockade (vgl. Demmerling & Landweer 2007: 220); sie „rührt an die stets sprungbereite Angst verlassen zu werden“ (Köhler 2017: 81), weshalb Individuen versuchen beschämende Situationen zu vermeiden (vgl. Köhler 2017: 81). So unterschiedlich Scham, deren Voraussetzungen und Bedingungen auch bewertet werden, die Sozialität des Schamerlebens, wobei Sozialität „dort beginnt, wo zwei Subjekte in eine Beziehung miteinander treten“ (Gugutzer 2015: 147) und die „deshalb auf einer basalen Ebene als Inter-Subjektivität konstituiert wird“ (Gugutzer 2015: 147), betonen in unterschiedlicher Schwerpunktsetzung sowie in Verbindung mit der Übertretung einer durch das Individuum anerkannten Norm/Konvention bzw. bezüglich des Verfehlens eines Ideals und einer daraus folgenden negativen Beurteilung durch andere Personen diverse Autor*innen (vgl. u.a. Sartre 2020; Tiedemann 2013; Hilgers 2013; Majer 2013; Zahavi 2013; Seidler 2001; Schüttauf et al. 2003; Demmerling & Landweer 2007; Lehmann 2008; Tiedemann 2008). Die Perspektive(n) auf Scham als sozialer Affekt rührt/rühren aus einer intersubjektiven Wende der Psychoanalyse (vgl. Tiedemann 2008). Der intersubjektiven Sichtweise folgend führen „Emotionen in den Lücken und Leerräumen zwischen uns selbst und den anderen bis zu einem gewissen Grad ein chaotisches Eigenleben. Gefühle spielen sich nicht nur innerhalb eines Subjektes ab, sondern auch in diesem ‚Zwischenbereich‘ zwischen zwei Subjekten – also intersubjektiv“ (Tiedemann 2008: 253 f.). Bereits Sartre (2020) betrachtete Scham als „Anerkennung dessen, daß ich wirklich dieses Objekt bin, das der andere anblickt und beurteilt“ (Sartre: 2020: 471), denn „ich schäme mich, wie ich anderen erscheine“ (Sartre 2020: 471). Scham setze demnach, so Zahavi (2013) mit Bezug auf Sartre (2020), „die Einmischung des Anderen voraus, nicht allein, weil der Andere derjenige ist, vor dem ich mich schäme, sondern auch und mehr noch, weil der Andere derjenige ist, der das konstituiert, worüber ich mich schäme“ (Zahavi 2013: 323). Das Gegenüber, der Andere ist demnach zugleich als Zeuge der Scham sowie Erzeuger und bleibt auch über das konkrete Erlebnis hinaus ihr (internalisierter) Bezeuger (vgl. Seidler

2001: 81; vgl. auch Döring 2015). Insofern sei im Gegensatz zu dem situativ an ein leiblich anwesendes Publikum gebundenes Phänomen der Peinlichkeit für Scham die Öffentlichkeitskomponente irrelevant, denn „Scham erfordert lediglich eine Referenz zum internalisierten Anderen“ (Döring 2015: 38; vgl. Hilgers 2013). Insofern könnte Scham mit Bezug auf Gugutzers (vgl. 2015: 147 f.) Bausteine einer verkörperten Soziologie einerseits als leibliche Erfahrung im Kontext der Verkörperung sozialen Handelns, andererseits als Ausdruck körperlich-symbolischer Repräsentation (und Reproduktion) sozialer Ordnung gedeutet werden. Die (zumindest ambivalent besetzte) Anerkennung einer übertretenen Norm – und somit der sozialen Ordnung – durch die betreffende Person sei demzufolge Voraussetzung für die Entstehung des Schamgefühls (vgl. Landweer 2019: 235). Im Fokus stünde jedoch nicht die Bedeutung der Norm als solche, welche existiere, sofern „das sozial definierte Recht auf Kontrolle der [spezifischen] Handlung nicht vom Akteur, sondern von anderen behauptet wird“ (Coleman 1991: Rn. 243), sondern die Bedeutung der Beziehung zwischen normsetzender Instanz und dem betroffenen Individuum, in deren Kontext eine Norm dem Selbstschutz bzw. Schutz der Intimsphäre diene (vgl. Majer 2013: 87 ff.). Laut Tiedemann (vgl. 2008: 258) sei die Höhe der emotionalen Investition im Rahmen der Beziehung meist durchaus relevant und eine Voraussetzung für Schamgefühle. Auch wenn dagegen Majer (2013) eine intensive (intime) Verbundenheit nicht als Voraussetzung für Anerkennungsbeziehungen und in der Folge für das Auftreten von Schamgefühlen betrachtet – wobei eine solche, so könnte gemutmaßt werden, die Intensität der Scham und ihrer Auswirkungen ggf. beeinflusst – so wird dennoch seine intersubjektive Sichtweise deutlich, denn im Gegensatz zur Selbstzerknirschung sei im Kontext der jeweiligen Schamszene die Sorge um Anerkennungsverlust durch andere von Bedeutung bzw. die Sorge, die Anerkennung des Gegenübers nicht mehr zu verdienen (vgl. Majer 2013). Anerkennung sei hierbei durch „Zustimmung und Wohlwollen, Gegenseitigkeit und sozialisierte Selbstbezogenheit“⁶ (Majer 2013: 4) charakterisiert und beziehe sich auf alles, was einer Person „im weitesten Sinn des Wortes zugehörig ist“ (Majer 2013: 36). Scham, hierauf können sich Seidler (2001), Schüttauf et al. (2003) Majer (2013) und Tiedemann (2008; 2013) wohl einigen und diese Auffassung liegt auch den vorliegenden Ausführungen zugrunde, sei somit als soziales, intersubjektives Phänomen an der Schnittstelle „im Übergangsbereich von innerer und äußerer Welt“ (Seidler 2001: 43)

⁶ Unter sozialisierter Selbstbezogenheit versteht Majer (2013) den persönlichen Bezug, die Relevanz der gegenseitigen Wertschätzung und des Einverständnisses für die jeweilige Person: „Wenn jemandem aber nicht nur an der Gegenseitigkeit der Wertschätzung, sondern auch am Einverständnis mit dem Anderen liegt, wird er die Wertschätzung (und ihren Entzug) in der Regel auch persönlich nehmen“ (Majer 2013: 32).

angesiedelt und bewirke laut Zahavi (vgl. 2013: 335) eine Distanzierung vom eigenen Selbst im Zuge einer kritischen Selbstbewertung im Kontext einer verinnerlichten oder ko-präsenten Fremdperspektive, unabhängig davon, ob sie sich selbstreflexiv, über-sich-selbst-richtend äußere oder interpersonell vor den körperlich anwesenden anderen auftrete (vgl. Zahavi 2013: 335; Döring 2015). Die Perspektive auf Scham als soziales, kulturell durch Norm- und Wertvorstellungen und somit auch die jeweiligen (Gender-)Rollenvorstellungen geprägtes, intersubjektives Phänomen widerspräche nicht einer biologischen Disposition und/oder der Existenz affektiver Vorläufer für/der Scham, welche hinsichtlich des späteren Schamerlebens die Grundlage bilden würden (vgl. Lotter 2021: 00'16'10-00'16'29; Nathanson 1992). Nathanson (1992) und Schüttauf et al. (2003) verwenden in unterschiedlicher Auslegung den Begriff *Proto-Scham* für jene Vorläufer der Scham. Nathanson (1992) selbst hält den von ihm geprägten Begriff als Bezeichnung für frühe Formen affektiven Ausdrucks vor der Manifestation eines Selbstkonzepts letztlich selbst für unangemessen, denn er betrachtet Scham als angeborenen Affekt⁷, der in ein affektives System eingebettet sei, wobei Scham in diesem Kontext als hemmende Antwort auf die Störung oder Behinderung eines zuvor existierenden positiven Affektes wie Freude zu verstehen sei (vgl. Nathanson 1992: 196):

„The infant who blushes and becomes suddenly disorganized when unable to turn on a display of colored lights is neither embarrassed nor humiliated bei this failure. It is the grip of shame affect pure and simple, an affect mechanism that functions to suppress the excitement and enjoyment normally attending the exercise in progress.“⁸ (Nathanson 1992: 170).

Nach Nathanson (vgl. 1992: 169-196) zeigten die Neugeborenen im Experiment von Papousek und Papousek (1975) eine frühe Form von Scham, die unabhängig von sozialen Beziehungen auftrate, bereits vor der Ausbildung eines Selbstkonzeptes bzw. Selbstwertgefühls einsetze und Nathansons (1992) These unterstütze, die so-

⁷ Es wird in der Emotionspsychologie zwischen Affekt, der biologischen Komponente bzw. eines Musters biologischer Mechanismen ausgelöst durch einen Stimulus, dem Gefühl, als bewusste Wahrnehmung eines Affekts sowie Emotionen unterschieden (vgl. Nathanson 1992: 49-50; vgl. auch Hilgers 2013: 25). Letztere beinhalten einen „leap from biology to psychology“ (Nathanson 1992: 50): „To fit our definition of emotion an affect must be placed within a script or a story“ (Nathanson 1992: 50).

⁸ Hierbei bezieht sich Nathanson (1992) auf ein Experiment zu Konditionierungs- und Lernprozessen von Papousek und Papousek (1975). Drei bis vier Monate alte Babys erhielten einen einseitigen Lichtimpuls. Diesem neuen Stimulus als Interessensquelle wandten sich die Kinder zu. Als das Interesse nach einigen Wiederholungen nachließ, erfuhren die Babys den Lichtimpuls immer dann, wenn sie ihren Kopf mehr als 30 Grad und jeweils mindestens drei Mal in die betreffende Richtung drehten. Die Babys wiederholten daraufhin das Verhalten, lernten eine neue Fähigkeit (skill) und zeigten Ausdruck der Freude. Als der (belohnende) Lichtimpuls ausblieb reagierten die Babys verwirrt und unkoordiniert: Sie wandten sich ab, der Muskeltonus nahm an, die Atmung intensivierte sich.

ziale Funktion von Scham sei lediglich eine mögliche Ausprägung, ein möglicher Kontext in welchem der Schamaffekt über die Lebensspanne hinweg eine Rolle spiele. Laut Nathanson sei Scham in jedem Fall gebunden an ein Versagen: „Any failure of mastery produces shame“ (Nathanson 1992: 171) und „any time we take on something new we court pride and risk shame in the service of comprehension“ (Nathanson 1992: 171). Allerdings sei die vollständige Entfaltung der Scham als selbstreferenzielle Emotion laut Muris und Meesters (2014) abhängig von der Etablierung eines Selbstkonzeptes, von der Internalisierung sozialer Normen sowie *theory of mind* als Fähigkeit zum Perspektivwechsel bzw. der Fähigkeit, die Erwartungen des Gegenübers in Bezug auf die eigene Person einschätzen zu können (vgl. auch Lotter 2021). *Proto-Scham* bei Schüttauf et al. (2003) hingegen stellt die Bedeutung frühkindlicher Beziehungen (und somit die intersubjektive Komponente) in den Fokus der Schamgenese. Wie auch bei Tiedemann (vgl. 2013: 79 ff.), welcher hierfür die Bezeichnung *Daseinsscham* wählt, wiederum mit Bezug auf *Urscham* bei Wurmser (vgl. 2013: 299), steht hier die Interaktion mit der Mutter bzw. frühesten Bezugsperson im Mittelpunkt (vgl. auch Hilgers 2013: 19 ff.; Muris & Meesters 2014). Ablehnungserfahrungen, das Ausbleiben von Zustimmung und Wohlwollen im Hinblick auf die sich entwickelnden Kompetenzen oder Eigenschaften des Kindes bzw. Zurückweisung lassen das Kind aus der Erfahrung bedingungslosen Wertgeschätzt-Seins, „aus dem Wohlgefühl des Angenommen- und Bestätigtwerdens“ (Schüttauf et al. 2003: 42) herausfallen und bilden damit Vorläufer des Scham Schmerzes. Diese Urscham sei das „absolute Gefühl des Liebesunwertes“ (Wurmser 2013: 299). Urscham, Daseinsscham, Proto-Scham scheinen somit als archaische Angst im späteren Schamerleben die existenzielle Bedrohung/Erfahrung fehlender Geborgenheit zu spiegeln bzw. zu reaktivieren (vgl. auch Schüttauf et al. 2003: 34-45). Wobei wie Hilgers (2013) betont, Scham per se kein pathologisches Gefühl sei (vgl. Hilgers 2013: 17). Grundsätzlich habe Scham „die wichtige Funktion, die fraglose Selbstverständlichkeit des Selbstgefühls zu stören und damit ein Bewusstsein über das Selbst und das Fremde zu wecken“ (Hilgers 2013: 20). Scham dient somit zugleich der Abgrenzung als auch der Einordnung, der Zuordnung der eigenen Person. Diesbezüglich Sorge Scham für die Einhaltung von Normen und Regeln, welche wiederum im Kontext des Zusammenlebens im gesellschaftlichen Gefüge Zugehörigkeit sichern würden (vgl. Landweer 2019). Zugleich fungiere Scham im Kontext eines Geschehens, das eine bisher verborgene Verfehlung bzw. das Ungenügen eines Subjekts enthülle (vgl. Schüttauf et al. 2003), ob nun als vorübergehendes Augenblicksgefühl oder umfassender in Anbetracht eines (bleibenden) Makels oder Versagens (vgl. Majer 2013) als Technologie sozialer Kontrolle

(vgl. Uebel 2021). Erst in chronifizierter, toxischer Form könne sie einschränkend wirken (vgl. Landweer 2019: 238). So käme es, „wenn Schamaffekte das Ich überschwemmen“ (Hilgers 2013: 17) zu destruktiven Auswirkungen im Zuge der Schamabwehr: zu Gewalt, Substanzabhängigkeit, etc. (vgl. Hilgers 2013: 17). Doch biete Scham als „cloaking device“ (Uebel 2021: 576) eine Art Pfand für Integrität und Sicherheit, solange sich das Individuum in ihr verliere und ihre Funktion als sozialen Kontrollmechanismus nicht durchschaue:

„[S]hame offers an **antidote to an external all-seeing Eye**. Shame means that, if I revel in its labyrinthine depths rather than become conscious of it as the **protective device** it is, there is a chance my dependence on the views of others will not be betrayed [Hervorhebungen durch Verf.]“ (Uebel 2021: 676 f.)

Neben der Scham der passiven Enthüllung eines Ungenügens, verborgenen Mankels, einer Verfehlung im Kontext einer Normverletzung (*pudor denudationis*) existiere nach Schüttauf et al. (2003) eine weitere Form der Scham: *pudor exhibitionis*, die Scham, welche nach dem aktiven Aufbegehren/einem Wagnis, dem „misslingenden Sich-Zeigen des Subjekts“ (Schüttauf et al. 2003: 55), nach einer „offene[n] Rebellion gegen die jeweils einschränkende Norm“ (Schüttauf et al. 2003: 75) eintrete, in der Verbindung mit dem Aufbrechen-Wollen einer Spaltung in verborgene und öffentliche Selbstanteile (vgl. Schüttauf et al. 2003: 73 f.). Wenn dieses Aufbegehren scheitert und das Gefühl der Scham laut Schüttauf et al. (2003; vgl. auch Tiedemann 2003) die existenzielle Bedeutung der Beziehung offenbart bzw. sichtbar macht, so scheint das Individuum selbst im Wissen um den *cloaking*-Funktion zu sehr gebunden durch Abhängigkeiten und den Wunsch nach Anerkennung, als dass es sich aus der Verstrickung lösen könnte (oder wollte). Die beschämte/sich schämende Person Sorge sich im Kontext der Anerkennungsbeziehung um den Verlust eigener Autorität bzw. den Verlust des eigenen (Selbst-)Werts (vgl. Majer 2013: 75). Scham dürfe jedoch laut Majer (vgl. 2013: 77) nicht mit Selbsthass als mögliche Folge von „Selbstkritik als Unterwerfung unter einen übermächtigen Willen, den man erzürnt hat“ (Majer 2013: 77) verwechselt werden. Ein Minderwertigkeitsgefühl oder Gefühl des Unwürdig-Seins in Verbindung mit Scham könnte nach Demmerling und Landweer (vgl. 2007: 220) potenziell als Folge wiederholten Schamerlebens entstehen oder Majer (2013) zufolge, sofern ein Ungleichgewicht in der Anerkennungsbeziehung bestehe (vgl. Majer 2013), wenn also die betroffene Person „die Anerkennung anderer mehr [braucht] als umgekehrt, und das heißt im Endeffekt, sie geht davon aus, dass ihre Anerkennung weniger Wert ist als die Anerkennung ihres Gegenübers“ (Majer 2013: 89). Dieses Ungleichgewicht erscheint insbesondere im Hinblick auf komplexe Abhängigkeitsgefüge und dynamische Prozesse in Bezug auf IPR (intimate partner rape) von Bedeutung (Kapitel 3.2.). Traumatische Scham

als mögliche Folge von Vergewaltigungen und anderen traumatischen Erfahrungen (vgl. Marks 2021: 21-27), wobei es sich hierbei um ein „vitaless Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt“ (Fischer, G. & Riedesser 2020: 88) handele, als spezifische Ausprägung von Scham infolge von Grenzverletzungen bzw. Intimitäts-Scham, kann das Selbstgefühl beeinträchtigen und Gefühle von Schwäche, Hilflosigkeit, des Ausgeliefert-Seins hervorrufen (vgl. Marks 2021: 21-27). Dennoch ist festzustellen, dass „Negatives Selbstwerterleben und Scham [...] eng beieinander [liegen], ohne indes zusammenzufallen“ (Seidler 1997: 129). Auch wenn im Kontext des emotionalen Zustandes der Scham der Selbstwert „under attack“ (Ferguson & Crowley 1997: 20) stehe, da das Selbst, im Versuch sich selbst als annehmbar zu präsentieren, scheitere (vgl. Ferguson & Crowley 1997: 20), führe Scham nicht unweigerlich dazu, den Selbstwert als beschädigt anzusehen – existenziell bedroht, jedoch nicht zwingend beschädigt (vgl. Majer 2013: 67). Je nach Ausprägung und Ursache der Scham könnte dieser Aussage widersprochen werden. Denn letztlich sage die Scham Marks (vgl. 2021: 196) zufolge so flüchtig sie unabhängig von ihren Folgen und der durch sie ggf. ausgelösten Schamangst auch sei (vgl. Demmerling & Landweer 2007) – „Ich bin ein Fehler“ (Marks 2021: 196), was im Gegensatz zur Aussage der Schuld, nämlich „Ich haben diesen spezifischen Fehler gemacht“ (Marks 2021: 196; Kapitel 2.3.) durchaus für ein „umfassendes, total auf die ganze Person bezogenes Urteil, eventuell lebenslang“ (Marks 2021: 196) spräche und somit für eine Herabsetzung des Selbstwerts (vgl. Zahavi 2013). Weitestgehend unstrittig scheinen die möglichen Folgen der Scham. Die Verfehlung, das Scheitern und die Bedrohung führe zu sozialem Rückzug (vgl. Ferguson & Crowley 1997: 20), zum Einfrieren oder Verstecken, zu Fluchtimpulsen oder aber Kampf-Reaktionen (vgl. Marks 2021: 54) und wiederholtes Schamerleben aufgrund desselben Normverstoßes oder Stigmas⁹ könne zu einer gewissen Disposition bezüglich Scham führen sowie zu Schamangst (vgl. Landweer 2019: 237). Schamangst wiederum beziehe sich auf die Sorge vor (weiterer) Beschämung und könne zur Vermeidung von potenziell beschämenden Situationen führen (vgl. Wurmser 2013: 73 ff.; Landweer 2019: 237).

Scham „bezeugt unsere Exponiertheit, unsere Verletzbarkeit und Sichtbarkeit, und sie ist wesentlich verbunden mit solchen Aspekten wie Verbergung und Aufdeckung,

⁹ Nach Goffman (1990) handelt sich bei einem Stigma um eine diskreditierende Eigenschaft einer Person, um ein Attribut, welches auch „Fehler [...], eine Unzulänglichkeit, ein Handikap“ (Goffman 1990: 11) genannt wird.

Sozialität und Entfremdung, Trennung und Interdependenz, Unterscheidung“ (Zahavi 2013: 334 f.), sowohl im physischen Alleinsein bezüglich des sich-vor-sich-selbst-Schämens (vgl. Demmerling & Landweer; Zahavi 2013), als auch im öffentlichen, interpersonellen Kontext (vgl. Zahavi 2013) und innerhalb dieser Verflechtungen kann Scham isolieren, zur Repression, Handlungsunfähigkeit und Verdinglichung des Individuums führen (vgl. Köhler 2017: 82), andererseits können Scham und Schamangst als Signal dienen: Sie schützen körperliche und seelische Intimitätsgrenzen oder machen auf (drohende) Grenzverletzungen aufmerksam (vgl. Marks 2021: 190; Seidler 2001). Scham verweist demnach auf die grundsätzliche, menschliche Bezogenheit sowie Abhängigkeit des Menschen auf/von andere(n) und wird zugleich aus ihr gespeist (vgl. Lehmann 2008). Es erscheint daher nicht verwunderlich und im Hinblick auf die Verknüpfungen zwischen Scham, Sexualität und (sexualisierte) Gewalt nennenswert, dass Nacktheit, welche in der Bibel im Buch Genesis bezüglich des Sündenfalls in einer „Urgeschichte der Individuation“ (Lotter 2021: 00'31'34) als Symbol für Bloßstellung und „Urbild des Schamerlebens“ (Schüttauf et al. 2003: 29) und des Ungenügens¹⁰ (vgl. Schüttauf et al. 2003: 29) dargestellt wird, laut Lehmann (vgl. 2008: 30) in ihrem Ausdruck existenzieller Verletzlichkeit den Kern der Scham und nach Brown (2006) Sexualität eine ihrer Quellen darstelle, da sich in ihr „die Angewiesenheit auf andere, mithin auf eine höhere Gewalt als Schutz vor Gewalt“ (Lehmann 2008: 30) spiegele. „Wer sich selbst nicht helfen kann und keinen Schutz vor Gewalt genießt, wird Opfer von Gewalt und muss sich dafür schämen. Zu ihm kann man sagen: ‚Du Opfer!‘“ Diese Verknüpfung von (körperlicher) Schwäche, Hilflosigkeit und Scham spiegelt sich auch in der historisch bedingten Geschlechts- und Genderspezifität dieses der Weiblichkeit zugeschriebenen Affekts (vgl. Marks 2021: 37-40), welche im Folgenden näher ausgeführt werden soll.

2.2. Scham, Schamangst und Gender

Vor dem Hintergrund einer ethnomethodologischen Sichtweise auf Geschlechterzugehörigkeit als soziale Konstruktion im Kontext alltäglicher Interaktionen (vgl. Micus-Loos 2018: 222) könnte die historisch gewachsene *Verweiblichung* des Schamgefühls analog zu *doing gender* (vgl. West & Zimmermann 1987) als *doing shame* be-

¹⁰ Dieses Ungenügen in Bezug auf Nacktheit könne sich auf moralische Normen – auch im Hinblick auf Geschlecht/Gender darauf „nur ein Mädchen“ zu sein“ (Schüttauf et al 2003: 29) oder Kompetenzen beziehen (vgl. Schüttauf et al. 2003: 29) und somit ist es mit Vergleichen und der von Lotter (2021: 00'31'34) hervorgehobenen Individuation und wechselseitigen Wahrnehmung verknüpft (vgl. auch Sartre 2020).

zeichnet werden. Das doing-gender-Paradigma wurde durch West und Zimmermann (1987) etabliert (vgl. auch Risman & Davis, G. 2013: 238 ff.). Demzufolge bewege sich Gender als Prozess der Steuerung und Herstellung (*doing*) individuellen Verhaltens in Abhängigkeit von normativen Vorstellungen bezüglich Einstellungen und Aktivitäten im Hinblick auf die Angemessenheit einer Zuordnung zur *sex category*¹¹ eines Individuums (vgl. West & Zimmermann 1987: 127) innerhalb der meisten heutigen Gesellschaften im Kontext eines binären Systems und ordne Personen entweder weibliche oder männliche Attribute zu (vgl. O'Toole et al. 2020: xii). Das sei der Fall trotz vielfältiger und auf (sexuelle Identitäts-)Diversität setzender Perspektiven auf Geschlecht bzw. hinsichtlich der Dekonstruktion der Kategorie Geschlecht als solche (vgl. Kuster 2019). Analog dazu scheint das Schamgefühl (historisch-traditionell) vorwiegend weiblich attribuiert (worden) zu sein (vgl. Marks 2021). Scham in ihrer Gratwanderung zwischen sozialem Konstrukt und (in Grundzügen) angeborenem Affekt balanciert somit nicht nur zwischen Kultur und Natur, sondern verdeutlicht durch ihre historisch gewachsene, sozial konstruierte Verortung *in* der Frau (zumindest nachhallend) den von Kuster (2019) konstatierten Spalt „zwischen der avancierten Theorielandschaft der Gender Studies und einer lebensweltlichen Beharrungstendenz der omnipräsenten bipolaren Geschlechtsunterscheidung trotz einer tendenziellen Nivellierung der angestammten Geschlechtsunterschiede“ (Kuster 2019: 10). Auch das androzentrisch ausgerichtete Strafrecht (vgl. Smaus 2020: 360) hinke diesbezüglich hinterher, denn:

„Die meisten Institutionen, der common sense und schließlich Gesellschaftsmitglieder selbst kennen nur ganzheitliche Frauen und Männer, bei denen sie allenfalls die Stimmigkeit mit Rollenbildern prüfen, diese jedoch nicht in ihre Fragmente/Variablen zerlege. Im Bereich der Kriminologie und des Strafrechts sowie der sozialen Kontrolle treffen Sanktionen konkrete, verbindlich geschlechtlich eingeordnete Menschen, unabhängig von der Errungenschaft einer konstruktivistischen Theorie.“ (Smaus 2020: 360)

Es könnte jedoch ebenso festgestellt werden, die Gender Studies rasten voran, während die (lebensweltliche und justizielle) Praxis in allen Bereichen sich (noch?) schwer tut den Pfaden jenseits der statischen Bipolarität von Geschlecht zu folgen. Das Schamgefühl jedenfalls erscheint in weiblich gegendertem Gewand und die historische Verknüpfung sei sprachlich (noch) in Bezug auf die Bezeichnung der

¹¹ West und Zimmermann (1975) unterscheiden zwischen *sex* und *sex category*. *Sex* beziehe sich auf das biologische weibliche oder männliche Geschlecht, welches determiniert sei aufgrund biologischer Merkmale, auf welche sich bezüglich dieser Klassifikation gesellschaftlich geeinigt worden sind. *Sex category* beziehe sich auf die Anwendung und Sichtbarkeit dieser Kategorisierung im täglichen Leben anhand von „*identificatory displays*“ (1975: 127) wie bsw. Kleidung und Frisur. *Sex* und *sex category* seien somit nicht zwingendermaßen identisch und *gender* beziehe sich eher auf als feminin oder maskulin titulierte Verhaltensweisen in sozialen Interaktionen.

weiblichen Geschlechtsorgane sichtbar (vgl. Marks 2021: 379). Doch auch wenn Lotter (vgl. 2021: 00'16'29-00'18'30) betont, dass Männer in der heutigen Übergangszeit grundsätzlich dem Druck unterlägen, nicht (mehr) dem Bild *toxischer Männlichkeit*¹² zu entsprechen und somit durch einen gewissen Rollenfindungs- und Anpassungsdruck an relativ neue, zum Teil unklare und widersprüchlich soziale Rollen und Ideale durchaus schamgefährdeter seien als noch bsw. in den 1960er Jahren, und trotz der Tatsache, dass nach Köhler (2017) und Marks (2021: 37 ff.) die feministische(n) Bewegung(en) traditionell-konservative, patriarchale gesellschaftliche Strukturen auf vielen Ebenen aufgebrochen hätten, bleiben einerseits tradierte weibliche Rollenbilder wie das der schützenswerten, keinen Ärger machenden, sich freundlich und unkompliziert zu verhaltenden Frau (vgl. u.a. Sanyal 2020: 193 f.), welche (in Bezug auf Sexualität) die Rolle der Gebenden zu erfüllen habe (vgl. Hänel 2021a: 32), bestehen und andererseits

„bleibt die potentielle Macht der Beschämung intakt. Denn die Vorstellung, dass Mädchen und Frauen ‚weniger wert‘ seien, die sich in manchen Kulturen bis in die Geburtenpolitik der Gegenwart fortsetzt, hat ihren Ursprung in der Besetzung des weiblichen Körpers, der – von der vormaligen **Zuschreibung der ‚Unreinheit‘ bis zu den heute geltenden Schönheitsdiktaten** – das feminine Geschlecht in beständiger Schambereitschaft hält [Hervorhebung durch Verf.]“ (Köhler 2017: 106 f.)

Doch die „Die Macht der Scham für Prozesse, in denen Gender hergestellt wird, ist auch ohne Bezug auf eine explizit weibliche Scham bis heute ungebrochen“ (Landweer 2019: 238) und die von Köhler (2017) genannte *Schambereitschaft* – sie könnte auch als latent allgegenwärtige Schamangst bezeichnet werden – hat wohl weniger mit dem biologischen, *femininen* Geschlecht und dessen Kategorisierung (sex/sex category) zu tun, sondern vielmehr mit Gender und der *gender role* als sozial konstruiertem Geschlecht und dem (sozial erwarteten) Geschlechtsrollenverhalten¹³. Das lassen zumindest die Ergebnisse der Studie von Benetti-McQuoid und Bursik (2005) vermuten, denn unabhängig der geschlechtlich-binären Zuordnung berichteten Teilnehmer*innen mit einer femininen Genderrolle über mehr Scham-

¹² Toxische Männlichkeit beschreibt ein „männliches Rollenbild, das allgemein von Dominanz geprägt ist, das Aggressivität zur Präsentation der eigenen Männlichkeit nahelegt und eine Unterordnung von Frauen befürwortet [...]. ‚Toxisch‘ ist dieses Rollenbild deshalb, weil es sowohl fremd- als auch selbstgefährdend ist, fremdgefährdend u. a., weil es Gewalt gegen Frauen nahelegt, selbstgefährdend, weil es der eigenen Gesundheit wenig Beachtung schenkt“ (Baier et al. 2019: 465).

¹³ Gather (2011) kritisiert den starren Geschlechtsrollenbegriff, denn der „Rollenbegriff [wird] meistens ahistorisch verwendet, es bleibt offen, auf welche ‚Tradition‘ er sich genau bezieht. Stattdessen wird mit dem Begriff ‚traditionelle Rolle‘ auf eine bestimmte Art und Weise Kontinuität und Stabilität in Bezug auf etwas Althergebrachtes suggeriert“ (2011: 85). Im Alltagsverständnis würden Fürsorglichkeit, Mutterliebe, Emotionalität der sozialen Rolle bzw. den psychischen Eigenschaften der Frau entsprechen und Sachlichkeit sowie Vernünftigkeit dem Mann (vgl. Gugutzer 2015: 85).

neigung (shame-proneness) als Personen, bei der eine maskuline oder androgyne Genderrolle festgestellt wurde sowie als Teilnehmer*innen deren Genderrolle nicht diesen Kategorien zugeordnet wurde und als *undifferentiated* galt (vgl. Benetti-McQuoid & Bursik 2005: 140). Einen weiteren Hinweis auf *Schambereitschaft* als komplexes, gegendertes Phänomen jenseits binärer, biologischer Geschlechtsdeterminanten lieferten bereits Ferguson et al. (2000), denn sie stellten fest, dass Frauen nur in bestimmten Situationen ein höheres (berichtetes) Schamempfinden aufzeigten als Männer, nämlich: „those [situations] that women also perceived as representing greater unwanted identities“ (2000: 149). Diese *unwanted identities* bezögen sich auf „a class of behaviors deemed appropriate for their gender and their feminine identity“ (Ferguson et al. 2000: 136). Das bestätigt in gewisser Weise die Ergebnisse der Studie von Brown (vgl. 2006: 46), die ergab, dass die Teilnehmerinnen Scham als ein Netz aus soziokulturellen Erwartungen an Frauen erlebten (vgl. Kapitel 7.3.). Sofern eine Frau weibliche Verhaltensstandards anerkennen – hier spiegelt sich die von Majer (2013) hervorgehobene Bedeutung der Anerkennungsbeziehung als Voraussetzung für das Schamempfinden – jedoch brechen und sich beispielsweise „assertively, aggressively, uncooperatively, or insensitively to the rights and welfare of others“ (Ferguson et al. 2000: 136) verhalten würde, erlebe sie im Vergleich zu Männern eine höhere Schamintensität in Bezug auf diese *unwanted identities* (vgl. Ferguson et al. 2000: 136). Die teilnehmenden Männer wiederum erlebten mehr Scham im Vergleich zu den Frauen im Zusammenhang mit Situationen, welche nicht traditionell männlichen Identitäten entsprächen (vgl. Ferguson et al. 2000: 149) und somit nicht ihrer verinnerlichten Geschlechterrolle. Das Schamempfinden selbst sei, so stellten bereits Ferguson und Crowley (1997) fest, analog zu der ihr zugeschriebenen *Weiblichkeit* und im Hinblick auf die Verbindung zur Wahrnehmung einer *unwanted identity* (vgl. Ferguson et al. 2000) sowie im Kontext der von Uebel (2021) genannten Kontrollfunktion im Sinne eines *cloaking devices* „related to passive-dependency, communal values, and self-punishment especially in females, who may be hiding or masking their anger in order to avoid others' negative evaluation and the possibility of disrupting valued attachments“ (Ferguson & Crowley 1997: 38). Ausgehend von einer solchen Verflechtung von Scham(-angst) durch die (befürchtete) Aufdeckung von *unwanted identities* als maskierte - Form von Wut (zu Letzterem vgl. u.a. Demmerling & Landweer 2007) im Kontext von Macht und Kontrolle sollte die Aussage „Scham ist geschlechtsspezifisch“ (Marks 2021: 37) im Hinblick auf ihre Interpretation hinterfragt werden. Scham kann sicher als geschlechtsspezifisch bezeichnet werden, sofern hierbei die soziale Konstruktion von Geschlecht und das (traditionelle) Genderrollenverhalten bedacht wird.

Plausibel erscheint hier statt einer simplen Trennung „von ‚Sex‘ (als Natur) und ‚Gender‘ (als Kultur), die Anerkennung der wechselseitigen Verklammerungen und Konstitutionsformen somatischer, biologischer, erfahrungsbezogener, historischer, praxeologischer usw. Dimensionen von Geschlechtlichkeit“ (Villa 2019: 31) hervorzuheben. Insbesondere im Kontext von Scham und Beschämung sind hierbei die von Scarborough (2018) genannten komplexen intersektionellen Perspektiven auf Gender hinsichtlich der Schnittstellen und Wechselwirkungen von Marginalisierungen, sozialer Ungleichheit und Diskriminierung aufgrund von Gender, ethnischem Erscheinungsbild/Herkunft/Nationalität und Klassenzugehörigkeit sowie sexueller Orientierung und Identität zu beachten.

2.3. Scham und Schuld

Die enge Verbindung von Scham und Schuld und zugleich die Notwendigkeit der Abgrenzung dieser beiden Phänomene wird in einem Großteil der Ausführungen zu Schamgefühlen thematisiert (vgl. u.a. Landweer 2019; Majer 2013; Tiedemann 2013; Schüttauf et al. 2003), weshalb auch im Rahmen der vorliegenden Ausführungen und insbesondere im Hinblick auf das Verständnis von Scham im Kontext von (sexueller) Viktimisierung das Scham-Schuld-Verhältnis hier ein eigenes Kapitel verdient. Während Scham sich auf die eigene Person beziehe, kreise Schuld zwar wie die Scham ebenfalls um übertretene Normen (vgl. Demmerling & Landweer 2007: 222; Majer 2013: 94), beziehe sich jedoch auf eine spezifische Handlung des Subjekts (vgl. Benetti-McQuoid & Bursik 2005: 133; Landweer 2019) bzw. auf den entstandenen Schaden und/oder eine geschädigte Person. Schuld sei durch einen Wiedergutmachungsimpuls in Bezug auf das Gegenüber charakterisiert und baue sich zudem langsamer auf als es bei der plötzlich eintretenden Scham der Fall sei. (vgl. Demmerling & Landweer 2007: 222). Doch entgegen der oftmals konstatierten Unterscheidung von Scham und Schuld anhand ihres Bezugs zu Handlungen (Schuld) oder zu Eigenschaften/ zur Identität eines Individuums (Scham) betont Majer (2013), dass sowohl Scham- als auch Schuldgefühle „beide neben Handlungen auch jene Eigenschaften zum Gegenstand haben, die sich der eigenen Kontrolle entziehen“ (Majer 2013: 93). Zudem drehen sich sowohl Scham als auch Schuld um die Beeinträchtigung der Beziehung zu anderen, um Anerkennung, seien abhängig von einer Regel-oder Normverletzung (vgl. Majer 2013: 94) und Schuld enthielte eine gewisse „shame about action“ (Nathanson 1992: 144) – oder Scham in Bezug auf eine unterlassene Handlung wie im Falle von Opferwerdung bsw. nicht erfolgte Gegenwehr – was die Verflechtung beider Phänomene verdeutlicht. Wie

aber kann eine Abgrenzung von Scham und Schuld erfolgen? Ein nachvollziehbares Beispiel liefert Majer (2013), der die Selbstbezogenheit, die Identitätszentrierung der Scham in den Vordergrund rückt – bei Beibehaltung der intersubjektiven Perspektive von u.a. Zahavi (2013) – und im Gegensatz dazu die Blickrichtung der Schuld, ihr Verdichtungszentrum (vgl. auch Landweer 2019) im Gegenüber des Individuums sieht:

„Die Eltern wollen, dass das Kind Arzt wird, es wird aber Astronaut. Im Schamszenario identifiziert sich das Kind mit der Idee, der Arztberuf sei erstrebenswert, scheitert aber im Physikum. Es hätte gerne die Anerkennung als Arzt und muss mit einem in seinen Augen minderwertigen Beruf vorliebnehmen. Im Schuldszenario hält das Kind gar nichts vom Arztberuf. Es will auch nicht als Arzt anerkannt werden, deswegen schämt es sich nicht für sein Versagen, das dem Studienwechsel vorausging. Aber es wird das Gefühl nicht los, seinen Eltern eine bestimmte Berufswahl zu schulden, und empfindet deswegen Schuld.“ (Majer 2013: 97)

Scham scheint also, nach dieser Lesart und wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, die Anerkennung bestimmter Normen/Ideale bzw. Erwartungen vorauszusetzen – laut Landweer (2019) zumindest eine ambivalente Anerkennung¹⁴ dieser Normen – während dies keine Bedingung des Schuldgefühls zu sein scheint. Dieses Kriterium, die Anerkennung einer Norm darf jedoch im Fall der Scham nicht mit der Internalisierung dieser Norm verwechselt werden, somit trägt das Individuum die Norm nicht in sich und belohnt oder sanktioniert die eigenen Handlungen im Hinblick auf deren (Nicht-)Erfüllung entsprechend, wie es laut Coleman (vgl. 1991: 244) für internalisierte Normen gelte, sondern bindend erscheint auch hier nach Schüttauf et al. (vgl. 2003: 94), nicht der interne Spannungszustand, sondern die jeweils aktuelle (Abhängigkeits-)Beziehung. Hier muss wiederum auf Majer (2013) und die Verortung von sowohl Scham als auch Schuld im Kontext von Anerkennungsbeziehungen verwiesen werden. Als Ergänzung zum oben genannten Beispiel soll hinzugefügt werden, dass die Person im Schamszenario zwar selbst nach der Anerkennung als Arzt strebt, jedoch weil dieser Beruf mit Anerkennung verbunden ist (sei es seitens der Eltern/Bezugspersonen, aus gesellschaftlicher Perspektive) und somit die Person selbst durch diesen Beruf Anerkennung genießen würde. Die Identifikation mit dem Beruf(swunsch) wird somit aus dem Wunsch nach Anerkennung gespeist, nicht aus der ärztlichen Tätigkeit an sich. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal von Scham und Schuld könnte bezogen auf Opferwerdung auch in einer (zumindest

¹⁴ Die Betonung soll hierbei auf der zumindest *ambivalenten* Anerkennung liegen. Denn laut Coleman (vgl. 1991: Rn. 243) bestehe in einem sozialen (Sub-)System ein Konsens im Hinblick auf das Kontrollrecht einer Handlung, welche sich auf die jeweilige Norm beziehe, wonach nicht die jeweiligen handelnden Akteur*innen das Kontrollrecht besäßen, sondern andere. Insofern erscheint zumindest bei einer Mehrheit der Akteur*innen eines Systems die Anerkennung einer Norm gegeben sein zu müssen bzw. ist als deren Bedingung zu sehen.

imaginierten) autonomiefördernden Aktivierung gesehen werden. In Spezialfällen wie der Überlebensschuld von Verbrechenopfern, so Landweer (vgl. 2019: 237) sei Schuld auf Handlungen bezogen, welche sich der Verantwortung der betroffenen Person bzw. des Opfers entzögen. Diesbezüglich unterscheidet Kavemann (2016) – hierbei im Hinblick auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen – zwischen realer Schuld in Verbindung mit einer Verfehlung und Schuldgefühlen welche als Bewältigungsmechanismus dazu dienen würden, das Opfer vor der Überwältigung von Hilflosigkeits- und Ohnmachtsgefühlen zu schützen im Sinne einer „Flucht in eine imaginierte Aktivität“ (Kavemann 2016: 60) und somit in eine potenziell autonome, selbstverantwortliche Position von der ausgehend bsw. eine Gegenwehr ect. theoretisch möglich gewesen wären. Scham jedoch blockiert und hemmt, wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln ausgeführt wurde (u.a. Demmerling & Landweer 2007); sie beschädigt das autonome Selbstbild, da sie den Selbstwert beeinträchtigt (u.a. Marks 2021; Zahavi 2013) oder diesen zumindest existenziell bedroht (Majer 2013). Somit könnte geschlussfolgert werden, dass Scham den Weg in die Ohnmacht ebnet (und/oder Folge derselben ist) und die jeweilige Person in ihrer Ganzheit und somit tiefgreifender, anhaltender trifft und beeinflusst als es im Hinblick auf das Schuldgefühl der Fall ist.

3. Sexuelle Viktimisierung von Frauen – Grundlagen

3.1. Opfer, Survivor oder...? Begrifflichkeiten und (Selbst-)Zuschreibungen im Kontext sexualisierter Gewalt

Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten aus strafrechtlicher und feministisch-viktimologischen Perspektiven bezüglich sexualisierter Gewalt/sexueller Viktimisierung deuten bereits (Geschlechts- bzw. Gender-)Zuschreibungen- und rollen an, welche sowohl soziale, gegenderte Scham prägt, als auch den Diskurs¹⁵ um sexualisierte Gewalt bzw. Vergewaltigungen von Frauen bzw. Opferwerdung (vgl. Fitz-Gibbon & Walklate 2018) sowie das Verhältnis von Scham und Opferwerdung in

¹⁵ Auch der Begriff *Diskurs* bedarf einer Klärung. In Rahmen der vorliegenden Ausführungen wird Diskurs abseits alltagssprachlicher Auslegungen (als Synonym für Diskussion oder Debatte) mit Verweis auf Foucault (vgl. 1981: 74) nicht lediglich als eine Summe von Zeichen oder beschreibenden Aussagen bzw. sprachliche Performanz hinsichtlich eines Gegenstandes verstanden, sondern als kreative, ihre Gegenstände gleichsam konstruierende sowie begrenzende, diskursive Praktik. Die Elemente des Diskurses, und dies wird im Verlauf der vorliegenden Arbeit im Hinblick auf stereotype Vergewaltigungsskripte, beschränkende Opferrollenverständnisse etc. deutlich werden, tragen „dem Abstand zwischen dem Rechnung, was – nach den Regeln der Sprache, der Grammatik oder der Logik – gesagt werden könnte und dem, was tatsächlich gesagt wird“ (Bublitz 2003: 54)

diesem Kontext. Daher werden die gängigen, jedoch auch strittigen Begriffe und deren Hintergründe, an dieser Stelle näher beschrieben. Begonnen werden soll mit dem Begriff Opfer, der mit Passivität, Schwäche, Hilflosigkeit und Ängstlichkeit assoziiert sei (Dijk 2020; Treibel 2018b). Die strafrechtliche Zuordnung, welche im Kontext eines „Gut-Böse-Schema[s]“ (Treibel 2018b: 285) Menschen als Opfer oder Täter einordne, lässt negative Implikationen hinsichtlich des Opferbegriffs auf den ersten Blick nicht vermuten (Näheres dazu in Kapitel 4.1.). Dennoch sei die Identifikation als Opfer gleichzusetzen mit der Wahrnehmung eines Kontrollverlusts sowohl im Rahmen der traumatischen Erfahrung als auch ggf. in Folge dessen in Bezug auf Entscheidungsfindungen und fehlende Möglichkeiten für (Lebens-)Veränderungen (Ben-David 2020: 22 f.). Nach Dijk (2020) würden sowohl der englische Begriff *victim* als auch die entsprechenden Ausdrücke für die durch kriminelles Handeln geschädigten Personen in allen anderen westlichen Sprachen auf der Bezeichnung eines „sacrificial animal“ (Dijk 2020: 74), im Lateinischen *victima*, basieren, eines im Rahmen religiöser Rituale geschlachteten, geopferten Tieres im Kontext prämoderner Gesellschaften (vgl. Dijk 2020). Besonders deutlich werde diese etymologische Verbindung in der niederländischen sowie in der altdeutschen Sprache, hier werden Kriminalitätsoffer als *slachtoffers*, die Geschlachteten, „the butchered ones“ (Dijk 2020: 74) bzw. *Slachtopfer* bezeichnet. Laut Dijk (2020) sei diese alltagssprachliche und juristische Verknüpfung bzw. das Opfer-Label (vgl. Kapitel 4.1.) durch das Leiden und die Aufopferung von Jesus Christus „as the Victim or Slachtopfer“ (Dijk 2020: 74) zu begründen. Doch dieses Label erzeuge nicht nur Mitgefühl, sondern sei mit Erwartungen an entsprechend rollenkonformes Verhalten verbunden (vgl. Dijk 2020; Kapitel 4.1.). Zudem trage der Opferbegriff aus feministischer Perspektive als Instrument der Unterdrückung dazu bei, dass die (Entwicklungs-)Fähigkeiten von betroffenen Personen hinsichtlich der Veränderung ihrer Position und Umstände verdeckt bzw. nicht anerkannt würden (vgl. Mardorossian 2014: 41). Viktimisierung als „an external reality imposed on someone“ (Mardorossian 2014: 133) werde zu einem „psychologized inner state that itself triggers crises“ (Mardorossian 2014: 133) umgedeutet. Im Zuge der feministischen Bemühungen, die Vorstellung des „für immer zerstörten Opfers“ (Sanyal 2020: 93) aufzubrechen, wurde in den 1990er Jahren der Begriff Überlebende eingeführt: „Sie überlebt (aktiv) versus: Sie wird zum Opfer gemacht (passiv)“ (Sanyal 2020: 93). Allerdings geben Fitz-Gibbon und Walklate (2018) zu bedenken: „It is possible to think in terms of an active or passive victim, as it is to identify an active or passive survivor“ (2018: 41). Dem würde Ben-David (2020) widersprechen, denn nach ihrer Auslegung von Begrifflichkeiten im Hinblick auf (Heilungs-)Stadien nach einem viktimisierenden Erlebnis sei die Identi-

fikation mit der Bezeichnung Überlebende*r¹⁶ mit dem Eintritt in die mögliche zweite Phase nach Überwindung des Opfer-Stadiums gleichzusetzen, welche Monate bis Jahre nach der Opferwerdung einsetze, in der eine aktive Auseinandersetzung mit der traumatischen Erfahrung möglich werde (vgl. Ben-David 2020: 25). In diesem Stadium versuche die betreffende Person die Kontrolle über das eigene Leben zu wiederzuerlangen und „is willing to learn to live again“ (Ben-David 2020: 25). Laut Ben-David (vgl. 2020: 25 f.) könne diesem Stadium die Identifikation als *Thrifer* folgen, im Sinne einer Person, die sich noch durch private und justizielle Folgen des Traumas kämpfe, doch bereits im Sinne einer Schlüsselerkenntnis realisiert habe, dass sie die traumatische Erfahrung (fast) unbeschadet überlebt habe. *Overcomer* hingegen im Sinne eines vierten Stadiums „view their unfortunate experience as an opportunity and are generally satisfied with life and display a positive commitment to invest in the future endeavors“ (Ben-David 2020: 26 f.). Hierbei ist zu hinterfragen, inwieweit dieses Stadium tatsächlich mit Heilung und Empowerment gleichzusetzen ist oder ob es sich bei der Auslegung des viktimisierenden Ereignisses als Chance lediglich um einen verschleierte(n) und nach Schwerdtner (vgl. 2021: 55-57) auch die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Gewalthandlung verschleiern, psychischen Abwehrmechanismus handelt, welcher der Unberechenbarkeit und Zufälligkeit eines viktimisierenden Ereignisses einen Sinn zuschreiben soll (vgl. Kapitel 4.1.; Kiefl 2003). Mit Bezug zu Schwerdtners (2021) Ausführungen hinsichtlich der geforderten Auflösung eines manifesten, starren Opferstatus', welche nicht mit einer Verharmlosung nach dem Motto „als habe die sexualisierte Gewalterfahrung ja irgendwie auch ihr Gutes gehabt“ (Schwerdtner 2021: 56) gleichgesetzt werden dürfe, und Bend-Davids (2020) Erläuterungen zu möglichen Stadien Betroffener nach erfolgter Viktimisierung, soll(en) im Rahmen der vorliegenden Arbeit *Overcomer* wie auch die weiteren Begrifflichkeiten als nur eine Möglichkeit betrachtet werden, als eine Möglichkeit, eine sprachliche Darstellung, welche versucht eine von unendlichen Ausprägungen von Selbstzuschreibungen entlang eines Kontinuums zwischen *Opfer*, *Survivor*, *Thrifer* und *Overcomer* (und weiteren (Selbst-)Beschreibungen) in Worte zu fassen. Denn nicht nur dürfen Opfer „beides sein: schwach und verletzlich, und stark und resilient“ (Treibel 2018b: 287), sie sollten zudem alles dazwischen sein sowie ihre Rollen wechseln dürfen. Zur Betonung der *Opferwerdung* im Sinne der

¹⁶ Aus psychotraumatologischer Sicht bzw nach dem Verlaufsmodell von Fischer, G. und Riedesser (2020) könne der Begriff Überlebende*r dann gelten, wenn „der traumatische Reaktionszyklus trotz zeitweiliger Entgleisungen abgeschlossen [wurde]“ (Fischer, G. & Riedesser 2020: 147) und „ein Zustand relativer Integrität wiedergewonnen [wurde], der es dem Individuum ermöglicht, sein Leben fortzuführen“ (Fischer, G. & Riedesser 2020: 147). Diese Definition scheint sich mit Bezug auf Ben-Davids (2020) Einteilung zwischen *Thrifer* und *Overcomer* zu befinden.

Schädigung einer Person durch eine als kriminell bewertete Handlung, hier sexuelle Viktimisierung/Vergewaltigung, und um den Begriff *Opfer* von seiner einseitigen, stereotypen, begrenzenden (und wie noch verdeutlicht wird auch schamdurchsetzten) Definition zu lösen, verwendet die Autorin der vorliegenden Arbeit bewusst diese Bezeichnung. Diese Entscheidung mag verwirren, soll jedoch die Diversität von Opferschaft betonen und Survivor, Thriver, Overcomer und weitere (Selbst-)Zuschreibungen *explizit einschließen*. Des Weiteren verwendet die Autorin dieser Arbeit die Bezeichnung *sexuelle Viktimisierung* für strafrechtlich relevante Formen (im Sinne des StGB) *sexueller* bzw. *sexualisierter Gewalt*¹⁷. Während sexualisierte Gewalt den Fokus auf Sexualität als Mittel oder „Waffe“ (Sanyal 2020: 41) lege, die Handlung jedoch in erster Linie als Gewaltakt definiere und den Taten weitgehend nicht-sexuelle Motive zuschreibe (vgl. Sanyal 2020: 41; Torenz 2020: 40-44), würden Sexualität und Gewalt im Hinblick auf die Beschreibung *sexuelle Gewalt* stärker motivational, jedoch auch in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Betroffenen verknüpft werden (vgl. Torenz: 2019: 40-44). Da in der feministischen und sozialwissenschaftlichen Literatur neben der Verwendung in Betroffenenkreisen der Begriff sexualisierte Gewalt in neueren, deutschsprachigen Veröffentlichungen weitgehend verwendet wird (vgl. auch Schwerdtner 2021: 21 f.), wurde sich hier entschieden, ebenfalls diese Beschreibung zu wählen, sofern in der genutzten Literatur nicht explizit sexuelle Gewalt genutzt wird¹⁸. Sexualisierte Gewalt bezieht sich auf „jede sexuelle Handlung, die die körperliche oder seelische Integrität einer Person verletzt und in denen Machtverhältnisse eine Rolle spielen“ (Torenz 2019: 43). Analog zu Torenz (2019) ist die Autorin jedoch der Auffassung, die vielfältigen Erscheinungsformen von sexualisierter Gewalt – und in Bezug auf die hier fokussierte Vergewaltigung im Besonderen – verbinden Sexualität und Gewalt in jeweils unterschiedlicher Gewichtung (vgl. auch Torenz 2019: 40). Vergewaltigung als eine Form sexualisierter Gewalt, welche hier im Speziellen fokussiert wird, „bezeichnet die Penetration von Vulva, Vagina, Anus oder Mund, zu der ein oder mehrere Täter eine Person *gegen ihren Willen* [Hervorhebung durch Verf.] oder ohne ihr Einverständnis zwin-

¹⁷ Der Begriff Viktimisierung erscheint auch in Anlehnung an den englischen Begriff *victimization* – Opferwerdung oder besser: Opfermachung treffend, da er (in der Auslegung der Autorin der Arbeit) den viktimisierenden Vorgang versprachlicht, jedoch nicht einen (manifesten) Zustand bzw. eine Identität bzw. das Opfer-Sein/Bleiben betont. Des Weiteren wird von Tätern (nicht Täter*innen) gesprochen, sofern es sich entweder um explizit männliche Täter (bei Ausklammerung nichtbinärer bzw. diversgeschlechtlicher Personen und dies lediglich aufgrund fehlender empirischer Daten/Kategorisierungen) oder es wird die nicht gegenderte Formulierung der jeweils verwendeten Literatur übernommen. Analog dazu wird Teilnehmerinnen (statt Teilnehmer*innen) verwendet, sofern es sich explizit um weibliche Teilnehmende handelt oder aus der Literatur entsprechend zitiert wird.

¹⁸ Die in der englischsprachigen Literatur oftmals verwendete Bezeichnung *sexual violence* wird somit mit sexualisierter, nicht mit sexueller Gewalt übersetzt.

gen“ (Mühlhäuser 2013), wobei diese Definition im Hinblick auf das Zustimmungsprinzip sowohl im Kontext der feministisch-sozialwissenschaftlichen Analyse zu diskutieren ist (siehe Kapitel 3.2., 3.3.). Denn insbesondere im Hinblick auf Vergewaltigungen im Rahmen von Partnerschaften oder durch Bekannte (acquaintance rape/intimate partner rape) gilt es Grauzonen zu berücksichtigen¹⁹ und die Frage zu stellen: Wo endet Sex, wo beginnt Gewalt/Vergewaltigung, unter welchen Umständen kann eine Einwilligung bzw. aktive Zustimmung als frei von Manipulation etc. gewertet werden? Eine Fokussierung und ausschließliche Betrachtung von Vergewaltigung als einer möglichen Form sexueller Viktimisierung innerhalb des nach feministischen Ansätzen breiten Spektrums sexualisierter Gewalt (vgl. hierzu Hänel 2018; 2021b) kann und soll im Kontext der vorliegenden Arbeit jedoch nicht strikt erfolgen, denn eine Ambivalenz der #MeToo-Bewegung und des gesellschaftlichen Vergewaltigungsdiskurses – und im Hinblick auf die hier bearbeitete Fragestellung soll hier bereits eine Herausforderung bezüglich der Dekonstruktion Scham angedeutet werden – besteht, so auch Bernard (2021) und Schwerdtner (2021), in der Diversität verhandelter (Gewalt-)Erfahrungen und in der Kollision feministischer und strafrechtlicher Definitionen bzw. Zugänge hinsichtlich sexualisierter Gewalt bzw. sexueller Viktimisierung.

3.2. Vergewaltigung oder Sex? Ausdifferenzierung unter besonderer Berücksichtigung des Zustimmungsprinzips

Wie anhand der Ausführungen von Sanyal (2020) und Torenz (2019) deutlich wird, kann die Entwicklung des feministisch-sozialwissenschaftlichen Diskurses um die Abgrenzung(sansätze) von Sexualität und sexualisierter Gewalt in westlichen Gesellschaften – hier wird sich insbesondere auf Deutschland und die USA bezogen – verkürzt als Reise von *Nein heißt Ja* über *Nein heißt Nein* zu *Ja heißt Ja* beschrieben werden. So galt vor dem feministischen Anti-Rape-Aktivismus der 1970er Jahre weithin die Annahme, ein *Nein* einer Frau wäre als *Ja* zu verstehen (vgl. Sanyal

¹⁹ Schwerdtner (2021) lehnt den Begriff Graubereich ab, verweist auf die Seltenheit der sogenannten Graubereich-Taten und postuliert, in den meisten Fällen ließe sich sexualisierte nicht durch „angebliche ‚Missverständnisse‘ wegerklären“ (Schwerdtner 2021: 22). Schwerdtner benennt jedoch die Ambivalenz und Komplexität von Konsensualität. Im Rahmen der vorliegenden Ausführungen wird der Begriff Graubereich oder auch Grauzone als durchaus passend angesehen, gerade im Hinblick auf Definitionsfragen, aber auch im Hinblick auf die ggf. komplexen emotionalen, ökonomischen Abhängigkeitsverstrickungen, in denen sich betroffene Frauen oft befinden (vgl. hierzu Schwerdtner 2021; Sanyal 2020; Mühlhäuser 2013) und welche die Gewalterfahrung aus Perspektive der Betroffenen oftmals verschleiern und die Wahrnehmung/Etikettierung eines Ereignisses als Gewalterfahrung/Viktimisierung beeinflussen.

2020: 39) und damit lediglich als symbolischer Widerstand, als „token resistance“ (Torenz 2019: 12; vgl. auch Kapitel 4.) zu deuten. Nach der u.a. durch die feministischen Bewegungen – insbesondere im Zuge der zweiten feministischen Welle²⁰ – und die Veränderung gesellschaftlicher (Geschlechts-)Rollenbilder in Gang gesetzte Entlarvung von Vergewaltigungsmythen und zunehmender Problematisierung des *victim blaming* (vgl. Sanyal 2020; Mühlhäuser 2013; Kapitel 4.) erfolgte die gesetzliche Verankerung von *Nein heißt Nein* im deutschen Strafgesetzbuch schließlich als Reaktion der (mutmaßlichen) sexuellen Übergriffe in der Silvesternacht 2015/16 in Köln (vgl. Bezjak 2016: 557; siehe Kapitel 3.3.). Nachdem in den USA bereits seit Beginn der 1990er das affirmative Zustimmungsprinzip (*affirmative consent*) diskutiert werde (vgl. Torenz 2019: 50), sei *Ja heißt Ja* im deutschsprachigen Raum seit etwa zehn Jahren Gegenstand kontroverser Diskussionen (vgl. Torenz 2019: 57). Das Zustimmungsprinzip versucht die Grauzonen, „in denen Sex aufhört und Vergewaltigung anfängt“ (vgl. Sanyal 2020: 171) auszudifferenzieren und im Zuge einer sich ausdifferenzierenden Sexual- und Verhandlungskultur entgegen eines „sexuellen Analphabetismus“ (Sanyal 2020: 171; vgl. auch Darnell 2019) mit „erotic honesty“ (Darnell 2019: 259) Autonomie, Wünsche und Grenzen der beteiligten Personen auszuloten und zu sichern. Denn das Zustimmungsprinzip verschiebe die Ausgangslage, indem es im Gegensatz zum Nein-heißt-Nein-Grundsatz nicht von einer Zustimmung ausgehe, sondern bis zur ausdrücklichen, informierten Zustimmung von einer Verneinung (vgl. Torenz 2019: 62). Eine informierte Zustimmung, ursprünglich ein Konzept aus der Medizinethik (vgl. Torenz 2019: 63), setze voraus, dass die entsprechende Person genau weiß, welchen Handlungen sie zustimme sowie dass sie nach Dougherty (vgl. 2021: 337) die Kompetenzen besitze, um frei von Zwang und im Wissen um ihre Handlungsmöglichkeiten entscheiden zu können. Doch wann eine neue Handlung beginne, wie detailliert eine Handlung vor der

²⁰ Der radikale Feminismus der zweiten Welle sah (sexualisierte) Gewalt an Frauen (insbesondere im Rahmen von Partnerschaften) als Ausdruck der in gesellschaftlichen Strukturen und privaten Kontexten verankerten Unterdrückung der Frau durch den Mann und fokussierte zudem Themen wie Mutterschaft, Sexualität, Reproduktion (vgl. Fitz-Gibbon & Walklate 2018: 34 f.). Wegbereitend in Bezug auf die Thematisierung von Vergewaltigungen galt hierbei Susan Brownmillers Werk *Gegen unseren Willen* (1978). Der im Kontext der zweiten Welle geprägte Slogan „the personal is political“ (Munro 2013: 22) betonte den Fokus auf die Auswirkungen von Sexismus und patriarchalen Strukturen auf den Alltag von Frauen. Der postmoderne Feminismus der dritten Welle legte Wert auf die Diversität der Lebenswelten und (Diskriminierungs-)Erfahrungen von Frauen im Hinblick auf die Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung (vgl. Fritz-Gibbon & Walklate 2018: 36 f.). Die dritte Welle wurde wesentlich durch Queer Theory beeinflusst, die Geschlecht/Gender als fluide betrachtet, und fokussierte individuelle Erfahrungen und Diskriminierungsauswirkungen auf das Individuum, im Gegensatz zum Ansatz der zweiten Welle, nach welchem die Frauen als Mitglieder einer homogenen Gruppe betrachtet wurden (Munro 2013: 22 f.). Diese Verschiebung hin zur Individualisierung wurde auch kritisiert, da sie weitreichende Veränderungen auf politisch-gesellschaftlicher Ebene erschwere (vgl. Munro 2013: 23).

Durchführung beschrieben werden müsse, sei unklar und das Konzept werde in feministischen Kreisen kontrovers diskutiert (vgl. Torenz 2019). Auch Alcoff (2020) betrachtet Zustimmung grundsätzlich als unzureichendes Messinstrument in Bezug auf die Fragilität von Erregung und Affekten, Gefühlen und Wünschen:

„As a contract or promise, consent ranges over a specified time frame, but a verbal consent cannot ensure that my state of arousal or desire will continue unabated over the contracted period. Sexual feelings are not subject to this degree of predictability, control, or constancy.“ (Alcoff 2020: 237)

Auch die verbale Zustimmung im Sinne einer kommunikativen Handlung²¹ (vgl. Torenz 2019: 129 ff.) in ihrem scheinbar pro-aktiven Ausdruck sexuellen Begehrens ist demnach kein Garant für einvernehmliche Sexualität jenseits der Grauzone. Ein Ja kann sich auf bestimmte Praktiken/sexuelle Handlungen und einen bestimmten Zeitpunkt im Kontext eines emotionalen Zustandes beziehen. Zudem ist „das Aushandeln von Konsens [...] in bestehende gesellschaftliche Machtstrukturen eingebettet, die manchen Menschen weniger Handlungsmöglichkeiten bieten als anderen“ (Schwerdtner 2021: 22; vgl. auch Schröttle 2015). Selbst ein verbal geäußertes *Ja* kann diesbezüglich in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Subtexte enthalten: Ein *Ja* „can become equivalent to the ‚oh, all right‘ response: a resignation motivated to avoid a hassle, unaccompanied by sexual desire or will“ (Alcoff 2020: 236). Bezüglich der Entscheidung für oder gegen sexuelle Handlungen stünden Frauen vor der Herausforderung, „die mögliche Reaktion des Mannes vor dem Hintergrund unterschiedlicher Kräfteverhältnisse und der sexistischen Erwartungshaltung [zu] beurteilen und gleichzeitig gegen ihre eigene Sozialisation an[zu]kämpfen“ (Hänel 2021a: 35). Insofern erscheint consent/Zustimmung für sich genommen nicht ausreichend hinsichtlich der Kategorisierung eines Verhaltens bzw. eines Geschehnisses als einvernehmliche, sexuelle Interaktion oder aber sexualisierte Gewalt/Vergewaltigung, zumindest nicht bei einer dichotomen Konzeption von Zustimmung bzw. einer Vorstellung einer distinkten Trennung von Sexualität und sexualisierter Gewalt, von Zustimmung und Ablehnung, welche laut Darnell (2019), Hänel (2018) und Dougherty (2021) den Diskurs vorwiegend bestimmen würden. Doch Zustimmung „ist not just a ‚yes‘ or a ‚no‘. Rather it is something you actively communicate and embody“ (Darnell 2019: 265). Dichotome Kategorisierungen wie Zustimmung/keine Zustimmung oder valide Zustimmung/nicht valide Zustimmung scheinen auf einer abstrakteren, gesamtgesellschaftlichen Ebene die

²¹ Nach Torenz (vgl. 2019: 129 ff.) sei Zustimmung aus feministischer Perspektive eher als performative, kommunikative Handlung zu verstehen, nicht als innere Haltung, denn: „Da ein Wunsch in Form einer inneren Haltung nicht direkt wahrnehmbar ist, muss dieser erschlossen werden über bestimmte Handlungen oder Zeichen“ (Torenz 2019: 131).

Vorstellung einer eindimensionalen Kategorisierung von Legitimität und Gewalt bzw. Zwang und Konsens widerzuspiegeln, welche laut Luhmann (2012) so nicht gegeben sei:

„Legitimität und Gewalt „charakterisieren weder einen einfachen Gegensatz noch die beiden Pole einer einheitlichen Dimension, so daß man sagen könnte: Je mehr Gewalt desto weniger Legitimität und umgekehrt. Vielmehr bestehen symbolische Interdependenzen in dem Sinne, daß Regelungen der Beziehungen zur symbiotischen Ebene, das heißt zur organischen Seite des Zusammenlebens, nicht ohne Rücksicht auf andere Anforderungen an das Kommunikationsmedium getroffen werden können.“ (Luhmann 2012: 78)

Die Grenzen zwischen Gewalt, welche als kommunikative Handlung verstanden werden könne, und Nicht-Gewalt seien auch laut Tuma (vgl. 2021: 230) uneindeutig. Zudem werde unabhängig von der Kritik an einer dichotomen Betrachtung von *consent* eines nicht durch das Zustimmungsprinzip berücksichtigt: „Rape is about the absence of consent, not the absence of desire – an idea that could be liberating to many rape victims“ (Peterson & Muehlenhard 2007). Die Unterscheidung von *wanting* und *consenting* als voneinander distinkte Variablen ermögliche die Abgrenzung von gewollten, nicht zugestimmten von nichtzugestimmten, jedoch gewollten sexuellen Aktivitäten (vgl. Peterson & Muehlenhard 2007) und somit entlarvt sie zum einen ggf. Vergewaltigungen, welche nicht als solche anerkannt werden, weil zwar keine Zustimmung erfolgte, die sexuellen Handlungen jedoch gewollt waren²², zum anderen wird deutlich, dass eine Zustimmung nicht zwangsläufig einen Wunsch/Wollen voraussetzt, denn wie die Autorinnen erklären:

„In our conceptualization to want something is to desire it, to wish for it, to feel inclined toward it, or to regard it or aspects of it as positively valenced; in contrast, to consent is to be willing or to agree to do something. Wanting may influence individuals' decisions about whether to consent, but wanting and consenting need not correspond.“ (Peterson & Muehlenhard 2007: 73)

Eine differenziertere Betrachtung von sexualisierter Gewalt und Vergewaltigung, welche die Unterscheidung von consent und wantedness u.a. implizit beinhaltet sowie um andere Dimensionen erweitert, bietet Hänel (2018). In ihrem *Normative Model of Rape* hat Hänel (2018) zehn Zweige (branches) bzw. Dimensionen – jeweils mit Ausprägungsgrade entlang eines Kontinuums – welche alle in unterschiedlicher Intensität/Ausprägung erfüllt oder zumindest mitgedacht sein/werden sollten²³, um

²² Mühlhäuser (2013) macht darauf aufmerksam, dass die mögliche körperliche Erregung des Opfers tabuisiert werde, „da sie als Ausdruck des Einverständnisses gelten. Dabei wird der Erregungszustand mit Genuss im Sinne der positiv konnotierten sexuellen Lust verbunden“ (2013: 166). Eine Diskussion um unangenehme Erregungserfahrungen sei erst in jüngster Zeit aufgekommen (vgl. Mühlhäuser 2013: 166).

²³ Hänel (vgl. 2018: 187) beschreibt hierzu ergänzend, dass grundsätzlich der Grad der Ausprägung auch bei Null liegen kann, es jedoch wichtig sei die Möglichkeit der diversen Aus-

das Geschehen als Vergewaltigung klassifizieren zu können – identifiziert: „Sexual activity, violence, means of physical coercion, means of psychological coercion, ability of resistance, lack of consent, capacity to consent, interpersonal relationality, context, gender inequality and heteronormativity“²⁴ (Hänel 2018: 188). Diesbezüglich umfasse das Spektrum der ‚Zweige‘: „sexual penetration — absence of physical touch; full brutality — no violence; full physical coercion — full volition; full psychological coercion — full volition; full physical or psychological inability to consent — full control; complete lack of consent — enthusiastic consent; mental or physical incapacity to consent — full capacity to consent; fully dependent — fully independent; helpless context — supportive context; full inequality — full equality“ (Hänel 2018: 190). Dieses Modell wirkt im Hinblick auf die Kategorisierung sexualisierter Gewalt aufschlussreich und erscheint insbesondere die Grauzonen zwischen Sexualität und Gewalt im Kontext von acquaintance rape/intimate partner violence zumindest ein wenig greifbarer zu machen. Jedoch Vergewaltigung im Sinne Mühlhäusers (2013), im Sinne einer wie auch immer erfolgten Penetration, lässt keinen Raum hinsichtlich der ersten Dimension (sexual penetration — absence of physical touch) bzw. es findet durch Hänel (2018) eine breitere definitorische Rahmung Anwendung. Doch das Modell erscheint aufschlussreich, da es abseits des consent/kein-consent-Konzepts auf das Zusammenspiel mehrerer Dimensionen im Kontext sexualisierter Gewalt aufmerksam macht und die jeweiligen Umstände sowie Beziehungsdynamiken einbezieht. Im Hinblick auf sexualisierter Gewalt in intimen Partnerschaften könnten in Bezug auf die von Luhmann (2012) genannten Interdependenzen (siehe auch Kapitel 4.1.; vgl. Emcke 2019) insbesondere means of psychological coercion, interpersonell relationality, context sowie gender inequality von Bedeutung sein, in Bezug auf das Phänomen *versteckter* bzw. uneingestandener Vergewaltigungen. Denn Vergewaltigungen im Rahmen von Ehen oder durch aktuelle Sexualpartner²⁵ (intimate partner rape, im Folgenden IPR) wurden im Ver-

prägungen auf allen Zweigen zu beachten: „It is not the case, that we judge whether there is violence or not, but rather that we have to judge how much violence there is on a scale that reaches from fully violent to no violence“ (Hänel 2018: 187).

²⁴ Nach Hänel (vgl. 2018: 185) könne Vergewaltigung/sexualisierte Gewalt nicht ausschließlich vor dem Hintergrund heterosexueller Beziehungen und im Kontext der laut Drogand-Strud (2021) die Geschlechterverhältnisse prägenden „zweigeschlechtlicher Normierung und Hierarchie“ (Drogand-Strud 2021: 17) konzeptionalisiert werden, welche auch die Konstruktion des passiven weiblichen und aktiven männlichen Parts umfasse (vgl. Sundén & Paasonen 2020: 36 ff.) und verbunden sei mit dem „dualistic framework of female victims and male aggressors“ (Sundén & Paasonen 2020: 37). Doch das Cluster-Modell zu Vergewaltigung „should also include sexualized violence that happens outside of heteronormative relations. Rape should thus not be explained in terms of women versus men only. The cluster model should therefore include questions of heteronormativity“ (Hänel 2018: 185).

²⁵ Nicht einbezogen wurden gelegentliche oder ehemalige Sexualpartner

gleich zu Vergewaltigungen durch unbekannte oder sonstige bekannte Personen (acquaintances) laut einer Studie von Jaffe et al. (2021) seltener als solche anerkannt: Vier von fünf betroffenen Frauen ordneten ihr Erlebnis (die Studie bezog sich auf ein stattgefundenes bzw. das aus Sicht der Betroffenen bedeutendste Ereignis) nicht als Vergewaltigung ein (vgl. 2021: 481). In einer Metaanalyse von Wilson und Miller (2016) galt dies für 60,4% der weiblichen Teilnehmerinnen (vgl. 2016: 154), wobei eine nichteingestandene (unacknowledged) Vergewaltigung als solche bezeichnet wurde, sofern ein Erlebnis die Definition der Forschenden erfüllte, jedoch nicht von den Opfern als solche bewertet bzw. nicht mit dem Label Vergewaltigung versehen worden sei (vgl. Wilson & Miller 2016. 150)²⁶. Zwar empfanden die Teilnehmerinnen der Studie von Jaffe et al. (2021), welche uneingestandene IPR erlebt hatten, im Vergleich zu Teilnehmerinnen, welche ihre Erfahrung als Vergewaltigung bezeichneten weniger Schuld auf das eigene (der Tat vorausgehende) Verhalten bezogen, woraus die Autor*innen schlossen, dass auf sich selbst bezogene Schuldgefühle die Deutung und Anerkennung eines Erlebnisses als Vergewaltigung voraussetze (vgl. Jaffe et al. 2021: 481), das lässt sich jedoch ggf. mit der von Jaffe et al. (2021) genannten kognitiven Dissonanz sowie der Abwehr von Ohnmachtsgefühlen (siehe Kapitel 4.1.) begründen, welche durch eine Umdeutung (reframing) des Ereignisses aufgelöst werden könne: „Reframing the experience as something more acceptable than rape may be a way for victims of IPR to increase consistency between their beliefs (i.e., sexual assault is unacceptable) and a desire to remain in the relationship“ (Jaffe et al. 2021: 481). Eine Umdeutung könnte somit dazu beitragen den *moralischen Bruch (moral rupture)* (vgl. Hänel 2021b), ausgelöst durch einen Widerspruch bzw. den internalen Spannungszustand zwischen dem subjektiv empfundenen Leid/Unrecht und der moralischen Rahmgebung der Gesellschaft bzw. community, hierbei bezüglich des dominanten Konzeptes von Vergewaltigungen durch unbekannte männliche Personen in Verbindung mit körperlicher Gewalt, zu überspielen, ihm entgegenzuwirken oder gar zu beseitigen. Die Verringerung oder Auflösung dieses *moralischen Bruchs* aufgrund des Widerspruchs zwischen alltagstheoretischen, operativen Konzepten von Vergewaltigung und (rechtlichen), manifesten Konzepten bzw. Definitionen²⁷ (vgl. Hänel 2018), zeigt sich bsw. hin-

²⁶ Wilson und Miller (2016) geben an, dass die Teilnehmerinnen der in ihrer Metaanalyse einbezogenen Untersuchungen zu einem großen Teil College-Studentinnen waren und eine Generalisierbarkeit demzufolge nicht möglich sei (vgl. 2016: 157).

²⁷ Hänel (2018) bezieht sich in ihren Ausführungen zu manifesten und operativen Konzepten des Phänomens Vergewaltigung auf Haslanger: „The manifest concept is the concept I take myself to be applying or attempting to apply in the cases in question. The operative concept is the concept that best captures the distinction as I draw it in practice“ (2012: 389).

sichtlich Vergewaltigung in der Ehe, die trotz strafrechtlicher Verankerung seit 1997 in Deutschland (vgl. Sanyal 2020: 17) bzw. seit Ende der 1990er Jahre fast europaweit (vgl. auch Kräuter-Stockton 2009: 54), von einer (betroffenen) Person ggf. nicht als solche bewertet werde:

„The wife who believes that rape cannot occur in marriage will treat the explanation that her husband is stressed or overly loving as more salient than the explanation that her husband raped her. That her husband raped her is unthinkable because it is blocked by the myths that rape does not occur in marriage.“ (Hänel 2018: 42)

Ein nicht als Vergewaltigung eingeordnetes sexuelles Erlebnis zu dem keine Zustimmung erfolgte, im Sinne einer nicht eingestandenen Vergewaltigung, welches jedoch gewollt wurde – hier wird auf Petersons und Muehlenhards (2007) oben genannte Definitionen bzw. die Abgrenzung von consent/wantedness verwiesen – sei jedoch im Hinblick auf die empfundene Not (distress) mit den als Vergewaltigung bewerteten Erlebnissen vergleichbar (vgl. Hills et al. 2020: 192). Laut Wilson und Miller (2016) seien die Ergebnisse diverser Untersuchungen im Hinblick auf (post-traumatische) Reaktionen der Opfer in Bezug auf nicht eingestandene Vergewaltigungen (im Vergleich zu eingestandenen) divers, es sei jedoch zu vermuten, dass die Betroffenen, sofern sie ihre Erlebnisse nicht als Vergewaltigungen eingeordnet hätten, ggf. seltener Hilfsangebote in Anspruch nähmen, dadurch weniger sichtbar seien, jedoch psychosoziale Folgen zu verarbeiten hätten. Uneingestandene Vergewaltigungen stellen somit eine besondere Herausforderung dar, einerseits in Bezug auf ihre Erfassung und Messung (vgl. Wilson & Miller 2016: 149 f.), deren psychologisch-klinische Bearbeitung im Hinblick auf die mentale Gesundheit der Opfer insbesondere in der Verknüpfung mit IPR und den in diesem Kontext herrschenden psychosozialen Umständen und Dynamiken (vgl. Jaffe et al. 2021; Hills et al. 2020), andererseits im Hinblick auf die Erfassung und Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Wilson & Miller 2016). Grundsätzlich ist im Hinblick auf die Abgrenzung von Sexualität und sexualisierter Gewalt/Vergewaltigung festzustellen, dass aufgrund der Komplexität situativer, individueller, gesellschaftlich-struktureller Umstände und Kontextfaktoren (vgl. Kapitel 4.), eine Kategorisierung, welche auf dichotomen Ausprägungen von consent basiert, aus feministisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive als nicht hinreichend zu bewerten ist. Multidimensionale Konzeptualisierungen einerseits von consent und wantedness, andererseits bezüglich weiterer Dimensionen (vgl. bsw. Hänel 2018), könnten hilfreich sein, um individuelle, spezifische Ereignisse einzuordnen, sogenannte Grauzonen-Erlebnisse greifbarer zu machen und eingeschränktere Definitionen bzw. subjektive Theorien der Opfer, welche ggf. auf Relikten im Hinblick auf Vergewaltigungsmythen basieren und schamauslösend bzw. schambefördernd sein können (ausführlicher

dazu Kapitel 4.), zu modifizieren und ggf. zu erweitern. Es bleibt mit Huemmer et al. (2019) zusammenfassend festzuhalten: „The world rape survivors actually experience is inherently more complex and fluid than the stories society tells about how people are supposed to interpret and understand rape“ (Huemmer et al. 2019: 447).

3.3. Kriminologische und strafrechtliche Einordnung

Die strafrechtlich relevanten Ausprägungen des Phänomens sexualisierter Gewalt im Kontext des laut Kunz und Singelstein (vgl. 2016: 7-16) Prozesses einer kulturabhängigen, gesellschaftlichen Aushandlung und Attribuierung von als kriminell bewerteten Verhaltensweisen (vgl. auch Lemert 2016), werden (in Bezug auf erwachsene Personen) für die Bundesrepublik Deutschland im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (StGB) derzeit unter anderem unter § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung sowie § 178 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung mit Todesfolge erfasst²⁸. Nach der bereits in Kapitel 3.2. erwähnten Änderung des StGB im Jahr 2016 durch Art. 1 des 50. StrÄndG vom 4. November 2016, ausgegeben am 9. November 2016, zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (vgl. BGBl 2015 I 2460) nach den sexuellen Übergriffen in Köln sei nun im Zuge eines Paradigmenwechsels (vgl. May 2019: 131) von

„zentraler Bedeutung für § 177 [...] der entgegenstehende Wille des Opfers – und nicht mehr die Frage, mit welchen Mitteln sich der Täter über einen solchen Willen hinweggesetzt hat. Nach bisheriger Rechtslage war erforderlich, dass der Täter das Opfer mit Gewalt, durch Drohung gegen Leib oder Leben, oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen nötigte. Auf dieses Erfordernis wird fortan explizit verzichtet – allein die Vornahme sexueller Handlungen gegen einen (klar kommunizierten) entgegenstehenden Willen des Opfers genügt nach neuem Recht, um eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 zu begründen.“ (May 2019: 131)

So heißt es im Gesetzestext:

²⁸ Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfassen insgesamt §§ 174-184i StGB. Zudem ist in § 173 StGB (12. Abschnitt des Besonderen Teils des StGBs) der Beischlaf von Verwandten aufgeführt. Es wird sich im Rahmen der vorliegenden Ausführungen vornehmlich auf (die 2016 erfolgten Änderungen in Bezug auf) § 177 StGB bezogen. Es wurde jedoch zudem der § 179 StGB gestrichen sowie ein § 184i StGB (Sexuelle Belästigung) und ein § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) hinzugefügt (vgl. auch Bejjak 2016). Darüber hinaus wurde 2011 auch von der Bundesrepublik Deutschland die Istanbul-Konvention unterzeichnet, ein Übereinkommen des Europarates, durch welches sich die Vertragsstaaten u.a. in Art. 36 dazu verpflichten, alle vorsätzlichen, nicht einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen, wobei Fischer, T. (vgl. 2021: 182 f.) zufolge die Auslegung von *nicht einverständlich* unklar sei und dies von den Vertragsstaaten unterschiedlich interpretiert werde.

„Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ (§ 177 StGB Abs.1)

§ 177 StGB Absatz 2 der Norm enthalte diverse Gründe, welche dazu führen könnten, dass dem potenziellen Opfer eine Willensbildung- oder Willensäußerung nicht möglich sei (vgl. auch May 2019: 131), wobei sich nach § 177 StGB Abs. 2 Nr. 1 auf die Ausnutzung einer Lage, in welcher die betreffende Person nicht zur Bildung oder Äußerung eines entgegenstehenden Willens fähig ist, bezogen wird. Weiterhin benennt § 177 StGB Abs. 2 als Gründe einen Zustand der psychischen oder physischen Einschränkung, ein Überraschungsmoment, ein drohendes empfindliches Übel bei Widerstand sowie die durch die tatverantwortliche Person erfolgte Drohung eines empfindlichen Übels. § 177 StGB Abs. 6 bezieht sich auf besonders schwere Fälle, welche u.a. voraussetzen, dass

„der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung)“ (§ 177 StGB Abs. 6 Nr. 1)²⁹

Die formale, strafrechtliche Definition insbesondere von Vergewaltigung sei offener als die alltagssprachliche, denn „es ist weder festgelegt um welche Körperteile es sich dabei [Eindringen in den Körper] handelt, noch, mit welchem Gegenstand oder Körperteil penetriert wird“ (Schwerdtner 2021: 19; vgl. Fischer, T. 2021: 214 f.). Doch Bezjak (2016) zufolge gehe die strafrechtliche Definition nach der Reform hinsichtlich der Tatsache, dass sie keine Nötigung zwingend voraussetze, aus feministischer Perspektive betrachtet in die richtige Richtung, u.a. da sie einbeziehe, „dass es gerade in dem tabuisierten und von Geschlechterstereotypen geprägten Bereich der Sexualität trotz der Äußerung eines entgegenstehenden Willens durchaus zu passivem Verhalten kommen kann, auch wenn dies aus objektiver Sicht irrational zu sein scheint“ (Bezjak 2016: 560). Allerdings müsse die Äußerung des Widerwillens verbal oder nonverbal durch „Wegdrehen, Abwehren, Sich-Sperren, Weinen usw.“ (Fischer, T. 2021: 186) und somit aus Sicht der Autorin der vorliegenden Arbeit durchaus aktiv, handelnd und vor allem (für die potenzielle Täterperson) *erkennbar* stattfinden, denn: „Wenn der Täter zwar genau weiß, dass das Opfer nicht will, es

²⁹ Fischer (vgl. 2021: 210; 2018) beschreibt diese Regelung als hoch kompliziert. Seine kritische Betrachtung fokussiert den Begriff Beischlaf (und der Frage in Bezug auf Versuch und Vollendung eines solchen) und die Definition der besonders erniedrigenden (gegenüber weniger erniedrigenden?) ähnlichen Handlungen und den Handlungen unter den besonders erniedrigenden, welche wiederum mit einem Eindringen in den Körper verbunden seien.

sich aber nicht erkennbar äußert, erfolgt die Handlung zwar gegen den Willen, ist aber dennoch nicht strafbar“ (Fischer, T. 2021: 187). Insofern sei der feministische Charakter von § 177 StGB – trotz des von der Intention her zu würdigenden und vermutlich für viele Opfer erleichternden Wegfalls der Nötigung und des paradigmatischen Wandels von den Mitteln der Täterperson hin zum Willen des Opfers – laut Fischer, T. (vgl. 2021: 187), entgegen Bezjak (2016), zu hinterfragen und im Vergleich zu anderen Straftatbeständen, welche einen Widerwillen des Opfers voraussetzen würden, wie bsw. sei die Stellung des Opfers verschlechtert worden, da es bei „Diebstahl, Nötigung oder Erpressung [...] für die Bestimmtheit keinesweg erforderlich [ist], dass das Tatopfer ausdrücklich ‚Nein‘ sagt. Es reicht hier völlig, dass der Täter weiß, dass es nicht einwilligt“ (Fischer, T. 2021: 187). Somit scheint diesbezüglich *sowohl* aus strafrechtlicher als auch aus feministischer Perspektive insbesondere auf IPR/acquaintance einmal mehr deutlich zu werden, dass Ablehnung/entgegenstehender Wille und Zustimmung nicht simplifiziert, unabhängig von Kontextfaktoren und Beziehungsdynamiken/Machtverhältnissen und laut Fischer, T. (vgl. 2021: 139-152) nicht unter Leugnung von Ambivalenzen, welche die Willensbildung, Entscheidungen und (rückwirkende) Bewertungen von Personen beeinflussen, betrachtet und definiert werden können. Für Beschuldigte sei aus strafrechtlich-dogmatischer Perspektive die Gefahr der Stigmatisierung gegeben und eine Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsentzug ohne vorausgesetzte Nötigung mite hoch an (vgl. Bezjak 2016: 566). Die Debatten und jüngsten Verschärfungen im Bereich des Sexualstrafrechts spiegeln hierbei einerseits die (noch immer bestehende) *Schamhaftigkeit*³⁰ in Bezug auf die Versprachlichung und Diskussion sexualbezogener und auf sexualisierte Gewalt bezogene Themen (vgl. Fischer, T. 2021: 212 ff.) sowie die von Schneider (2020) erwähnte Gefahr einer Vermengung bzw. die Notwendigkeit einer Trennung von Opferbewegungen und wissenschaftlicher Viktimologie, da eine Vermengung zu einer auf strikte Repression setzende Kriminalpolitik führen könne (vgl. Schneider 2020: 406). Viktimologie, strebe zwar „auch die Verbesserung der Rechtsstellung des Opfers und die Verhütung kriminellen Opferwerdens an, das emotional besetzt ist und deshalb ohne Gefühlsbeteiligung kaum betrachtet werden kann. Dennoch wehrt sich die Viktimologie als Wissenschaft gegen eine Vermengung mit der gesellschaftlichen Opferbewegung“ (Schneider 2020: 406). Fischer, T. (2018, 2021), der eben jene anvisierte Besserstellung des Opfers

³⁰ Fischer, T. (vgl. 2021: 212 ff.) schreibt hierbei von *Peinlichkeit*. Nach der vorrangig in Kapitel 2.2. vorgenommenen Analyse des Schamerlebens dürfte der Begriff der Scham (in diesem Fall internalisiert und vermutlich auch unabhängig von der leiblichen Anwesenheit anderer Personen) hierbei zutreffen. Auch wenn die Erörterung der genannten Themen in der Öffentlichkeit sicher auch (zusätzlich) von Peinlichkeitsgefühlen begleitet sein könnten.

durch die jüngste Reform hinterfragt und die Ausweitung des (Sexual-)Strafrechts als scheiternden Kompensationsversuch bezüglich zunehmender gesellschaftlicher Verunsicherung beschreibt, kritisiert zudem im Kontext der Verschärfung des Sexualstrafrechts sowie die der „Übersexualisierung des Konsum- und Freizeitbereichs, eine[r] Pornografisierung der Unterhaltungsindustrie und eine[r] psychisch auffällig erscheinende[n] allgemeine Aufmerksamkeit für fetischisierte Sexuelsymbole, etwa durch inzwischen massenhaft verbreitete groteske Körpergestaltung“ (Fischer, T. 2018: 299) entgegenstehende Inflation des Gewaltbegriffs. Im Hinblick auf das genannte Änderungsgesetz (50. StÄG vom 04.11.2016, BGBl I 2460) werde, so Fischer, T. (2018), die durch Abwehr und Kampf bestimmte diskursive Praxis in Bezug auf sexuelles Verhalten, in deren Rahmen ein entgegenstehender Willen gewissermaßen von vornherein selbstverständlich unterstellt werde, sichtbar: „Die Tatbestandsfassung imaginiert also den ‚Normalzustand‘ des sexuellen Handelns als das Bilden eines ‚entgegenstehenden Willens‘ durch eine Person, die von vornherein als ‚Opfer‘ erscheint“ (Fischer, T. 2018: 298). Diese Betrachtungsweise könnte unter Umständen auch in Bezug auf feministisch-sozialwissenschaftliche Kritik am starren Narrativ des auf ewig traumatisierten Opfers nach Sanyal (2016) andocken. Zudem spiegelt sich hier auch der unter Kapitel 3.2. beschriebene feministisch-sozialwissenschaftliche Diskurs um das Zustimmungsprinzip (und dessen Unwägbarkeiten), welches ebenfalls von einem entgegenstehenden Willen auszugehen scheint bis zur eindeutigen (eindeutig erkennbaren) Zustimmung. Allerdings könnte der von Fischer, T. (2018) postulierte Ausgangspunkt im Gegensatz zur Abwehr sexuellen Verhaltens auch als Betonung und Priorisierung der Intimität und Vulnerabilität, Exklusivität (im Kontext) sexuellen Verhaltens (vgl. Majer 2013: 84) oder der Versuch einer Trennung von *sexuellem* Verhalten und *gewalttätigem, sexualisiertem* Verhalten (vgl. Torenz 2019; Kapitel 3.2.) gedeutet werden, was zur (Über-)Betonung der (möglichen) Bildung eines als entgegenstehenden Willens führen könnte. Zudem könnte die gesellschaftliche Entwicklung hin zur „individualbezogenen Innengeleitetheit“ (Fischer, T. 2018: 301), welche laut Fischer, T. (2018) in Bezug auf das Sexualstrafrecht sowohl Täter*innen- als auch Opferseite in Bezug auf Psychologisierung und Pathologisierung bestimme, wohl aus opferzentrierter Sicht zumindest in Teilen und von der Ausrichtung (wenn nicht immer hinsichtlich der konkreten, strafrechtlichen Umsetzung) durchaus auch als positiv zu bewerten sein, da in der viktimären Gesellschaft laut Kunz und Singelstein (vgl. 2016: 370-375) eine gesteigerte Wahrnehmung von Opferinteressen sowie eine Aufwertung des Opferstatus einzelner Personen zu verzeichnen sei (vgl. Kunz & Singelstein 2016). Insbesondere weibliche Opfer würden – zusätzlich in den Fokus gerückt durch die

feministischen Bewegungen – durch die Thematisierung der strukturellen Benachteiligung der Frau in Bezug auf die Eigenständigkeit der Opferposition unabhängig von rechtsstaatlichen Interessen und im Hinblick auf einen wertschätzenden, sekundäre Belastungen bzw. Viktimisierung vermeidenden Umgang im Rahmen der Strafverfolgung weitaus mehr Anerkennung ihrer Bedürfnisse erfahren (vgl. Kunz & Singelstein 2016: 371). Dies ist nicht zu leugnen, auch wenn einerseits nach Fischer (vgl. 2018; 2021) die strafrechtliche Umsetzung dieser Anerkennung in Bezug auf § 177 StGB teilweise keine Besserstellung des Opfers bewirke und die gesellschaftliche Versunsicherung laut Schwerdtner (2021) – abseits des Strafrechts – das Sprechen über sexualisierte Gewalt trotz einer sich auflösenden Tabuisierung weiterhin von Auslassungen und Verfälschungen im Kontext eines „stereotypen Vergewaltigungsskript[s]“ (Schwerdtner 2021: 18) bestimmt sei (vgl. Kapitel 4.). Grundsätzlich kann jedoch im Hinblick auf die Entwicklung einer gesellschaftlichen Sprachfähigkeit sowie hinsichtlich der kriminologisch-viktimologischen Sichtbarmachung die im Zuge der zweiten feministischen Welle stattgefundenen Fokussierung von (sexualisierter) Gewaltkriminalität „behind closed doors“ (Fitz-Gibbon & Walklate 2018: 221) und somit im sozialen Nahbereich als Meilenstein benannt werden. Denn die Mehrzahl der Vergewaltigungen fände durch Personen statt, die dem Opfer bekannt seien (vgl. Fischer, G. & Riedesser 2020: 366). Veränderungen hinsichtlich der Anzeigebereitschaft sowie Erledigungsentscheidungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte erscheinen mit Blick auf Umwälzungen in Bezug auf das Sexualstrafrecht und den gesellschaftlichen Diskurs um sexualisierte Gewalt nachvollziehbar und zu erwarten (vgl. Kunz & Singelstein 2016: 218). Doch die Anzahl verübter Sexualdelikte werde unabhängig von Zuständigkeiten und der geographischen Lage in offiziellen Statistiken der Strafverfolgungsbehörden im sogenannten Hellfeld (zum Hellfeld vgl. Kunz & Singelstein 2016: 203-206), weiterhin nur bedingt erfasst und insgesamt – entgegen Fischers, T. (2018) postulierter Überschätzung des Dunkelfeldes – in Bezug auf das tatsächliche Ausmaß unterschätzt (vgl. Fitz-Gibbon & Walklate 2018; Kunz & Singelstein 2016; Schrötle 2015), einerseits im Hinblick auf die geringe Anzeigebereitschaft der Opfer (vgl. Treibel et al. 2017: 356), andererseits u.a. aufgrund des Problems nicht eingestandener Vergewaltigungen (siehe Kapitel 3.2.; vgl. Wilson & Miller 2016), welche eine Anzeigeerstattung durch die Opfer aufgrund der Negation/Nicht-Wahrnehmung einer stattgefundenen kriminellen Handlung ausschließen (vgl. auch Weiss, K. 2011; Kapitel 4.2.). Letzteres scheint im Kontext der (Nicht-)Anerkennung erlebten Unrechts neben anderen Faktoren die Anzeigebereitschaft zu beeinflussen (vgl. Treibel et al. 2017: 361). So würde laut Treibel et al. (2017) die Anzeigebereitschaft steigen, sofern:

„Beweise für die Tat vorhanden sind, wenn die Tat von den Betroffenen als ‚Unrecht‘ erkannt wird, wenn die Betroffenen positive Erwartungen an das Strafverfahren haben, und wenn sie über soziale Ressourcen verfügen. Sie [die Anzeigebereitschaft] ist außerdem höher, wenn Betroffene fachliche Hilfe in Anspruch nehmen, sich früh nach der Tat mitteilen und das soziale Umfeld der Betroffenen eine Anzeige aktiv unterstützt“. (Treibel et al. 2017: 361)

In der Umkehrung könnten insbesondere negative Erwartungen an Strafverfahren sowie fehlende oder unzureichende soziale Unterstützung im Hinblick auf (die Sorge vor) sekundärer Viktimisierung (bzw. Verhaltensweisen, welche eine sekundär viktimisierende Wirkung entfalten können) einer Anzeigeerstattung entgegenstehen (vgl. Kapitel 4. und 5.; vgl. auch Weiss, K. 2011). Huemmer et al. (2019) stellten zudem fest, dass die teilnehmenden Vergewaltigungsüberlebenden ihrer Studie sich gegen eine Anzeigeerstattung entschieden, um ihr neues, zukunftsgerichtetes Selbstbild zu stabilisieren, das alte *disrupted self* hinter sich zu lassen und die Kontrolle über ihr Narrativ wiederzuerlangen bzw. nicht im Rahmen des Strafverfolgungsprozesses (erneut) zu verlieren (zu Letzterem vgl. Kapitel 4.2.) und die Autor*innen heben hervor: „The survivors were able to achieve agency, healing, and distance from the trauma because [Hervorhebung im Original] they decided not to report“ (Huemmer et al. 2019: 440). Demnach könne das Absehen von einer Anzeige nicht grundsätzlich mit Passivität gleichgesetzt werden (vgl. auch Huemmer et al. 2019) und hier werden die divergierenden Bedürfnisse und Ziele von Opfern und Strafverfolgungsbehörden deutlich (vgl. auch Kapitel 4.2.).

In Bezug auf das Hellfeld ist in Deutschland laut der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mit 9.752 erfassten und bearbeiteten Fällen die Anzahl registrierter Vergewaltigungen, sexueller Nötigungen und sexueller Übergriffe (§ 177 StGB) einschließlich schwerer Fälle mit Todesfolge (§ 178 StGB) im Berichtsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr – 2019 waren es 9426 Fälle – um 3,5% gestiegen (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021: 13)³¹. In Bezug auf Vergewaltigung (vollendet sowie versucht) nach § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB wurden insgesamt 6484 Frauen (Heranwachsende von 18 bis unter 21 Jahren, 21 Jahre bis unter 60 sowie über

³¹ Allerdings ist dieser Anstieg im Prozess der Registrierung nicht mit einem tatsächlichen Anstieg der Fälle gleichzusetzen, denn laut Kunz & Singelstein (2016: 207 ff.) sei grundsätzlich eine Verschiebung von Fällen aus dem relativen Dunkelfeld, welches die nicht offiziell registrierten Fälle umfasst, ins Hellfeld möglich, u.a. aufgrund steigender Anzeigebereitschaft, veränderter Registrierungs- und Bearbeitungsmodalitäten. Ebenfalls differenziert zu betrachten ist die Aufklärungsquote, welche laut PKS im Jahr 2020 84,9% (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021: 13) betrug, wobei im Rahmen polizeilicher Ermittlungsverfahren eine Straftat bereits als aufgeklärt gilt, sofern mindestens eine identifizierbare tatverdächtige Person festgestellt werden konnte (vgl. Kunz & Singelstein 2016: 204).

60jährige) und 341 Männer als Opfer registriert³² (vgl. BKA 2022: o.S). Da die viktimologischen Hellfelddaten nur bedingt Aussagen zur Häufigkeit (Prävalenz) der Fälle und Opfer zu treffen, werden ergänzend Dunkelfeldstudien und in dem Rahmen anonyme Opferbefragungen durchgeführt, welche das Dunkelfeld jenseits der offiziell gemeldeten und strafrechtlich verfolgten Fälle, aufzuhellen versuchen, auch wenn hier ebenfalls die soziale Wahrnehmung und Bewertung von bestimmten, als kriminell gedeuteten im Fokus stehe und somit keine Messung des Kriminalitätsgeschehens als solches stattfindende (vgl. Kunz & Singelstein 2016: 226-232). Deutschlandweite, repräsentative Dunkelfeldstudien zu sexualisierter Gewalt bzw. Sexualstraftaten sind jedoch spärlich gesät. Die Ergebnisse einer unlängst erfolgten bundesweiten Befragung des Bundeskriminalamts (BKA) im Rahmen der Dunkelfeldstudie Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD), welche die Viktimisierungserfahrungen von Bürger*innen auch bezüglich sexueller Nötigung und Vergewaltigung erfasst und im Oktober 2020 in die Feldphase startete, liegen noch nicht vor (vgl. BKA 2021: o.S.³³). Laut der Studie Gesundheit und Sexualität in Deutschland (GeSiD) lag die Lebenszeitprävalenz bezüglich sexueller Gewalt für „(versuchten/vollzogenen) Sex bei 14,9 % und für (versuchte/vollzogene) sexuelle Berührung gegen den Willen bei 40,8 %, für Männer bei 3,1 % respektive 13,2 %“ (Brunner et al. 2021: 1341). Brunner et al. (2021) erwähnen, dass die berichteten sexuellen Berührungen gegen den Willen nicht zwangsläufig strafrechtlich sanktionierbar wären. Hier werden die von Schröttle (2015) beschriebenen Herausforderungen hinsichtlich methodischer Zugänge, unterschiedlicher Definitionen und Erfassungsmodalitäten sowie dies daraus resultierende erschwerte Vergleichbarkeit sowie nicht mögliche oder erschwerte deliktsspezifische Zuordnung im Hinblick auf empirische Untersuchungen zu sexueller und Partnerschaftsgewalt deutlich (vgl. Schröttle 2015). Denn zum einen könne sexuelle Gewalt aufgrund von Scham, Tabuisierung, Verdrängung selbst im Rahmen ausgefeilter Dunkelfeldstudien nur bedingt erfasst werden, zum anderen sei sexuelle Gewalt vornehmlich aus sozialwissenschaftlicher oder soziologischer Warte, nicht aber aus kriminologischer Perspektive untersucht worden, so Schröttle (2015) in einem vom Bundeskriminalamt herausgegebenen Band zu Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Eine großangelegte, repräsentative und vielfach zitierte Studie (u.a. von Schwerdtner 2021; Schröttle 2015) in Auftrag gegeben durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu

³² Die in der T91-Bund-Opfer Tabelle angegebenen Zahlen zu Kindern (bis unter sechs sowie sechs bis unter 14 Jahre) und Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) wurden hier nicht einbezogenen.

³³ Stand: 16.12.2021

Gewalterfahrungen von Frauen mit dem Titel *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* wurde 2002-2004 durchgeführt (vgl. Müller & Schröttle 2005). 13% der Teilnehmerinnen – fast jede 7. Frau – gaben an, seit ihrem 16. Lebensjahr strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt erlebt zu haben (vgl. Müller & Schröttle 2005: 29), wobei Schwerdtner (vgl. 2021: 12) diese Zahl als zu gering einschätzt. Die Ergebnisse der genannten GeSiD-Studie sowie der EU-weiten FRA-Studie, in der 35% der befragten deutschen Frauen angaben, seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch ein/e PartnerIn [gegendert wie im Original] oder eine andere Person erlebt zu haben (vgl. FRA 2014: 19), lassen (trotz anderer Erhebungsmodalitäten/Kriterien) in Übereinstimmung mit Fitz-Gibbon und Walklate (2018) und Schwerdtner (2021) vermuten, dass sexuelle Viktimisierung/sexualisierte Gewalt trotz gesellschaftlicher Veränderungen im Hinblick auf die Geschlechterverhältnisse und zunehmender öffentlicher Thematisierung von Gewalt, Ungleichheit, Machtmissbrauch etc. weiterhin in erheblichem Ausmaß stattfindet. Das wirft auch die Frage auf, inwieweit überkommene Denkmuster und Mythen (sowie dadurch bedingte Schamgefühle der Opfer) im Kontext sexualisierter Gewalt weiterhin zumindest implizit wirken und zur Aufrechterhaltung sexualisierter Gewalt (an Frauen) beitragen und deren Aufdeckung bzw. (strafrechtliche) Sanktionierung erschweren. Daher soll im folgenden Kapitel eine Auseinandersetzung mit den strukturellen Bedingungen für sexualisierte Gewalt bzw. sexuelle Viktimisierung, insbesondere mit Vergewaltigungsmythen erfolgen. Die Bedingungen, Ursachen, Auslöser für Täter*innenschaft in Bezug auf sexualisierte Gewalt sind sicher weitaus umfassender und multifaktorieller zu bewerten. Dennoch werden, wie eingangs erwähnt, die (Relikte der) Vergewaltigungsmythen als wichtige Bausteine sowohl hinsichtlich der aufrechterhaltenden Bedingungen sexualisierter Gewalt an Frauen sowie von Sekundärviktimisierung und, wie im 5. Kapitel näher betrachtet wird, auch als zentrale Bausteine für das Verständnis von opferbezogener Scham in diesem Kontext angesehen.

4. Sekundär- und Tertiärviktimisierung nach Vergewaltigungen

4.1. Definitionen, historische Rahmung und (sozialstrukturelle) Bedingungen

Lussier et al. (vgl. 2021: 5) zufolge hätten die Sozialwissenschaften keine gute Arbeit geleistet bezüglich der Entlarvung von Mythen, Missverständnissen und voreiligen Schlüssen im Kontext von Sexualstraftaten, denn überkommene, mythenbasierte Vorstellungen seien nach wie vor weit verbreitet, auch bei polizeilichen und politi-

schen Entscheidungsträger*innen, und würden soziale und justizielle Reaktionen prägen. Insofern gilt es auch im Hinblick auf eine mögliche Sekundärviktimsierung und auch in Bezug auf grundsätzlich historisch geformte, sozialstrukturelle Rahmungen hinsichtlich Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt das Wirken von sogenannten Vergewaltigungsmythen in Betracht zu ziehen und zu hinterfragen. Im Unterschied zu primärer Viktimisierung, den „unmittelbaren physischen, psychischen und materiellen Folgen einer Tat [...], bezieht sich sekundäre Viktimisierung auf eine inadäquate Behandlung (traumatisierende Erfahrungen, Stigmatisierungen und Benachteiligungen) nach der Tat durch Strafverfolgungsbehörden, andere Institutionen, die Medien oder das soziale Umfeld“ (Görgen 2009: 236). Schneider (2020) betont diesbezüglich auch einen „Mangel an Sympathie und mitmenschlicher Nähe“ (2020: 410) sowie eine Objektifizierung durch „Unpersönlichkeit und Anonymität“ (2020: 410). Sekundäre Viktimisierung könne wiederum zu tertiärer Viktimisierung³⁴, der Verinnerlichung der Opferrolle im Sinne einer Opferidentität führen (vgl. Neubacher 2020: 130; Kiefl & Lamnek 1986: 272). Typisch seien diesbezüglich „anhaltende Angst, Unsicherheit, Resignation, Apathie und/oder starke Ressentiments gegenüber Staat und Gesellschaft“ (Kiefl 2003: 70) sowie „eine Verengung der Sicht- und Erlebnisweisen und [...] Reduzierung der Handlungsmöglichkeiten“ (Kiefl & Lamnek 1986: 273). Schwerdtner (2021) spricht nicht nur von eingeschränkten Möglichkeiten, sondern im Kontext der Entstimmlichung und illokutionärer Entmachtung³⁵ im Zuge des (versuchten) Sprechens über sexualisierte Gewalt (vgl. Schwerdtner 2021: 84-88) – und somit in Verbindung mit sekundär viktimsierenden Reaktionen auf diese versuchten Sprechakte – von dem Verlust eines Teil der eigenen Handlungsmacht (vgl. Schwerdtner 2021: 88). Dies geschehe durch Umdeutung (Verharmlosung, Schuldumkehr) und Abwehr (Unglaubwürdigmachen bzw. durch Darstellen des Opfers als Lügner*in), das Darstellen der betroffenen Person

³⁴ Tertiäre Viktimisierung wird in der kriminologischen Literatur unterschiedlich definiert. Laut Treibel (2018a) könne darunter auch die (politische) Instrumentalisierung vermeintlicher Opferinteressen verstanden werden. Zudem würden als tertiäre Opfer „bisweilen Personen bezeichnet, die in einer noch indirekteren Weise [im Vergleich zu sekundären Opfern wie Angehörigen von primären Opfern] mit dem primären Opfer verknüpft sind, z. B. als Retterkräfte bei terroristischen Anschlägen“ (Görgen 2009: 237). Im Rahmen der vorliegenden Ausführungen wird sich bezüglich tertiärer Viktimisierung auf die Übernahme der Opferrolle ins Selbstbild einer Person bezogen wie von Neubacher (2020), Kiefl (2003), Kiefl und Lamnek (1986) u.a. Autor*innen angegeben.

³⁵ Schwerdtner (2021) bezieht sich hierbei auf einen von Langton (2007) geprägten Begriff, welcher wiederum mit Bezug auf Austins (1972) Sprechakttheorie zur Unterscheidung von lokutionären (Bedeutung), perlokutionären (Wirkung) und illokutionären (Sprech-)Akten (soziales Handeln/kommunikatives Ziel), eine besondere Art der Entstimmlichung beschreibt und zwar eine Art des „Verstummenlassens, die dann eintritt, wenn man spricht, also Worte äußert, aber es einem nicht nur nicht gelingt, die damit intendierten Ziele zu erreichen, sondern man auch die intendierte Handlung selbst gar nicht zustande bringt. Hier scheitert das Sprechen vollständig, und die Handlung verunglückt“ (Langton 2007: 129).

als unzurechnungsfähig sowie das Schweigen im Sinne der Verweigerung einer Antwort), wodurch der Sprechakt auf illokutionärer Ebene nicht vollzogen und die betroffene Person nicht gehört werden könne (vgl. Schwerdtner 2021: 76-82). Das Gefühl der aus dieser Handlungsentmacht resultierenden Ohnmacht und das Verharren in einer solchen Position im Sinne der Akzeptanz und Identifikation mit der hilflosen Opferrolle, demnach der Vollzug/Prozeß tertiärer Viktimisierung, erscheint vor diesem Hintergrund als logische Konsequenz. Zudem könne tertiäre Viktimisierung die Wahrscheinlichkeit einer Reviktimisierung, im Sinne einer erneuten (primären) Opferwerdung erhöhen durch fehlendes Vertrauen, erhöhte Kriminalitätsfurcht und die Annahme einer sich beständig aktualisierenden Opferrolle, wodurch wiederum potenzielle Täter*innen provoziert werden könnten (vgl. Kiefl & Lamnek 1986: 274). Eine Selbstdefinition als Opfer könne jedoch für die betroffene Person auch vorteilhaft sein, indem Bedürfnisse nach Zuwendung und Aufmerksamkeit ggf. gestillt würden (vgl. Kiefl & Lamnek 1986: 273). Ausschlaggebend für tertiäre Viktimisierung seien jedoch nicht nur die Reaktionen der Umwelt, sondern auch „Lebensgeschichte, Persönlichkeitsstruktur [...] und soziales Milieu des Opfers“ (Kiefl & Lamnek 1986: 273)³⁶. Im Kontext sekundärer Viktimisierung nach Vergewaltigungen spielen die Vergewaltigungsmythen (rape myths), welche laut Sanyal (vgl. 2020: 39 ff.) im Zuge des Anti-Rape-Aktivismus der 1970er Jahre als solche aufgedeckt wurden eine entscheidende, bedingende Rolle. Vergewaltigungsmythen sind als „prevailing myths about sexual conduct between men and women that shape our understandings of sexual activities and sexualized violence“ (Hänel 2018: 35) zu verstehen. Sie „entsprechen subjektiven Theorien im Sinne von Überzeugungen, die dazu dienen, sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen“ (Heynen 2006: 121)³⁷. Um das Ent- und Bestehen dieser Mythen nachvollziehen zu können, muss sexualisierte Gewalt/Vergewaltigung gegen/von Frauen an dieser Stelle hinsichtlich der sozialstrukturellen Rahmung eingeordnet werden. Sexualisierte Gewalt ist als ein Phänomen zu verstehen, welches „eingebunden [ist] in ein System sozialer Ungleichheiten und

³⁶ Von Bedeutung ist hierbei auch das Konzept der Resilienz „als Gegenstück der Verletzlichkeit [...], welches heute nicht nur in der Viktimologie weit verbreitet ist. Es scheint, dass einige Menschen deutlich widerstandsfähiger gegen über den Folgen von Opferwerdungen sind als andere, und zwar unabhängig von ihren Copingressourcen. Resilienz variiert in der Zeit, und Stressoren können eine wichtige Rolle spielen“ (Hagemann 2016: 78).

³⁷ Nach Heynen (2006) seien unter subjektiven Theorien kognitive Strukturen zu verstehen, „die teilweise unreflektiert, teilweise bewusst aufgebaut werden. Sie dienen der Situationsdefinition, ermöglichen eine nachträgliche Erklärung eingetretener und Vorhersagen künftiger Ereignisse, erleichtern die Entwicklung von Handlungsempfehlungen, haben zumindest in gewissem Umfang handlungssteuernde beziehungsweise -leitende Funktion und dienen der Stabilisierung beziehungsweise Optimierung des Selbstwerts“ (2006: 120).

Hierarchien zwischen den Geschlechtern. Sie markieren die auch in westlichen Demokratien fortbestehenden Besitz- und Kontrollansprüche von Männern gegenüber Frauen auf der individuellen und gesamtgesellschaftlichen Ebene“ (Schröttle 2015: 182). Somit sind Vergewaltigungen und das Sprechen über und Reaktionen auf Vergewaltigungen, so auch Schwerdtner (vgl. 2021: 27), ein von gesellschaftlichen Machtverhältnissen abhängiges Phänomen, welches wiederum diese Machtverhältnisse (mit) aufrechterhalte. Das bedeutet, „Wer ohnehin mächtig ist, dem wird Verletzungsmacht zugeschrieben, wodurch diese sich in manchen Situationen vielleicht erst realisieren kann“ (Schwerdtner 2021: 27). Vor dem Hintergrund eines Machtgefälles, wobei nach Luhmann (2012) Macht als Kommunikationsmedium (sowie Hierarchien als deren Substitut) angesehen werde (würden), welches den Handlungsspielraum bzw. die Selektion von Handlungsmöglichkeiten Machunterworfener beeinflussen bzw. einzuschränken vermöge (vgl. Luhmann 2012: 17 ff.), sollte consent/wissentliche Zustimmung (Kapitel 3.2.) als Kategorisierungshilfe hinsichtlich der Einordnung sexueller Interaktionen (insbesondere im Hinblick auf IPR) nochmals mit Vorsicht betrachtet werden, vor allem deren Gleichsetzung mit einer Willensbekundung, denn:

„Faktisch macht jedoch die Existenz eines Machtgefälles und einer antizipierbaren Machtentscheidung es für den Unterworfenen **gerade sinnlos, überhaupt einen Willen zu bilden** [Hervorhebung durch Verf.]. Und gerade darin besteht die Funktion von Macht: Sie stellt mögliche Wirkungsketten sicher unabhängig vom Willen des machtunterworfenen Handelnden – ob er will oder nicht. Die Kausalität der Macht besteht in der Neutralisierung des Willens des Unterworfenen.“ (Luhmann 2012: 19)

Die Bildung bzw. das Bestehen eines entgegenstehenden Willens, welcher in § 177 Abs. 1 StGB – wie von Fischer, T. (2018) postuliert und kritisiert – vorausgesetzt zu werden scheint (Kapitel 3.3.) und zusätzlich in Form einer Zustimmung in eine kommunikative Handlung übersetzt wird, scheint somit für sich genommen bereits eine Hürde darzustellen, deren Messlatte ggf. im Rahmen paardynamischer Macht- und Ohnmachtsverhältnisse und hinsichtlich der „Situierung im sozialen Raum“ (Schwerdtner 2021: 74) hoch angesetzt sein kann. Hierbei gilt es auch, das Zusammenspiel von Körpermacht (im Sinne körperlicher Stärke sowie körperlicher und sexueller Attraktivität), welche „auf der Bereitschaft und der Fähigkeit [beruht], notfalls Gewalt auszuüben“ (Reichert 2021: 292), sozialer Macht, „die aus den unterschiedlichen sozialen Stellungen der Akteure resultiert“ (Reichert 2021: 292) und Kommunikationsmacht, die „auf der Anerkennung durch den anderen vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Weltauffassung [beruht]“ (Reichert 2021: 293) zu berücksichtigen. Insbesondere Kommunikationsmacht, welche „sich aus der auf Anerkennung beruhenden Fähigkeit [ergibt], anderen eine bestimmte Identität zuzusprechen oder abzusprechen“ (Reichert 2021: 293) scheint im Kontext des Schame-

erlebens im Hinblick auf die Verknüpfung mit Anerkennungsbeziehungen (vgl. Majer 2013; Kapitel 2.1.) eine besondere Rolle zu spielen. Zudem werde in Bezug auf diese auch als Beziehungsmacht zu bezeichnende Machtform, die sich in Liebesbeziehungen besonders stark entfalten könne, deutlich, dass die Relevanz des Gegenübers sowie die Akzeptanz einer Bindung ausschlaggebend seien (vgl. Reichertz 2021: 299). Charisma und Expertentum können somit auch laut Emcke (vgl. 2019: 22-29) und Reichertz (2021: 299) ebenso *mächtig* wirken wie Repressionen jeglicher Art. Laut Emcke (vgl. 2019: 22-29) bliebe dagegen die Ambivalenz von Macht- und Ohnmachtsverhältnissen, ihre Kopplung an (und Ermöglichung durch) emotionale Abhängigkeiten und internalisierte, von Individuen für selbstverständlich befundene Muster und Gewohnheiten durch eine eindimensionale Auffassung von Macht als Herrschaft unsichtbar. Dennoch bestünden Gefälle und Wirkungsketten und die von Emcke (2019) hervorgehobenen komplexen Verflechtungen scheinen die von Luhmann (2012) postulierte Neutralisierung des Willens eher zu bestärken, als zu negieren. Denn „die dynamische, polymorphe Macht, die Bilder und Selbstbilder entwirft, nicht einmal, sondern immer wieder, die sich nicht nur einschreibt in Körper und Gesten, sondern in Empfindungen und Überzeugungen, ins nicht-explizite Wissen, in sprachliche und nicht-sprachliche Gewohnheiten“ (Emcke 2019: 28), diese (versteckte bzw. weniger eindeutig als repressiv zu bezeichnende) Macht lässt die Formung bzw. Bewusstwerdung und Äußerung des Willens nicht nur sinnlos erscheinen, sondern es ist wohl letztlich der fehlende und/oder durch Abhängigkeiten und emotionale Verkettungen blockierte Wille zur Generierung/Verfestigung des eigenen Willens, welcher Ohnmacht konstituiert und generiert. Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch können nach Lussier et al. (2021) im Kontext einer Konzeptualisierung von „Sexual Violence by the Powerful“ (Lussier et al. 2021: 54) seit den 2010er Jahren als Leitmotive im Kontext einer *rape culture* gelten:

„In social media, spoken words, specific gestures and attitudes toward women, and questionable intimate relationships involving, among other things, power discrepancies, became framed as new forms of sexual violence alongside rape, sexual assault, and sexual abuse. Social movements advocated that these new forms of sexual violence were the result of a rape culture that allows, facilitates, and breeds these behaviors. As a result, these social forces began aiming to challenge public perceptions about not only who sex offenders are, but also what constitutes a sexual offense.“ (Lussier et al. 2021: 55)

Ob nun diese Rahmung eher als Manifestation bzw. Entwicklung hin zu einer Verwässerung bzw. Inflation des Gewaltbegriffs (vgl. Fischer, T. 2018; Kapitel 3.3.) oder einer Ausdifferenzierung bzw. Sichtbarmachung weniger offensichtlicher (sexualisierter) Gewaltformen gesehen wird, ist sicher je nach (akademischer) Ausrichtung

unterschiedlich zu bewerten. Hänel (2021b) äußert sich zu einem aus feministischen Diskursen hervorgegangenen Gewaltbegriff:

„A core feminist critique has been to argue that there are no objective standards when it comes to violence, instead, what is experienced as violent is purely subjective. In other words, **only the person who was harmed has or should have the power to define the experience as an act of sexual violence** [Hervorhebung durch Verf.]. Less subjectivist, others claim that what counts as sexual violence is deeply distorted by the male point of view and, hence, by false and harmful rape myths.“ (Hänel 2021b: 9)

An dieser Stelle dient die Benennung dieses Rahmens der Verdeutlichung der (Macht-)Verstrickungen mit welchen sexualisierte Gewalt gegen Frauen einhergehen kann und er steht für eine weite Definition von sexueller Viktimisierung jenseits strafrechtlich verankerter bzw. strafrechtlich zu kontrollierender (oder kontrollierbarer) Formen sexualisierter Gewalt auf Basis subjektiven Erlebens mit Wurzeln im Kontext des alltäglichen Sexismus. Doch obwohl nun die Mächtigen, Einflussreichen (Männer) als Täter*innen in den Fokus rückten, kursierte das Bild des fremden, gewalttätigen *predators* weiterhin im gesellschaftlichen Diskurs (Lussier et al. 2021: 55) und in dem Zuge werde die die Negierung und Normalisierung der (scheinbar) weniger spektakulären, der alltäglicheren sexualisierten Gewaltformen durch nur allzu menschlich-charismatisch wirkende Täter*innen (damit auch die weniger klar als solche zu entlarvende Vergewaltigungen im Rahmen von Partnerschaften) fortgesetzt (vgl. Hänel 2018; Schwerdtner 2021). Vergewaltigungsmysmen, die sich ggf. in Form von sekundär viktimisierenden Reaktionen im Verhalten widerspiegeln, dienen in diesem Kontext, wie im Laufe des Kapitels noch vertieft wird, der Abwehr, Rationalisierung und sinngebenden, strukturierenden Einordnung von Vergewaltigungen. Unterschieden werden könne nach Hänel (2018) zwischen auf das Verhalten von Frauen bezogene *She-asked-for-it-Mythen*, welche, so kann zusammengefasst werden, die Schuld bzw. Verantwortung dem Opfer übertragen, sowie der auf die Umstände/Kontextfaktoren bezogene *It-wasn't-really-rape-Mythen*, welche einem Ereignis die Bezeichnung Vergewaltigung absprechen:

„**She asked for it'-myths:**

- She asked for it, because if a woman verbally resists, she secretly desires to be overpowered.
- She asked for it, because it is reasonable to assume that she consents to sex if she acts or dresses in a way that is ‚sexually teasing‘ or ‚sexually provocative.‘
- She asked for it, because otherwise she would not have gotten intoxicated around men.
- She asked for it, because she did not physically resist the act.
- She asked for it, because otherwise she would have been emotionally devastated after the act and in need of psychological help.
- She asked for it, because otherwise her body would not have been lubricated.

It wasn't really rape'-myths:

- It wasn't really rape, because once consent is given, it cannot be withdrawn part-way through the sexual act.

- It wasn't really rape, because rape always involves overwhelming physical force and no force was used in this act.
- It wasn't really rape, because perpetrators of rape are people of color or foreigners.
- It wasn't really rape, because perpetrators of rape are psychologically unstable or aggressive.
- It wasn't really rape, because rape is an interracial crime.
- It wasn't really rape, because rape is only committed by strangers and cannot occur within marriage or a relationship
- It wasn't really rape, because consent is automatically present if a prior consensual sexual act between the same parties recently took place [Hervorhebungen durch Verf.].“ (Hänel 2018: 36 f.)

Hänel (vgl. 2018: 37 ff.) zufolge können Vergewaltigungsmythen explizit wirken und als Rechtfertigung des Verhaltens von Täter*innen dienen, als auch implizit wirken und als Erklärung des eigenen Verhalten bzw. des Ereignisses fungieren, beides sowohl auf Täter*innen- als auch Opferseite. Im Kontext beider Funktionen könnte die Reduktion kognitiver Dissonanz bzw. der Druck eine solche zu erreichen sowohl Ziel als auch Ursache für das Bestehen und Wirken von Vergewaltigungsmythen darstellen. Kognitive Dissonanz bezieht sich laut der Theorie von Festinger (2020) auf eine Dissonanz – oder Inkonsistenz – kognitiver Elemente im Sinne von Meinungen und Einstellungen bezogen auf Dinge, „die eine Person über sich selbst, über ihr Verhalten und über ihre Umwelt weiß“ (Festinger 2020: 23). Demnach seien „Zwei Elemente [...] miteinander dissonant, wenn sie aus diesem oder jenem Grund nicht zusammenpassen“ (Festinger 2020: 25). Der Mensch strebt nach Konsistenz – oder Konsonanz – und würde versuchen durch das Hinzufügen neuer kognitiver Elemente im Sinne weiterer Überzeugungen, welche die dissonanten Elemente in Einklang bringen, durch Verhaltensänderungen oder Änderungen der jeweiligen Umwelt(-situation) oder das Vermeiden eines Anstiegs von Dissonanz (bzw. durch das Vermeiden von Diskussionen mit Personen, welche dem neuen kognitiven Element, der entsprechenden Überzeugung, entgegen stehen), die vorhandene Dissonanz zu reduzieren, zu beseitigen oder einen Anstieg zu verhindern (vgl. Festinger 2020: 30-42). Bezogen auf Viktimisierung und Opferschaft bedeutet dies die notwendige Neutralisierung aller Faktoren und Indikatoren, welche dem Bild eines laut Christie (1986) idealen Opfers nicht entsprechen, um die vorhandene kognitive Dissonanz zu reduzieren. Ein ideales Opfer sei schwach, verteidige sich, verhalte sich ehrenhaft und sei zu einer unverfänglichen Tageszeit (tagsüber) sowie an einem unverfänglichen Ort von einem ihm unbekanntem, fremdem, starken und großen Täter überwältigt worden (vgl. Christie 1986). Als Paradebeispiel in Bezug auf Vergewaltigungen beschreibt Christie das ideale Opfer als

„the young virgin on her way home from visiting sick relatives, severely beaten or threatened before she gives in. From this there are light-years in distance to the ex-

perienced lady on her way home from a restaurant, not to talk about the prostitute who attempts to activate the police in a rape case.“ (Christie 1986: 19).

Die den Mythen und idealer Opferschaft zugrundeliegenden Zu- und Beschreibungen von betroffenen Frauen als sexuell zügellos „and therefore invite sexual violence“ (Stiebert 2020: 67), da das Ideal, der Wert einer Frau durch ihre sexuelle Integrität begründet und dementsprechend zu schützen sei (vgl. Fischer, G. & Riedesser 2020: 367), sowie von echten Vergewaltigungen, welche nur als solche zu bewerten seien, sofern die Frau Widerstand leiste und sich wehre – und wie noch beschrieben wird, es somit wert ist, als ideales Opfer gelten zu können – seien bereits in der Bibel zu finden (vgl. Stiebert 2020). Trotz feministisch-gesellschaftlicher Entwicklungen seit 1986 und Veränderungen der männlichen Täterstereotype in Bezug auf Sexualdelikte (vgl. Lussier et al. 2021) sähe auch heute noch laut Schwerdtner „die Konstruktion des ‚echten‘ Opfers* [...] in etwa so aus: cis weiblich, jung, attraktiv, nicht sexuell selbstbestimmt, körperlich ableisiert, der Mittelschicht angehörig, körperlich verletzt, traumatisiert, weinend und gedemütigt, wenn es über die Tat sprechen muss“ (Schwerdtner 2021: 94; vgl. auch in ähnlicher Form Sanyal 2020; Hänel 2018). Entsprechen Opfer diesem *Label* nicht, steht ihr Verhalten, ihre persönliche Geschichte, ihr Aussehen, ihre Kleidung im Widerspruch zum Narrativ des idealen Opfers oder erzeugen die Umstände entsprechende Dissonanzen – laut Festinger (vgl. 2020: 26 f.) werden diese bedingt durch logische Inkonsistenzen, dissonante Meinungsgruppierungen oder abweichende kulturelle Gebräuche, abweichendes Erfahrungswissen – können einerseits Vergewaltigungsmythen die Dramaturgie einer in sich konsistenten Geschichte erhalten bzw. erstellen, andererseits wird so ggf. der Boden bereitet für sekundäre Viktimisierung. Denn die Anerkennung und Wahrnehmung einer betroffenen Person als Opfer, sei Voraussetzung für die Vermeidung sekundärer Viktimisierung (vgl. Hagemann 2016: 68). Somit können Mythen, welche sowohl die Vergewaltigung als viktimisierendes Ereignis negieren, verharmlosen oder umdeuten als auch/oder betroffenen Frauen die Verantwortung und (Mit-)Schuld suggerieren, die Basis schaffen für sekundäre Viktimisierung. Neben der Theorie der kognitiven Dissonanz bzw. in Verbindung mit ihr könnte der Glaube an eine gerechte, berechenbare und sichere Welt (Treibel 2018b), im Sinne einer „Symmetrienorm“ (Kiefl 2003: 78), sowie Abwehr- und Rationalisierungsstrategien einerseits den Glauben an Vergewaltigungsmythen erklären als auch (das zum Teil darauf aufbauende) sekundär viktimisierende Verhalten (vgl. Kiefl 2003). Diese Strategien und psychologischen Mechanismen würden dazu dienen, das Wissen um die eigene Vulnerabilität und latente Gefahr eigener Opferwerdung sowie moralische und finanzielle Ansprüche des Opfers zu verdrängen (vgl.

Kiefl 2003: 77), denn eine Viktimisierung destabilisiere menschliche Grundannahmen wie die „der eigenen Unverwundbarkeit, die Überzeugung, dass das Selbst gut ist und dass die Welt ein sicherer und gerechter Ort ist“ (Treibel 2018b: 285). Zudem trügen die Abwehrmechanismen nach Kiefl (2003) dazu bei, Solidarität mit der betroffenen Person zu meiden, um sich nicht selbst, basierend auf unbewussten, „alten magisch-irrationalen Vorstellungen“ (Kiefl 2003: 77), dem Zorn der Gottheiten auszusetzen. Zugleich würde dem Leiden oftmals ein entwicklungsfördernder Sinn im Kontext eines Reifungs- und Transformationsprozesses zugeschrieben (vgl. Kiefl 2003: 76-79), wobei dieses kognitive Element wiederum dem Abbau kognitiver Dissonanzen zuträglich sein könnte. Allerdings würde dieses Element, dieser Mechanismus, Schwerdtner (2021) zufolge zu einer Verschleierung der Gewalt führen unter dem Deckmantel eines Resilienzbegriffs, der ursprünglich erst im Zuge einer Krise Anwendung fand, nun zunehmend, insbesondere in der Selbsthilfeliteratur, präventiv eingesetzt wird, doch hierbei eher die Anpassung an gesellschaftliche Missstände fordert, im Sinne eines „neoliberalen Imperativ[s] der Selbstoptimierung“ (Schwerdtner 2021: 55)³⁸. Eine historisch belastbare Theorie zu den Ursachen sekundärer Viktimisierung, welche auf den genannten Überlegungen aufbaut, bietet Dijk (2020) in Anlehnung an Lemerts (2016) *Labeling Theory* bzw. Theorie zur sekundären Devianz³⁹ von kriminalisierten bzw. mit dem Label *kriminell* versehenen Personen: Die Theorie *sekundärer Opferbeschuldigung (secondary victim blaming)* im Kontext der *Victim Labeling Theory* hebt die Rolle konservativ christlich-religiösen Einflusses (durchaus unter Würdigung moderner Auslegungen der Bibel sowie liberaler Strömungen und Praktizierung der christlichen Religion(en)) auf das von Vergebung der Sünden geprägte Verhältnis von Täter- und Opferschaft sowie auf das Bild des die andere Wange hinhaltenden Opfers in Bezug auf den sich leidend-opfernden Jesus Christus hervor. Van Dijk (2020) verdeutlicht die Folgen der Ablehnung dieses stereotypen Opferbildes am Beispiel der Reaktionen auf das selbstbewusste Auftreten von Natascha Kampusch⁴⁰, welche auch laut Sanyal (2020: 83 f.) nicht in die Schablone des passiven, dulddenden, leidenden Opfers passe, sich als *survivor* präsentierte und daher als „fake victim“ (Dijk 2020: 76) bezeichnet wurde. Im Kontext überkommener konservativ-patriarchaler, androzentri-

³⁸ Schamresilienz nach Brown (2006) ist nicht in dieser Weise zu verstehen, sondern als aktive Form der Auseinandersetzung mit der eigenen Scham(disposition) (vgl. Kapitel 7.3.).

³⁹ Nach Lemert (vgl. 2016: 126) handelt es sich bei sekundärer Devianz um gesellschaftlich klassifizierte Verhaltensweisen von Personen als Antwort auf zumeist moralische Probleme, welche durch die gesellschaftlichen Reaktionen auf ihr abweichendes Verhalten generiert werden.

⁴⁰ Natascha Kampusch konnte sich nach ihrer Entführung und über acht Jahren in Gefangenschaft selbst befreien (vgl. DACH Agentur 2019: o.S.).

scher, christlich geprägter Strukturen und im Hinblick auf psychologische Abwehr- und Rationalisierungsstrategien, spiegelt sich das Bild (weiblicher) Opferschaft (und Täter*innenschaft) heute noch im *victim blaming* (vgl. auch Sanyal 2020; Schwerdtner, 2021; Fitz-Gibbon & Walklate 2018). (Westliche) Gesellschaften stehen somit weiterhin vor der Herausforderung eine moderne, differenzierte Sicht auf (weibliche), sich empowernde Opfer zu entwickeln, um so sekundäre und tertiäre Viktimisierung zu vermeiden. In Bezug auf die Akteure und Settings sekundärer Viktimisierung nach Vergewaltigungen wird zunächst auf die Beteiligten von Strafverfahrensprozessen eingegangen, anschließend auf Akteure im Kontext des sozialen Umfeldes von Opfern. An dieser Stelle wird betont, dass hier nur ein Überblick gegeben wird und nicht alle potenziellen Akteure in differenzierter Form Erwähnung finden können.

4.2. Akteure und Auswirkungen sekundärer Viktimisierung im Kontext des Strafverfahrens

Strafverfahrensprozesse böten ein „viktimisierungsgeneigtes‘ Handlungsfeld“ (Kölbel 2007: 336). Denn das Geschehen fokussiere auf institutioneller Ebene „den Konflikt zwischen Vorwurfsnachweis und -abwehr“ (Kölbel 2007: 336), Zeug*innen würden für Überführungs- und Verteidigungsziele instrumentalisiert werden (vgl. Kölbel 2007: 336) und von als Zeug*innen *benutzten* Opfern, welchen nach Aziz (2018) durch den*die Gesetzgeber*in keine Beweislast auferlegt werden dürfe, werde „ein hohes Maß an strukturiertem, in dieser Form nicht erfüllbarem Vorgehen erwartet, was im Grunde auf einen unsicheren Wissensstand des Justizpersonals hinsichtlich posttraumatischer Belastungsstörungen, Dissoziation und Gewaltdynamiken bei Partnergewalt hindeutet“ (Aziz 2018: 35). Die Stellung des Opfers im Strafverfahren in Bezug auf sexualisierte Gewalt wird einer Studie von Clark, H. (vgl. 2010: 36)⁴¹ zufolge den Bedürfnissen von Opfern nach *Validierung* der Gewalterfahrung, *Voice* (bzw. dem Wunsch nach einem Forum in dessen Kontext die eigene Geschichte in eigenen Worten vor einem unterstützenden Publikum erzählt werden könne) und *Kontrolle* bzw. u.a. (Repräsentation der eigenen Interessen) nicht gerecht und auch

⁴¹ Hier wird sich auf das australische Rechtssystem und weibliche (größtenteils) sowie männliche Opfer diverse Delikte im Bereich sexualisierter Gewalt bezogen. Die Opferbedürfnisse und Differenzen im Hinblick auf die Positionierung von Opfern in Strafverfahren werden jedoch, so ist zu vermuten, auch bei Betrachtung europäischer bzw. des deutschen Strafrechtssystems nicht vollends von den genannten abweichen, trotz der von Treibel (vgl. 2018a: 449) erwähnten Errungenschaften wie die der psychosozialen Prozessbegleitung und der Möglichkeit der Nebenklage im Zuge der Opferrechtsreformgesetze.

dem Wunsch nach *Information* zu den strafrechtlichen Abläufen, den eigenen Rechten etc. werde nicht oder unzureichend nachgekommen, es sei von Misskommunikation und Retraumatisierung die Rede. Die Ergebnisse von Clark, H's. (2010) Untersuchung unterstreichen die Feststellung von Kölbel (vgl. 2017: 339) nach der insbesondere bei Delikten im Bereich der Sexualdelinquenz das Sekundärviktimisierungsrisiko besonders hoch sei (vgl. Kölbel 2007: 339). Vergewaltigungsoffer würden bsw. die „Vernehmungssituation auch im Nachhinein als aufwühlendes, ängstiges und/oder beschämendes Ereignis“ (Kölbel 2007: 339) beschreiben. Auch die Beurteilungen von Staatsanwaltschaften bei Verfahrenseinstellungen, welche oftmals nach gemäß § 190 Z 2 StPO erfolgen würden, enthielten Formulierungen wie „‘das Opfer konnte weder Zeugen nennen noch Verletzungsnachweise vorlegen‘ oder „‘die Angaben der Anzeigerin hielten einer lebensnahen Betrachtungsweise nicht stand““ (Aziz 2018: 35), welche Vorhaltungen und Vorwürfe in Bezug auf das Verhalten und die (Selbst-)Darstellung des Opfers verdeutlichten würden (vgl. Aziz 2018: 35).

Neben den institutionellen Gegebenheiten könnte in Bezug auf sekundäre Viktimisierung von Bedeutung sein, dass nach Hogan (vgl. 2021: 2) Polizist*innen, Verteidiger*innen, Richter*innen und Gesetzgeber*innen nach wie vor größtenteils männlich seien und dass Männer im Vergleich zu Frauen eher dazu neigen würden, zum einen vergewaltigten Frauen ihre Glaubwürdigkeit abzusprechen, zum anderen Vergewaltigung als soziales Problem zu negieren und ihr ihre eigenen „sexually coercive behaviors“ (Hogan 2021: 2) – Einstellungen und Verhaltensweisen, welche mit *toxischer Männlichkeit* (siehe Kapitel 2.2) in Verbindung gebracht werden können – nicht als problematisch anzusehen. Dass das Risiko sekundärer Viktimisierung im Rahmen der Strafverfolgung als global bedeutsam anzusehen ist, auch wenn sich viele Forschungsarbeiten auf den anglo-amerikanischen Bereich beziehen, ist weitestgehend unbestritten (vgl. Carroll 2021; Campbell 2008). Bereits der Prozess der Anzeigerstattung – bzw. die in diesem Kontext stattfindenden Vernehmungen – sei, so Carroll (2021) in Bezug auf eine schwedische Untersuchung, mit einer Lotterievergleichbar: Empathie und Sensibilität als Skills im Umgang mit Opfern sei nicht bei allen Polizeibeamten gegeben und es sei eine einheitliche Implementation von „responsive and victim-centred routines and practices“ (Carroll 2021: 31) vonnöten. Dies lässt sich auch in Bezug auf IPR anhand der Untersuchung von Patterson (2011) vermuten, denn die Erfahrungen der interviewten Frauen, welche von ihren Partnern vergewaltigt und bei denen es zu einer Anklageerhebung gekommen war, ließen zwar nicht auf sekundäre Viktimisierung schließen, doch die Reaktionen der jeweiligen Polizeibeamten wurden als „less attentive to their well-being“ (Patterson

2011: 340) beschrieben, im Vergleich zu Frauen, welche durch Bekannte oder ihnen fremde Personen vergewaltigt worden waren. Eine ggf. fehlende opferzentrierte Routine (vgl. Carroll 2021) bzw. die auf die Überführung des Täters gerichtete Vorgehensweise im Rahmen des strafrechtlichen Handlungsfeldes (s.o. vgl. Kölbl 2007) und der Druck eine Verurteilung zu erzielen und das Wissen darum, dass in den betreffenden Fällen (im Gegensatz zu den Fällen, in denen keine Anklage erhoben worden war) die Opfer weiterhin eine Beziehung mit dem mutmaßlichen Täter führten (vgl. Patterson 2011: 341), könnte dazu geführt haben, dass, so wie es auch die Teilnehmerinnen von Pattersons (2011) Studie vermuteten, die Polizeibeamten ihre Aufmerksamkeit so sehr auf „nailing the offender“ (Patterson 2011: 341) gerichtet hatten, „that they neglected the victims' well-being“ (Patterson 2011: 341). Diejenigen befragten Opfer sowohl von IPR als auch von Vergewaltigung durch Bekannte, deren Fälle Faktoren aufwiesen, die typischerweise aus Perspektive von Polizeibeamten die Glaubwürdigkeit infrage stellen und bei denen es nicht zu einer Anklageerhebung kam, berichteten von sekundär viktimisierendem Verhalten ihnen gegenüber und diese Opfer „felt disbelieved, dehumanized, unimportant, and more emotionally distressed“ (Patterson 2011: 341). Es ist Carroll (2021) zuzustimmen, dass die Förderung von soft skills im Sinne von Empathie und Sensibilität (vgl. Carroll 2021: 30) in der Aus- und Weiterbildung von Polizist*innen (und anderen im Rahmen der Strafverfolgung tätigen Personen) fokussiert werden sollte sowie praxisbezogene Präventionsmöglichkeiten von Sekundärviktimisierung. Denn abstraktes Fachwissen führe nicht zwangsläufig zu einem tieferen Verständnis und Veränderungen im konkreten (Arbeits-)Alltag (vgl. Carroll 2021: 30). Letztlich spiegelt sich die Sorge vor impliziten und expliziten Beschuldigungen im Kontext der Anzeigeerstattung und Strafverfolgung, in der Scham(-angst) weiblicher Opfer bzw. in deren (gesellschaftlich geprägten) Schamnarrativen – disgraced, defamed, deserving victim – nach Weiss, K. (2010; siehe 5. Kapitel) sowie in den von Weiss, K. (2011) identifizierten, vier Begründungen der interviewten (größtenteils weiblichen, jedoch auch männlichen) Opfer im Zusammenhang mit dem Absehen von der Anzeigeerstattung. Zum Einen werden die *kriminelle Intention geleugnet* und das *Fehlen einer ernsthaften Verletzung* als Begründung angegeben, denn wie Weiss, K. (2011) ausführte: „In addition to the uncertainty that non-consensual sex without excessive violence is real rape, victims may also anticipate that the police will be less likely to consider such incidents as serious crimes“ (Weiss, K. 2011: 455). Wenn *stereotype rape scripts* Vergewaltigung bsw. ausschließlich in Verbindung mit körperlicher Gewalt als solche gelten lassen und andere Formen, ggf. im Kontext von Partnerschaften normalisieren, kann das letztlich die Konsequenz darstellen. Zum anderen iden-

tifizierte Weiss, K. (2011) das *Verleugnen der Unschuld des Opfers* sowie die *Ab-
lehnung einer Opferidentität* (vgl. auch Kapitel 3.1. sowie 4.1.) als *non-reporting ac-
counts* (vgl. Weiss, K. 2011). Somit schließt sich wiederum der Kreis: Mythen und
stereotype Vorstellungen durchdringen Selbstverständnisse sowie Kategorisie-
rungsprozesse bezüglich sexueller Viktimisierung/Vergewaltigungen und bedingen
Handlungsentscheidungen – inklusive der Anzeigevermeidung, um sekundäre Vik-
timisierung zu vermeiden – von Opfern sowie Mitarbeiter*innen im Bereich der
Strafverfolgungsbehörden und weiteren Beteiligten und potenziellen Unterstüt-
zer*innen.

4.3. Akteure und Auswirkungen sekundärer Viktimisierung nach Vergewalti- gungen im Kontext des sozialen Umfeldes

In einer Studie von Ahrens et al. (vgl. 2007: 45) öffneten sich fast 70% der teilneh-
menden, weiblichen *rape survivors* zuerst gegenüber Freund*innen, Partner*innen
oder Familienmitgliedern. Daher erscheint eine Betrachtung der Reaktionen auf die
Disclosures und deren Auswirkungen im Hinblick auf die Gefahr sekundärer Viktimi-
sierung gerade in Bezug auf das nähere soziale Umfeld von besonderer Relevanz.
Zwar waren negative Reaktionen auf Disclosures insgesamt betrachtet mit weniger
als einem Drittel (vgl. Ahrens et al. 2007: 38) seltener als positive, dennoch sah sich
ein nicht unerheblicher Anteil der Teilnehmerinnen u.a. mit Schuldvorwürfen (10,8%)
unempathischen Reaktionen bzw. der Verweigerung von Unterstützung (13%) kon-
frontiert und gegenüber 7,5% der Opfer wurden Zweifel am Wahrheitsgehalt der
Disclosure-Geschichte geäußert bzw. die Einordnung des Ereignisses als Vergewal-
tigung infrage gestellt (vgl. Ahrens et al. 2007: 42). Fast ein Drittel der Opfer gab an,
sich nachdem sie über ihre Vergewaltigung gesprochen hatten, schlechter gefühlt
zu haben als vorher (vgl. Ahrens et al. 2007: 43). Auch die Ergebnisse einer Studie
von Bhuptani et al. (2019) geben Hinweise auf sekundär viktimisierendes Verhalten.
Im Rahmen der Untersuchung berichteten 26,2% bzw. 27 der 103 teilnehmenden
Frauen aus der Community, welche eine Vergewaltigung erlebt und sich diesbezüg-
lich einer Person anvertraut hatten, wobei auch hier die Mehrzahl sich gegenüber
Personen aus dem nahen sozialen Umfeld öffneten (über 76% davon waren
Freund*innen), von beschuldigenden Reaktionen oder ihnen wurde vorgeworfen
nicht vorsichtig gewesen zu sein und 21 Teilnehmerinnen beschrieben gemischte
Reaktionen (vgl. Bhuptani et al. 2019: 1232). Die genannten Studien sowie die Er-
gebnisse der Untersuchung von Iles et al. (2021) lassen weiterhin das Wirken von

Vergewaltigungsmythen und einschränkenden Vergewaltigungsskripten vermuten im Hinblick auf Disclosure-Reaktionen, welche als sekundär viktimisierend eingestuft werden können. Die experimentellen Untersuchung von Iles et al. (2021) ergab diesbezüglich, dass die teilnehmenden Frauen, die bereits länger das College besuchten, im Vergleich zu Männern, die sich ebenfalls nicht mehr im ersten Collegejahr befanden, auf das ihnen gezeigte Disclosure-Video (einer Frau, die sich die Teilnehmenden als ihre Freundin vorstellen sollten)⁴², welches Vergewaltigungsmythen hervorhob bzw. Umstände und Verhaltensweisen (Kapitel 4.1.) welche mit ihnen in Verbindung stehen, in dem Fall: „the victim was drunk, she did not clearly articulate her lack of consent, she did not physically resist, and she had quite a few sexual partners prior to the assault“ (Iles et al. 2021: NP3038) stigmatisierender reagierten als die teilnehmenden Männer. Eine Erklärung dafür, dass die stigmatisierenden Reaktionen bei den Frauen in den oberen Jahrgängen höher war, könnte die Internalisierung von Mythen im Sinne des Selbstschutzes oder die Annahme einer Opferidentität im Sinne des *victima*-Labels (und somit tertiäre Viktimisierung) nach selbst erlebten Vergewaltigungen liefern (vgl. Heynen⁴³ 2006: 126). Für diese Erklärung könnte ggf. sprechen, dass Vergewaltigungen im College-Setting kein seltenes Phänomen seien (vgl. Iles et al. 2021; Paul et al. 2013) und oftmals im ersten Jahr stattfänden (vgl. Iles et al. 2021; NP3038 f.). Insofern könnte vermutet werden, dass die an der Studie von Iles et al. (2021) teilnehmenden Studentinnen in den höheren Jahrgängen eher betroffen waren als Studentinnen des ersten Jahrgangs (vgl. Iles et al. 2021). Paul et al. (2013) stellten analog dazu im Rahmen einer nationalen Untersuchung (USA) fest, dass 41,5% der College-Studentinnen angaben, ihnen sei von einer Vergewaltigung berichtet worden (vgl. Paul et al. 2013: 496) und die Disclosure-Empfängerinnen seien selbst signifikant öfter selbst vergewaltigt worden (vgl. Paul et al. 2013: 497). Es stellt sich die Frage, (vgl. auch Paul et al. 2013: 497) ob einer der Gründe hierfür sein könnte, dass Disclosure gegenüber anderen Opfern den Betroffenen leichter erscheint, weil positivere Reaktionen vermutet werden, aufgrund ähnlicher Erfahrungen und ob die (Scham-)Angst vor negativen, stigmatisierenden Reaktionen, demnach vor Sekundärviktimisierung, eine

⁴² Dass die Person im Video trotzdem von den Teilnehmenden als fremd wahrgenommen werden konnte, zudem im Rahmen dieses experimentellen Designs kein Verhalten gemessen wurde und die im Video dargestellten manipulierten Variablen (betrunken/nicht betrunken; Gegenwehr/keine Gegenwehr) nur in ihrem Zusammenspiel und nicht in ihrer Einzelwirkung auf die Bewertung der Teilnehmenden betrachtet werden konnten und dass Verzerrungseffekte die Antworten der Teilnehmenden ggf. beeinflusst haben, wurde von den Autor*innen selbst als Kritikpunkt benannt (vgl. Iles et al. 2021).

⁴³ Heynens (2006) Studie bezog sich allerdings explizit auf Frauen, welche als junge Erwachsene oder Jugendliche vergewaltigt wurden.

Öffnung gegenüber Nicht-Betroffenen eher blockiert. Wie auch im Kontext der Strafverfolgung wird die Verknüpfung internalisierter Mythen und Scham/Schamangst in Bezug auf Disclosure nach sexueller Viktimisierung deutlich.

Zusammenfassend und gedanklich auf den Erläuterungen zur Sozialität der Scham sowie zur Sekundär- und Tertiärviktimisierung aufbauend ergibt sich ein *Bild der Genese und Scham(-angst) der sexuell viktimisierten Frau*, welches im folgenden Kapitel dargelegt wird.

5. Synthese: Die Scham(-angst) der vergewaltigten Frau

Hinsichtlich der Scham des weiblichen Opfers nach sexueller Viktimisierung gilt es in erster Linie ein (scheinbares) Paradoxon aufzulösen: Wenn laut Schüttauf et al. (2003) das sich schämende Individuum vor der Enthüllung einer Norm- und/oder Idealverfehlung „verborgen haben [muss], dass es das Ideal, um dessentwegen die anderen es wertschätzten, in Wahrheit nicht erfüllte“ (2003: 27), welches Ungenügen, welcher Makel soll hierbei durch das Opfer (nicht durch die tatverantwortliche Person) zuvor verborgen und letztlich enthüllt worden sein? Woraus wird die Scham der betroffenen, (in Bezug auf die jeweilige Normverletzung) unschuldigen Person gespeist? Wie ist hierbei das Verhältnis von Gewalt, Nacktheit, Intimität und Sexualität zu werten? Eine mögliche Antwort zum Ursprung (traumatischer) Opferscham scheint in einer komplexen projektiven Verkettung von Ursache und Wirkung im Kontext der Schamgenese als auch im Hinblick auf das Bedingungsgefüge von sexualisierter Gewalt zu finden zu sein, denn wie Lehmann (2008) betont, könne Scham als „Ausdruck von Gewalt- und Machtbeziehung“ (Lehmann 2008: 29) gelten, als „Bewusstsein [darüber], einer äußeren oder inneren Gewalt unterworfen zu sein“ (Lehmann 2008: 29). In diesem Kontext bestimmt das *victima label* (vgl. Dijk 2020: 76) des hilflosen, sich schämenden Opfers die Wahrnehmung von und Erwartung an insbesondere weibliche Betroffene(n) von Vergewaltigungen (vgl. Sanyal 2020). „Zahllose Medienberichte werden daher mit den immer gleichen Darstellungen sich die Hände vor das Gesicht haltender Frauen und Mädchen oder gekrümmter Körper in dunklen Räumen, Treppenhäusern, Hausfluren oder unter der Dusche illustriert“ (Schwerdtner 2021: 57). Schwerdtner (vgl. 2021: 57-64) unterscheidet in Bezug auf Opfer sexualisierter Gewalt zwei Schamformen: Scham aufgrund internalisierter Schuldumkehr sowie Scham aufgrund verletzter Würde (vgl. Schwerdtner 2021: 64). Es soll an dieser Stelle einerseits diese Einteilung übernommen und durch Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln angereichert und weiterführende Überlegungen angepasst, sowie andererseits Schamangst (vgl. u.a. Wurmser

2013: 73 ff.; Landweer 2019: 237), wenn auch in Verknüpfung zu den beiden anderen, als weitere Form von Scham nach sexueller Viktimisierung hinzugefügt werden. Allerdings sind nach Ansicht der Autorin der vorliegenden Arbeit die drei Formen nicht als distinkt voneinander zu betrachten. Sie bedingen sich vielmehr gegenseitig und scheinen in einander verflochten zu sein.

Zunächst zur *Scham im Zuge von (internalisierter) Schuldumkehr*. Wenn ein zentrales Strukturelement des Schamerlebens die Übertretung einer durch die jeweilige Person (teilweise) anerkannten Norm darstellt (vgl. u.a. Schüttauf et al. 2003), wie erklärt sich die Scham des unschuldigen Opfers? Sie erklärt sich durch eben jene „Pflicht zur Verteidigung der eigenen ‚Unschuld‘“ (Schwerdtner 2021: 60) oder auch eine Pflicht „die Schwäche des sterblichen und verletzbaren Körpers“ (Lehmann 2008: 30) zu verbergen, den Körper vor Gewaltanwendungen und in diesem Zusammenhang auch vor dem (in traditioneller Leseart) defizitären Opferstatus zu schützen, Verantwortung für ihn zu übernehmen bzw. für Handlungen, die mit ihm geschehen. Denn die Vulnerabilität des Körpers sowie Ohnmachtsgefühle, welche bei der Konfrontation mit Gewalt entstehen, müssen (wie in Kapitel 4.1. beschrieben) mit aller Kraft abgewehrt und vom Bewusstsein ferngehalten werden. Doch die *Unschuld und Unversehrtheit* im Sinne eines heilen, idealen (weiblichen) der Norm entsprechenden Zustands ist verloren und somit ist auch die *Zugehörigkeit*, die *Anerkennung* in Gefahr oder verloren. Die Scham meldet: Alarm. Sozial/kulturell bedingte (internalisierte) Vergewaltigungsmythen, welche auf Basis eines eingeschränkten, dominanten Verständnisses von Vergewaltigungen (vgl. Hänel 2018, 2021b) einerseits dem Opfer suggerieren schuldig bzw. (mit-)verantwortlich zu sein (victim blaming) oder keine echte Vergewaltigung erlebt zu haben (vgl. u.a. Hänel 2018, 2021b), die andererseits jedoch auch dafür Sorgen das innere Chaos zu beseitigen, indem sie in Anlehnung an Festinger (2020) kognitive Dissonanzen auflösen/abmildern und den Glauben an eine geordnete, gerechte Welt (vgl. Treibel 2018b; Heynen 2006) aufrecht erhalten, jedoch das Leid im Kontext der erfahrenen *moral rupture* (vgl. Hänel 2021b: 11) nicht auflösen, sondern eher geradezu bedingen, haben den Boden bereitet für Schuldumkehr nach der Viktimisierung. Denn dieser Bruch, die Dissonanz zwischen einerseits dem eigenen Leid und der gesellschaftlichen Normalisierung oder zumindest Banalisierung von einigen Formen sexualisierter Gewalt, andererseits im Hinblick auf IPR zwischen der Tathandlung und dem ggf. sonstigen Wesen und Verhalten eines/einer Partner*in im Kontext einer affektiv aufgeladener Beziehung, erscheint äußerst schaminduzierend, denn:

„The wrong that is repressed by the existing and dominant moral framework prohibits the wrong to be expressed but does not restrict it from being felt. In these cases, what is felt, is suffering. It is a pain so strong that it is hard to keep going about our

daily routines because it gnaws on our **sense of self; our dignity, our (self)-recognition, our identity** [Hervorhebung durch Verf.].“ (Hänel 2021b: 11)

Deutlich wird das Wirken der Mythen und die Schuldumkehr insbesondere anhand von zwei Schamnarrativen, welche von Weiss, K. (2010) bei weiblichen Opfern identifiziert wurden: Das Narrativ des *disgraced* – als Frau in Ungnade gefallen – sowie des *deserving* – schuldigen – *victim*⁴⁴. Die Verschiebung der Verantwortung im Sinne einer Täter-Opfer-Umkehr (vgl. Schwerdtner 2021: 59 f.) hilft insbesondere im Hinblick auf IPR das Verhalten des geliebten Partners zu erklären, Denn wie sonst ließe sich bsw. die Dissonanz zwischen: *Ich liebe diesen sonst so zuvorkommenden, fürsorglichen Mann* und *Er hat meine psychischen und körperlichen Grenzen übertreten* erklären, als die Schuld für diese *Normverletzung* (durch den*die Täter*in) bei sich selbst, im eigenen Handeln, zu suchen und sich im Kontext dieser ggf. von Machtgefällen auf unterschiedlichen Ebenen durchzogenen (in diesem Fall asymmetrischen) *Anerkennungsbeziehung* (vgl. Majer 2013) für den Verlust der eigenen Reinheit und für die eigene *unwanted identity* (vgl. Ferguson et al. 2000) sowie für die erlittene Demütigung (vgl. Landweer & Demmerling 2019) und ggf. das Empfinden des eigenen mentalen (gesellschaftlich nicht anerkannten) Schmerzes zu schämen. Hierbei verbinden sich die (abgewehrte) Scham der Täter*innen und die Scham des eigenen Ungenügens im Kontext einer Verschmelzung von Subjekt und Objekt sowie von (gesellschaftlich geprägten) eigenen Werten, Glaubenssätzen und gesellschaftlichen Erwartungen. „Die traumabedingte Subjekt-Objekt-Verschmelzung liegt in einer ‚Invasion‘ des Selbst durch den Täter, die entweder zu einer Selbstaufgabe zugunsten des Täters führen kann oder aber die Fähigkeit erfordert, die verletzte Integrität des psychophysischen Selbst auf einer ‚Metaebene‘ wiederherzustellen“ (Fischer, G. & Riedesser 2020: 367 f.). Auch Genderrollen scheinen hierbei von Bedeutung zu sein. Denn entgegen des erwarteten Genderrollenverhaltens, hat sich das Opfer vielleicht gewehrt, sich nicht demütig, dulddend verhalten wie sich tradierten Rollenverständnissen entsprechend eine Frau (und ein Opfer) zu verhalten habe (vgl. Köhler 2017; Sanyal 2020). Das Ideal wurde verfehlt, die Unvollkommenheit enthüllt, die Schamverschiebung führt zur *Scham der passiven Enthüllung* (vgl. Schüttauf et al.) des Opfers. Vielleicht hat sich das Opfer je-

⁴⁴ Auch das dritte Narrativ nach Weiss, K. (2010), das des *defamed victim* ist von Mythen beeinflusst. Da der Fokus hierbei jedoch auch auf der öffentlichen Zuschaustellung des Privaten liegt, wird dieses Narrativ vom Schwerpunkt her unter *Scham in Bezug auf verletzte Würde* verortet. Im Rahmen der Studie (vgl. Weiss, K. 2010: 290 f.) wurden die genannten weiblichen und männlichen Schamnarrative mit Hilfe der Daten des National Crime Victimization Survey identifiziert. Das Sample bestand aus 116 Frauen und 20 Männern, die Viktimisierung bezog sich auf rape (47%), attempted rape (13%), sexual assault (40%) (vgl. Weiss, K. 2010: 292).

doch *nicht* gewehrt, umso leichter ist es für die Betroffene, sich selbst zu beschuldigen, das Ereignis im Sinne eines *unacknowledged rape* (vgl. Wilson & Miller 2016) als Missverständnis umzudeuten und sich selbst *shame about action* (vgl. Nathanson 1992) zuzuschreiben, es als Augenblicksgefühl (vgl. Majer et al. 2013, Kapitel 2.1.) immer wieder zu reaktivieren und in gewisser Weise sich selbst quasi tertiär zu viktimisieren und dem stereotypen Opferbild anzupassen. Die Scham, so ist in Anlehnung an Weiss, G. (2018) festzustellen, ist somit nicht statisch, sondern sie reist von Mensch zu Mensch, von Täter zu Opfer und mit Bezug auf Martinganos (2020) Feststellungen darüber hinaus von Opfern zu Helfer*innen. Als *secondhand shame* (vgl. Weiss, G. 2018) manifestiert sich die Scham der Schamlosen (und Mächtigen) – in Bezug auf Vergewaltigungen hier die Scham der Täter*innen – im Zuge der Schamverschiebung in der Psyche unschuldiger Zeug*innen (bzw. Opfer) schamlosen, beschämenden Verhaltens, wodurch die Schamlosigkeit (der Täter*innen) konserviert und letztlich geschützt werde (in Anlehnung auch an Sanyal 2020). Der Rahmen von Anerkennungsbeziehungen meint hier vielfältige Beziehungen auf unterschiedlichen Ebenen, sowohl zwischen Individuen als auch in Bezug auf das (Anerkennungs-)Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft. Die *Urscham* (vgl. Wurmser 2013) und *archaische Angst* vor dem Verlassenwerden (vgl. u.a. Schüttauf et al. 2003) und vor dem Verlust von Anerkennung (vgl. Majer 2013) wird durch das Zusammenspiel von diversen Akteur*innen gespiegelt und reaktiviert. Somit entspringt soziale *Scham im Sinne der Schuldumkehr* (und auch Schamangst) dem direkten Umfeld, bsw. den (erwarteten!) Reaktionen von Familienmitgliedern sowie des Freundeskreises, von Arbeitskolleg*innen etc. und nicht zuletzt, wie ausgiebig dargelegt, basiert Scham auf tradierten Normen. Soziale Scham ist demnach ein auf mehreren Ebenen multifaktoriell bedingtes Konstrukt, welches letztlich, den Strukturelementen des Schamgeschehens nach Schüttauf et al. (vgl. 2003: 23-32) folgend, *die Täuschung in Bezug auf das eigene Ungenügen* (nämlich in Bezug darauf, das *Ideal bzw. die Norm* eines sicherheitspendenden Körpers nicht (mehr) erreichen zu können und das den traditionellen Werten entsprechende weibliche Ideal ggf. nicht erfüllt zu haben), die *Enthüllung* (durch den Akt der Vergewaltigung) und der (antizipierten) *Verwerfung* (hier in der Verknüpfung mit Schamangst) durch andere (hiermit kann auch ein aus Sicht des Opfers unzutreffendes *victima*-Label gemeint sein), durch Schweigen, analog zum Feigenblatt des Genesis-Mythos (vgl. Schüttauf et al. 2003), versucht *ungeschehen* und unsichtbar zu machen, um die *Beziehung* zum anderen, die *Wertschätzung* des/der anderen zu retten/wiederherzustellen.

Scham aufgrund verletzter Würde ist ebenfalls als intersubjektives Phänomen mit Anerkennung verknüpft. Denn nach Schwerdtner (2021) gehen die Verletzungen und Demütigungen durch sexualisierte Gewalt tiefer und „auf dem Spiel steht nichts weniger als die Anerkennung der eigenen Menschlichkeit durch andere“ (Schwerdtner 2021: 61) in Verbindung mit der „Prekarität des Subjektstatus“ (Schwerdtner 2021: 62). Das *defamed victim*, eines der von Weiss, K. (2010) festgestellten Schamnarrative, fürchtet somit die Entbözung des Privaten, des (sexuellen) Lebensstils (und die daraus resultierenden negativen Bewertungen – hier wird wiederum die Verknüpfung mit Scham aufgrund von Schuldumkehr sowie mit Schamangst deutlich). Bezüglich der Scham aufgrund verletzter Würde kritisiert Schwerdtner (2021) Sanyal (2020), wenn Letztere konstatiert, der Respekt vor der Scham der Opfer sei letztlich gleichzusetzen mit dem Respekt vor den beschämenden Normen selbst. Natürlich, so sieht es auch die Autorin der vorliegenden Arbeit, wie auch Schwerdtner (2021), sollte das zu einem großen Teil schuld- und schambedingte Schweigen von betroffenen Frauen – und allen Opfern – respektiert werden, insbesondere sofern bei Disclosure sekundäre (und tertiäre Viktimisierung) droht, doch gleichzeitig kann auf diese Weise der Teufelskreis nicht durchbrochen werden und keine Veränderung stattfinden: Primäre Viktimisierung verbleibt aufgrund schweiger, sich schämender Opfer im Dunkelfeld und die Täter*innen werden nicht (strafrechtlich und/oder informell) zur Rechenschaft gezogen, stereotype Opferbilder, beschämende, stigmatisierende Normen oder Mythen(-relikte) können nicht aufgelöst werden und ggf. verharren Opfer letztlich in einer defensiven Position, vielleicht durch Scham isoliert und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt. Allerdings gilt es eine Balance zu finden zwischen der Ermöglichung und Erwartung selbstbestimmten Sprechens über sexualisierte Gewalt zu von Opfern gewählten Zeitpunkten unter Rahmenbedingungen, welche zumindest ein Mindestmaß an Sicherheit und Schutz vor sekundärer Viktimisierung bieten können auf der einen Seite, und der Akzeptanz eines für die Opfer in bestimmten Situationen, zu bestimmten Zeitpunkten und unter bestimmten Bedingungen gewählten Schweigens. Denn: „the ways that neoliberal culture *compels* us to speak, and *mandates* selfconfidence as a celebrated feminine virtue [Hervorhebung im Original]“ (Kay 2020: 5) kann empowern und zugleich Schamgefühle reaktivieren, sofern sich die Ermöglichung von Disclosure zu einem Druck erwarteter Disclosure wandelt (vgl. Kapitel 7.3.).

Schamangst, die Sorge vor Beschämung, eine im Hinblick auf *victim blaming* durchaus berechtigte Befürchtung, welche auf internalisierter Schuldumkehr beruht, sollte gesondert betrachtet werden. Während *Scham aufgrund von verletzter Würde* sowie *Scham aufgrund von Schuldumkehr* sich auf das Vergangene beziehen bzw. auf die

Erklärung und Rechtfertigung des Täter(*innen-)verhaltens sowie auf Strategien, welche kognitive Dissonanzen abbauen und die (Um-)Welt strukturieren sollen, wird Schamangst aus den Erwartungen potenziell sekundär viktimisierender Reaktionen des Umfelds gespeist und ist daher als zukunftsgerichtet zu betrachten (vgl. auch Schüttauf et al. 2003). Einerseits kann hier Schamangst mit Blick auf Opfer als proaktiv bezeichnet werden, andererseits stellt sie Dekonstruktionsversuche bzw. Online-Disclosure vor die Herausforderung sowohl antizipierte, imaginierte und potenzielle Vorgänge im Kontext psychischer Strukturen, als auch die Basis (und wiederum Folge) dessen, zirkulierende, mythenbeeinflusste Narrative zu sexualisierter Gewalt, anvisieren zu müssen. Es wird diesbezüglich deutlich, dass es sich sowohl bei Scham, wie in Kapitel 2.1. und 2.2. umrissen wurde, als auch bei sexualisierter Gewalt um ein zugleich subjektives als auch intersubjektives Schnittstellen-Phänomen handelt. Somit könnte Hänel's (vgl. 2021b: 11) Feststellung, dass sexualisierte Gewalt das Ergebnis subjektiv empfundenen Leids und zugleich durch soziale Normen bedingt sei, auch für Scham zutreffen. Insofern sollte die Schutzfunktion von Schamangst nicht außer Acht gelassen werden, da sich in dieser Angst Mythen und Scham-Schuld-Verschiebungen spiegeln, welche durch Sozialisations- und Erziehungsprozesse bedingt zu sein scheinen. Das Opfer wird durch Schamangst vor einer risikobehafteten Enthüllung des eigenen Ungenügens geschützt, indem es sich in Schweigen hüllt. Denn ein misslingendes Sich-Zeigen im Kontext von Online-Disclosure kann wiederum zu *pudor exhibitionis* führen, der Scham nach dem Wagnis der gescheiterten Selbstoffenbarung (vgl. Schüttauf et al. 2003).

Zusammenfassend ist an diesem Punkt festzustellen, dass einerseits *secondhand shame* aus Perspektive der Opfer zurück gespiegelt werden sollte, um die Scham zu ihrem Ursprung reisen zu lassen, zu Täter*innen (vgl. auch Maruna & Pali 2020). Zugleich darf „die Fetischisierung des Brechens des Schweigens“ (Schwerdtner 2021: 128) nicht zur erzwungenen Selbstoffenbarung führen, unabhängig der Schaffung solidarischer, unterstützender Strukturen und Rahmungen (vgl. auch Schwerdtner 2021: 128). Hier zeigt sich das Spannungsfeld in welchem sich Disclosure bewegt und hier deuten sich sowohl die Chancen als auch Risiken von (Online-)Disclosure bereits an. Bevor jene im einzelnen betrachtet werden, erfolgt zunächst ein Überblick zum gesellschaftlichen Metaprozess der Mediatisierung sowie eine Einführung zu Disclosure im Kontext technosozialer Praktiken, um die Besonderheiten im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen und Kommunikationsformen nachvollziehen zu können.

6. Online-Disclosure und (#MeToo-)Hashtag-Aktivismus vor dem Hintergrund der Digitalisierung und Mediatisierung

Medien als „technische Institutionen, über die bzw. mit denen Menschen kommunizieren“ (Krotz 2007: 37), haben, das sei weithin unbestritten, Anteil an der „Gestaltung von Lebenswelten und an der Schaffung von Wirklichkeiten“ (Aigner et al. 2015: 7). Mediatisierung⁴⁵ als räumlich und zeitlich entgrenzter Metaprozess, der derzeit in enger Verbindung zur Digitalisierung stehe, präge das Zusammenleben von Menschen kulturübergreifend auf unterschiedlichen Ebenen (vgl. Krotz 2007). Medien würden dementsprechend sowohl Persönlichkeitsstrukturen, Bedürfnisse und Verhaltensweisen von Individuen, als auch gesellschaftliche Strukturen verändern (vgl. Krotz 2007), welche wiederum sowohl durch den passiven Medienkonsum, als auch durch aktive mediale Gestaltungspraktiken – insbesondere im Kontext der digitalen *Neuen Medien* – die Medien selbst verändern würden (vgl. Bidlo 2018: 177). Im Zuge der Verschmelzung der „Grenzen zwischen der physikalischen, der digitalen und der biologischen Sphäre“ (Schwab 2016: Abs. 2) im Sinne einer Verschränkung von Mensch und Technik (vgl. Bidlo 2018), habe sich zum einen im Rahmen der Vierten Industriellen Revolution, der digitalen Revolution, die Verarbeitungsgeschwindigkeit, die Speicherkapazität technischer Innovationen, die Zugangsmöglichkeiten zu Wissen (vgl. Schwab 2016) sowie „das Ausmaß und die Omnipräsenz an kommunikativen Praktiken und medial bestimmten respektive vermittelten Settings [...] deutlich potenziert“ (Hoffmann 2018: 682, vgl. Krotz 2007: 96). Im Zuge der Digitalisierung von Lebenswelten erlebe das Subjekt in der virtuellen Welt „eine Erweiterung der eigenen Identität als Projektion in diesen Kommunikationsraum“ (Krotz 2007: 104), wobei Identität nicht als statisch zu begreifen ist. Vielmehr sei in der Moderne „Identität mit einem narrativen Projekt vergleichbar, das sich mithilfe von Selbstreflexion im ständigen Wandel befindet. Dabei rückt die Selbsterzählung in den Mittelpunkt“ (Röll 2020: 122). Zudem konstituiere sich dieses Identitätsprojekt nunmehr fortlaufend auch in der Verbindung mit einer zunehmenden „Digitalisierung sozialer Beziehungen“ (Kneidinger-Müller 2020: 68), darunter sei die „alltägliche Pflege bzw. [...] Aufbau zwischenmenschlicher Beziehungen unter Verwendung computerbasierter Interaktionsformen“ (Kneidinger-Müller 2020: 68)

⁴⁵ Teilweise werden die Begriffe Mediatisierung, Mediatization, Medialisierung, Mediation synonym verwendet, wobei auch stark voneinander abweichende Definitionen existieren würden (vgl. Meyen 2009). Nach Reichertz und Bettmann (2018) befasse sich die Medialisierungsforschung hauptsächlich mit den Medieninstitutionen und deren Einfluss auf die Gesellschaft, Mediatisierungsforschung hingegen sähe „die Macht eher bei den menschlichen Akteuren, welche Medien in ihren Alltag einbringen und damit ihren Alltag und ihre Lebens-Welten neu gestalten“ (Reichertz & Bettmann 2018: 5).

zu verstehen. In sozialen Netzwerken wie Facebook, im Folgenden nach Kneidinger-Müller (2020) Soziale Netzwerk Seiten (SNS) genannt, um sie besser von sozialen Beziehungsnetzwerken, welche unabhängig von digitalen Medien bestehen können, abgrenzen zu können (vgl. Kneidinger-Müller 2020), kommt es, wie es laut Bidlo (2018) grundsätzlich im Hinblick auf digitalisierte Kommunikation der Fall sei, zu Ebenen-Verschränkungen, in deren Kontext die Wahrnehmung von Artefakten den Impuls zur Herstellung neuer Artefakte liefere, welche wiederum durch die Konsumierenden geteilt würden und ggf. die Produktion weiterer Artefakte anrege (vgl. Bidlo 2018: 188). Der Mensch werde zum zugleich produzierenden, distribuierenden, konsumierenden „Prodisumenten“ (Bidlo 2018: 188) und Kommunikation fände im Zuge eines Paradigmenwechsels in digitalen sozialen Netzwerken nicht mehr nur one-to-one, sondern many-to-many sowie im Kontext der Auflösung der Gatekeeperfunktion von (traditionellen) Medien statt (vgl. Röhl 2020: 119; Kay 2020: 6). Als ein Symbol dieses Paradigmenwechsels kann der Hashtag gelten. Laut Bernard (2021) repräsentiere der Übergang vom zuvor genutzten Hyperlink zum Hashtag „den vielbeschworenen Eintritt in die ‚soziale‘, partizipative Ära des Netzes“ (Bernard 2021: 2), denn nun sei es möglich, selbstständig und ohne Programmierkenntnisse, Schlagworte durch das nun für den Vernetzungsvorgang vorangestellte Rautezeichen/Deoppelkreuz, britisch engl. *hash*, zu schaffen und mit Inhalten zu verknüpfen (vgl. Bernard 2021: 2).

Im Kontext dieser Entwicklungen und Veränderungen hinsichtlich kommunikativer Praktiken erreicht Online-Disclosure in Verbindung mit Hashtag-Kampagnen somit potenziell eine unüberschaubare Anzahl von Adressat*innen aus verschiedensten Nationen, mit unterschiedlichsten sozioökonomischen bzw. psychosozialen Hintergründen. Zudem können wie von Kay (vgl. 2020: 5 f.) bezüglich der medialen Ausdrucksmöglichkeiten, hier insbesondere für Frauen, festgestellt, die Gatekeeper traditioneller Medien im Hinblick auf die neuen technologischen bzw. kommunikativen Möglichkeiten umgangen werden und somit würden sich die öffentlichen Selbstverwirklichungs- und Äußerungsmöglichkeiten vereinfachen und vervielfachen, hin zu einer demokratischeren *voice*. Auch können online-Diskussionen und Hashtagtag-Kampagnen auf SNS im Kontext feministischer Bewegungen als Form von performativem *consciousness-raising*⁴⁶ konzeptualisiert werden (in Bezug auf #MeToo vgl. Gleeson & Turner 2019). Baer (2016) bezeichnet digitalen Aktivismus darüber hin-

⁴⁶ Ursprünglich wurde unter *Consciousness-raising groups* im Kontext der zweiten feministischen Welle in den 70er Jahren der Austausch von Frauen zu Diskriminierungserfahrungen und Problemen im Zusammenhang mit stereotypen Geschlechtsrollen verstanden (vgl. Kravetz 1978: 168 f.). Sie galten als „the heart of the women’s liberation movement“ (Kravetz 1978: 169).

ausgehend als „redoing feminism for a neoliberal age“ (Baer 2016: 19)⁴⁷. „By emphasizing the way individual stories of oppression, when compiled under one hashtag, demonstrate collective experiences of structural inequality, hashtag feminism highlights the interplay of the individual and the collective“ (Baer 2016: 29).

Im Speziellen auf Disclosure nach Vergewaltigungen bezogen, hebt Powell (2015) aus Sicht der feministischen Kriminologie bzw. Viktimologie die Bedeutung von *technosocial counter-publics* als eine alternative Form der Wiederherstellung (informeller) Gerechtigkeit (neben bsw. Praktiken im Kontext von *Restorative Justice*⁴⁸) hervor, welche den individuellen Bedürfnissen der Opfer zum Teil eher gerecht werden könne, als eine Ab- oder Verurteilung der tatverantwortlichen Person im Kontext strafrechtlicher Verfahren. Doch auch wenn Hashtag-Feminismus im Sinne eines Sozialen Dramas mit Elementen des Storytellings (vgl. Clark, R. 2016) und mit Bezug auf Disclosure durch den Schutz der anderen und die Solidarität weiterer betroffener Personen, Gefühle der Verbundenheit und des Verstanden-Werdens und Empowerment begünstigen könne (vgl. Gleeson & Turner 2019: 64), würden die neuen kommunikativen Online-Praktiken unter Umständen auch den Boden bereiten für „instantaneous forms of gendered abuse“ (Kay 2020: 6; vgl. auch Henry & Powell 2015). Auch seien neben der „omnipresence of trolls, the overexposure of individuals“ (Clark, R. 2016: 800) auch die Hürden und Begrenzungen in Bezug auf die Zugangsmöglichkeiten zum Internet zu konstatieren (vgl. Clark, R. 2016). Bernard (2021) berichtet darüber hinaus von der Ambivalenz und dem Diktat des Hashtags, der einerseits vernetze, bündele, Kollektivität fördere, eine emanzipatorische Funktion erfülle im Hinblick auf Stimmen, die von traditionellen Medien nicht genügend beachtet würden, der jedoch andererseits Differenzen abschleife. Der Hashtag „bringt die verstreuten Stimmen zum Ertönen und tilgt gleichzeitig das, was an ihnen unverrechenbar ist“ (Bernard 2021: 25). Hervorgehoben werden sollte neben der Schaffung von Kollektivität jedoch insbesondere auf die #MeToo-Kampagne bezogene allumfassende Rahmung und Kategorisierung diverser gegenderter/genderbezogener sexualisierter Gewaltformen oder (je nach definitorischer Auslegung) Grenzüberschreitungen:

⁴⁷ Baer (2016) bezieht sich auf die Hashtag-Kampagnen #Aufschrei #YesAllWoman im Speziellen via der SNS Twitter, auf die Körperdarstellungen und Diskussionen des Musikvideos *Pussy Free Riot!* betreffend sowie das Verhältnis von Straßenprotesten und deren medialen Representationen zu SlutWalk, FEMEN und Muslima Pride.

⁴⁸ Die opferzentrierten Anwendungsformen von *Restorative Justice* fokussieren nach Zehr (2004) sowie Früchtel und Halibrand (2016) die Bedürfnisse, Verletzungen und Verpflichtungen von Opfern und Täter*innen im Kontext der Gemeinschaft und stellen die Wiedergutmachung des Schadens sowie die jeweiligen Beziehungen der Beteiligten in den Mittelpunkt, nicht – wie es das deutsche Strafrecht verlange – den Regelverstoß, Schuld und die Bestrafung des*der Täter*in.

„To the degree that #MeToo is focused on women’s experiences of sexual harassment and sexual assault enacted by men, many events—a case of violent rape on one continent, extended childhood abuse on another, unsolicited dick pics and pedestrian name calling on a third—are thread together as nodes and patterns of a broader social fabric of gendered power abuse [Hervorhebung durch Verf.].[...] The logic, in sum, is that of generalization where differences and singularities are effaced from view [Hervorhebung durch Verf.].“ (Sundén & Paasonen 2020: 43).

Wie Sundén und Paasonen (2020) sowie Benard (2021) verdeutlichen, können die generalisierenden, *unter-einen-Hut-fassenden* Hashtag-Kampagnen (hier konkret bezogen auf #MeToo) somit als ambivalent bewertet werden. Der feministische Online-Aktivismus im Internet bewege sich daher innerhalb eines Spannungsfeldes, wobei das Internet laut Munro (vgl. 2013: 23) im Zuge der Entwicklung einer *call-out culture* (vgl. auch Mendes & Ringrose 2019: 37), welche auch als konstituierendes Element einer vierten feministische Welle angesehen werden könne⁴⁹, eine Plattform für das Anprangern von Sexismus und Misogynie im alltäglichen Leben, im Hinblick auf Versprachlichungsprozesse, die Darstellungen in Filmen, Literatur etc. sowie in Bezug auf Organisationen und deren Machtstrukturen geschaffen habe (vgl. Munro 2013: 23).

Entgegen der laut Mendes und Ringrose (2019) vielfach geäußerten Kritik hinsichtlich Online-Aktivismus im Sinne einerseits bequem und leicht auszuführenden und dadurch wenig persönliches Engagement voraussetzenden *low-intensity activism*, *clicktivism*, *slacktivism*, *armchair-activism*, andererseits als bedeutungslose Praktik im Hinblick auf (soziale/politische/individuelle) Veränderungsprozesse, zeigten die Ergebnisse einer qualitativen Studie mit #MeToo-Teilnehmenden, die Beteiligung an der Hashtag-Kampagne sei für einige Personen emotional aufgeladen, zum Teil traumatisch gewesen (vgl. Kapitel 7.3.), hätte jedoch aus Sicht vieler Betroffener sowohl persönliche Veränderungen und Diskussionen im privaten real-life-Umfeld mit sich gebracht als auch gesellschaftliche Veränderungen (oder zumindest die Hoffnung auf langanhaltende Veränderungen) bzw. Diskurse zu sexualisierter Gewalt, consent und Sexualaufklärung angeregt (vgl. Mendes & Ringrose 2019). Zudem sei die (zu Beginn des Kapitels bereits angedeutete) zunehmende Verflechtung von Online-und Offline-Leben als Argument gegen die Annahme der Bedeutungslosigkeit von Online-Aktivismus in Bezug auf real-world-Politik zu nennen (vgl. Rivers 2017: 127). Clark, R. (2016) stellt in Übereinstimmung diesbezüglich fest, erfolgrei-

⁴⁹ Munro (2013) sowie Fitz-Gibbon und Walklate (2018: 38) verweisen auf die feministisch-akademische Uneinigkeit in Bezug auf das Vorliegen einer vierten Welle. Es sei strittig, ob die neuen technischen Möglichkeiten eine neue Welle auch auf inhaltlicher Ebene einläuten würden oder ob nun lediglich mehr erweiterte Zugangswege und Anwendungspraktiken zu beobachten seien (vgl. auch Rivers 2017).

che feministische Hashtags würden sich zu „enduring frames of reference for interpreting and responding to current and future social phenomena“ (Clark, R. 2016: 801) entwickeln.

Als weitere Veränderung oder Entwicklung im Kontext digital vermittelter Kommunikation neben der Entgrenzung, Ebenen-Verschränkung sowie der möglichen Anonymisierung und Vervielfachung der Kommunikationspartner*innen, Ambivalenz von Kollektivität und der Nivellierung von Differenzen sind Veränderungen der (Be-)Deutung von Körper und Leib insbesondere im Hinblick auf Kommunikationsprozesse zu bemerken, welche insbesondere emotionssoziologisch, emotionspsychologisch im Kontext sexueller Viktimisierung von Bedeutung erscheinen. Obwohl soziale Kommunikation auch vor der Digitalisierung bereits nicht mehr ausschließlich in leiblich ko-präsenter Form stattgefunden habe, sondern medial vermittelt bei leiblicher Abwesenheit, so bsw. durch das Telefon, sei soziale Kommunikation vor dem Aufkommen der neuen, digitalen Medien mit leiblicher Anwesenheit verknüpft und als die ursprüngliche Form sozialer Kommunikation aufgefasst worden (vgl. Bidlo 2018: 173 f.). Nun ginge die Kommunikation im Kontext der Digitalisierung insbesondere mit Prozessen der Entkörperlichung einher bei gleichzeitiger Betonung des Körpers an sich, über seine Hinweisgeberfunktion in Bezug auf Gender etc. hinaus (vgl. Schmidl 2018: 101). Die Loslösung kommunikativer Prozesse von körperlicher bzw. leiblicher Anwesenheit, wobei sich *Körper* nach Fischer, W. (2003) auf „die natürliche organische Einheit“ (2003: 14) beziehe und „Leib [auf] den belebten Körper, der sich erfährt, der ich bin“ (2003: 14) und durch welchen sich die „Materialität und Kulturalität menschlichen Verhaltens“ (Fischer, W. 2003: 14) offenbare, sollte in Bezug auf Online-Disclosure berücksichtigt werden, denn die Abkopplung der Kommunikation von der eigenen Leiblichkeit erscheint relevant im Hinblick auf die Dekonstruktion von mit körperlichen Reaktionen und Spannungszuständen verknüpften (genderbezogenen) Schamgefühlen (siehe Kapitel 2.), wiederum insbesondere in Bezug auf Vergewaltigungen, welche mit einer Verletzung u.a. leiblicher Grenzen einhergehen. Zudem vermindern sich bei digital vermittelter Kommunikation in Verknüpfung mit leiblicher Abwesenheit die zu interpretierenden Zeichen (das mag bei Videochats nur bedingt der Fall sein, steht hier jedoch aufgrund der Fokussierung von schriftlichem Austausch auf SNS nicht im Mittelpunkt). Hüttmann (2017) spricht diesbezüglich von einer Zeichenknappheit oder gar einem „Zeichen-Vakuum“ (Hüttmann 2017: 103), da non-verbale und para-verbale Zeichen fehlen und somit das Potenzial für Missverständnisse gegeben steigt. Das wiederum kann unsensible, sekundär viktimisierende Reaktionen begünstigen. Doch der Verminderung bestimmter körperlicher Zeichen auf der einen Seite steht die technologieabhängige

(Weiter-)Entwicklung neuer Zeichen und die Komplexität sowie Dichte von Zeichen und Symbolen gegenüber, welche das leibgebundene, emotionale Erleben zum Teil intensiver prägen würde (vgl. Schmidl 2018). In diesem Kontext sei nach Schmidl (2018) An- und Abwesenheit nicht mehr als dichotom von einander abgrenzbar zu betrachten, sondern die digital vermittelte Kommunikation sei durch Mischformen geprägt (vgl. Schmidl 2018). Es ist zu hinterfragen, inwieweit dieses (körperliche) Misch-Dasein zur Entschämung von Opfern beitragen kann oder diese eher behindert. Im Zuge der Analyse von Scham und Entschämung in Verbindung mit Online-Disclosure im Rahmen des #MeToo-Aktivismus, welche in den folgenden Kapitel vollzogen wird, können die Veränderungen hinsichtlich Körper- und Leiblichkeit daher nicht gänzlich ausgeklammert werden, auch wenn sie im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht fokussiert werden können.

7. #MeToo: Zwischen Schamresilienz und sekundärer Beschämung

7.1. #MeToo – Ein Überblick: Verlauf, Auswirkungen, Kritik vor dem Hintergrund der Scham(de)konstruktion

„Me Too.

Suggested by a friend: ‚If all the women who have been sexually harassed or assaulted wrote “Me Too” as a status, we might give people a sense of the magnitude of the problem‘.“ (@AlyssaMilano, 15. Oktober 2017)⁵⁰

Die #MeToo-Bewegung ist nach Lussier et al. (vgl. 2021: 54 f.) in den Kontext einer zunehmenden Thematisierung und Infragestellung von gesellschaftlichen, ökonomischer Disparitäten und Machtverhältnissen seit den 2010er Jahren einzuordnen. Umso bizarrer mag es anmuten, dass es eine weiße, privilegierte Schauspielerin brauchte, Alyssa Milano, die durch einen Aufruf auf Twitter am 15. Oktober 2017, nach der Veröffentlichung eines Artikels von Jodi Kantor und Megan Twohey, erschienen am 5. Oktober 2017 in der New York Times über die Vorwürfe gegenüber dem Hollywood-Filmproduzenten Harvey Weinstein bezüglich sexueller Belästigung bzw. sexuell übergriffigen Verhaltens⁵¹ gegenüber ihm beruflich unterstellten bzw. von ihm abhängigen Frauen, darunter auch bekannte Schauspielerinnen (vgl. Kantor & Twohey 2017), den MeToo-Diskurs durch die Hashtag-Kampagne #MeToo ins

⁵⁰ Der Original-Tweet von Alyssa Milano ist abrufbar unter: https://mobile.twitter.com/alyssa_milano/status/919659438700670976?lang=de [Zugriff am 04.01.22]

⁵¹ Zu den ersten Frauen, die im Artikel von Kantor und Twohey namentlich genannt wurden, zählen die Schauspielerinnen Ashley Judd und Rose McGowan (vgl. Kantor & Twohey 2017). Nach seiner im Februar 2020 erfolgten Verurteilung zu 23 Jahren Haft wegen Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs erwägt derzeit ein Berufungsgericht die Aufhebung des Urteils [Stand der Recherche 04.01.2022] (vgl. FAZa 2021). Das Strafverfahren zur sexuellen Nötigung ist noch nicht erfolgt (vgl. FAZa 2021).

Rollen brachte (vgl. auch Fileborn & Loney-Howes 2019: 3). Im Sinne des dreistufigen Prozesses von feministischem Hashtag-Aktivismus nach Clark, R. (vgl. 2016: 800 f.) wurde durch Milanos Tweet das soziale (Online-)Drama mit diesem *initial breaching event* in Gang gesetzt und ging viral: Innerhalb der ersten 24 Stunden wurde #MeToo 12 Millionen mal genutzt (vgl. Fileborn & Loney-Howes 2019: 3). In der Folge wurden zahlreiche weitere Männer (in Machtpositionen) geouted und öffentlich als (mutmaßliche) Täter benannt, in Hollywood, jedoch auch aus anderen Branchen und Kontexten (vgl. Fileborn & Loney-Howes 2019: 4 f.). Doch bei all der durch Milanos Tweet entfachten Aufmerksamkeit und Verbreitung der #MeToo-Disclosures gilt es zu berücksichtigen, dass bereits 2006 die Aktivistin Tarana Burke das Schlagwort *me too* begründet und *me too movement* gegründet hatte, eine Organisation zur Unterstützung für von sexualisierter Gewalt und zugleich Marginalisierung betroffene, junge Frauen aus unterprivilegierten Verhältnissen, größtenteils aus afrikanisch-amerikanischen Communities (vgl. me too 2022a; Kagal et al. 2019: 133). Die fehlende Sichtbarkeit bzw. der Ausschluss marginalisierter, diskriminierter Gruppen wie woman of color, Personen aus LGBTIQ+ communities, Sexarbeiter*innen, älteren Frauen, Frauen mit Behinderungen, Frauen aus dem globalen Süden ist insbesondere von feministischen Aktivist*innen kritisiert worden (vgl. Boyle 2019; Garibotti & Hopp 2019; Kagal et al. 2019; Ryan 2019). Insofern erscheint Boyles (2019) Beschreibung der Hashtag-Kampagne als „mainstream news story“ (2019: 4), die an SNS gebunden und mit medialen (Celebrity-)Repräsentationen sowie an den Zugang zum Internet und (soziale) Ressourcen verknüpft ist (vgl. Boyle 2019; Fileborn & Loney-Howes 2019), treffend. Hier soll daher Boyles (2019) Unterscheidung zwischen dem durch den Hashtag ausgelösten #MeToo-Diskurs/Bewegung und der aktivistischen Bewegung/Arbeit Me Too (vgl. Boyle 2019: 5) übernommen werden. Im Fokus steht hier der gesellschaftliche Diskurs und Disclosure mittels der Hashtag-Kampagne #MeToo, welche laut Fileborn und Loney-Howes (vgl. 2019: 5) Fragen aufwarf bzw. bereits gestellte (und nicht gehörte Fragen) zirkulieren lässt: Wer darf sprechen und wird gehört? Wie wird sexualisierte Gewalt definiert? Wessen Erfahrungen werden einbezogen und inwieweit ist Wiedergutmachung gerechtfertigt? Wie sollen Aktivist*innen vorgehen, um Veränderungen zu bewirken und kann #MeToo als soziale Bewegung verstanden werden und wenn sie nachhaltige Veränderungen bewirken soll, welcher Art sollen sie (und für wen) sein? Ist die Bewegung beendet und was hat sich ggf. verändert (vgl. Sundén & Paasonen 2020: 42)? Diese Fragen beinhalten implizit auch (das Benennen und Spiegeln von) Scham und Beschämung von Opfern, Täter*innen, Unterstützer*innen etc.

Nach der dreistufigen Entfaltung des sozialen Dramas im Kontext des Hashtag-Aktivismus (vgl. Clark, R. 2016) ist anzunehmen, dass sich westliche Gesellschaften im Kontext der #MeToo-Debatte derzeit zwischen dem zweiten und dritten, finalen Stadium befinden, denn die Krise „during which actors contest social meanings“ (Clark, R. 2016: 800) scheint noch nicht überwunden, doch zugleich scheint sich die reintegrierende Periode „during which the movement’s interpretive framework is rejected, adopted, or revised“ (Clark, R. 2016: 801) bereits anzubahnen, da u.a. im Zuge der #MeToo-Debatte sexualisierte Gewalt zunehmend als strukturelles Problem begriffen werde (vgl. Aziz 2018: 37; Gill & Orgad 2018), Ausdifferenzierungsprozesse hinsichtlich der Grenzen und Überschneidungen bezüglich Grenzüberschreitungen und Gewalt im Gange seien (vgl. Fischer, T. 2021: 800; Torenz 2019), die Verknüpfungen zwischen Macht, Sexualität und Gewalt diskutiert werden (vgl. Gill & Orgad 2018: 1318) – auch wenn es diesbezüglich noch an einer konzeptionellen Ausdifferenzierung mangle (vgl. Gnau & Wyss 2019: 161) – und Zustimmung zunehmend als komplexes kommunikatives (Aus-)Handeln jenseits von Ja und Nein gerahmt werde (vgl. Darnell 2019; Torenz 2019). Fileborn und Phillips (vgl. 2019: 104-108) stellen zudem fest, #MeToo sei ein zeitgenössisches Beispiel dafür, wie sich der Umgang mit sprachlichen Umschreibungen und das Verständnis von sexualisierter Gewalt prozesshaft entwickeln und wandeln könne (vgl. auch Sundén & Paasonen 2020). Es käme es zu einem Diskurswandel „in einem Kampf um die Durchsetzung von neuen gesellschaftlichen Normen, durch die alle nicht-hegemonialen Personen (Weiblichkeiten und Männlichkeiten) ausnahmslos, umfassend und nachhaltig in ihrer körperlichen, psychischen und sexuellen Integrität anerkannt und gebühlich geschützt werden“ (Gnau & Wyss 2019: 161)⁵². Insofern sollten alle Analysen und Bewertungen vor dem Hintergrund eines andauernden Prozesses stattfinden, zu dem #MeToo als Impuls beigetragen hat und noch beiträgt. Denn nach Ansicht der Autorin dieser Arbeit ist das finale Stadium nach Clark, R. (2016) noch nicht erreicht, auch wenn sich Definitionen, Versprachlichungen und gesellschaftliche Normen wandeln. Denn noch konkurrieren Definitionen und Konzeptualisierungen von sexualisierter Gewalt miteinander. Vielleicht sind die Ziele

⁵² Hierbei wird u.a. von Gnau und Wyss (2019) sowie Hänel (2018) auf das Strukturkonzept von Connell (1999) verwiesen bzw. auf Veränderungen der hegemonialen Ordnung in Bezug auf das Konzept der hegemonialen Männlichkeit. Als solche könne „man [...] jene Konfiguration geschlechtsbezogener Praxis definieren, welche die momentan akzeptierte Antwort auf das Legitimitätsproblem des Patriarchats verkörpert und die Dominanz der Männer sowie die Unterordnung der Frauen gewährleistet (oder gewährleisten soll) [...] Hegemonie zeichnet sich weniger durch direkte Gewalt aus, sondern durch ihren erfolgreich erhobenen Anspruch auf Autorität (obwohl Autorität oft durch Gewalt gestützt und aufrechterhalten wird)“ (Connell 1999: 98).

und Motivationen der Aktivist*innen, Betroffenen, Unterstützer*innen und Skeptiker*innen und die verhandelten Themen und Fragen und Antworten rund um definitorische Abgrenzungen von Gewalt, Grenzverletzung und Sexualität auch zu komplex und divers, als dass es letztlich ein einheitliches Framework geben kann. Vielleicht werden letztlich viele Stimmen viele (angenommene) Wahrheiten aus vielen Themenfeldern aufdecken und (de)konstruieren. In dem Zuge gilt es auch die kritischen Stimmen anzuerkennen und einzubeziehen, statt sie zu ignorieren. Nach Ansicht der Autorin der Arbeit etwas polemisch ausgedrückt, doch inhaltlich diskutierendwert kann hier, abseits von genannten innerfeministischen Kritik im Kontext intersektioneller Sichtweisen und in Bezug auf die diskutierten „Homogenisierungs- und Nivellierungstendenzen“ (Bernard 2021: 4)⁵³ sowie der Kritik an der Instrumentalisierung (im Zuge der Reaktionen auf Disclosure) für eine erneute Bagatellisierung von sexualisierter Gewalt und einem erneuten Aufwärmen von Vergewaltigungsmysmen (vgl. Aziz 2018: 34), mit Fischer, T. (2021) hinsichtlich gesellschaftlicher Verständigungs- und Bewertungsprozesse hinterfragt werden,

„ob es sich noch im Rahmen menschlicher und sozialer Verhältnismäßigkeit bewegt, die soziale Existenz und das Ansehen von Menschen zu vernichten, weil sie vor Jahrzehnten einmal **sexualitätsbezogene Dummheiten** [Hervorhebung durch Verf.] gesagt oder Verhalten gezeigt haben, das sich unter heutiger Perspektive als unpassend, herabsetzend und grenzverletzend darstellt.“ (Fischer, T. 2021: 317)

Neben der weiterführenden Frage nach der Abgrenzung solcher *sexualitätsbezogener Dummheiten* von (verbaler) Gewalt, welche im Rahmen dieser Arbeit leider nicht umfassend beantwortet werden kann, ist diesbezüglich auf der einen Seite gesellschaftlich zu diskutieren, inwieweit als Wut maskierte Scham(abwehr) (vgl. u.a. Demmerling & Landweer 2007; Wurmser 2013) der Opfer in Form bsw. der dem MeToo-Hashtag nachfolgenden viral gehenden Hashtags wie #BalanceTonPorc (frz. für *Verpeif dein Schwein*) und öffentlichen Anprangerungen und daraus folgenden Entlassungen von beschuldigten Personen, insbesondere Männern, u.a. informellen Sanktionen wie sie in Folge von #MeToo stattfanden (vgl. Rasmussen & Yaouzis 2020: 273; McDonald 2019) die von Opfern und Aktivist*innen gewünschten Veränderungen in Richtung Empowerment und Sichtbarkeit und gesellschaftliche Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt und Vergewaltigungen insbesondere in Bezug auf die weniger rape-script-kompatiblen Formen wie IPR und *acquaintance rape* hervorrufen kann. Auf der anderen Seite kann diese Form des *public shaming* der

⁵³ Hierbei wird sich einerseits auf die bereits genannte Ausgrenzung bestimmter Stimmen, andererseits auch auf die im Hinblick auf die im vorherigen Kapitel erwähnte sowie auch von einigen Aktivist*innen und Betroffenen kritisierte Unvereinbarkeit und Diversität der unter dem Hashtag verhandelten Erfahrungen (vgl. Bernard 2021: 25; Schwerdtner 2021: 139; Sundén & Paasonen 2020) bezogen.

Täter*innen im Kontext der #MeToo-Anschuldigungen nach Maruna und Pali (vgl. 2020: 38) auch als *un-shaming* bzw. *shame deflection* der Opfer betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund ist die Transformationsfähigkeit und Dynamik der von Sundén und Paasonen (2020) mehrfach als *sticky* bezeichneten Scham zu beachten. Wenn, als synthetisierte Gedankenkette als Vermutung geäußert, Disclosure bzw. Selbstoffenbarung einerseits als Suche und Wunsch nach Validierung, Erhebung und Wertschätzung der eigenen Stimme (*voice*), Kontrolle (vgl. Clark, H. 2010) sowie nach Solidarität, awareness-raising und der Offenlegung relevanter politisch-struktureller Bedingungen (vgl. Mendes & Ringrose 2019) durch die Zurückspiegelung *falscher* Scham an die Täter*innen (vgl. Maruna & Pali 2020) Wut als Form der Schamabwehr (vgl. Demmerling & Landweer 2007) bei den Adressaten und zugleich *Podisumenten* (vgl. Bidlo 2018) erregt und dies einerseits zu Diskurs-Labeln und Rahmungen wie *witch hunt*, *moral panic*, *sex panic* (vgl. Fileborn & Phillips 2019: 100 f.; McDonald 2019) führt und andererseits Diskursausfransungen über sexualisierte Gewalt/Belästigung hinweg bis zu Themen wie bsw. Gender Pay Gap ect. (vgl. Fileborn & Phillips 2019: 100 f.) nach sich zieht, und das Gehört-Werden und die *voice*, wie beschrieben auch hier nicht allen Opfer-Stimmen zugestanden wird oder nicht zugutekommen kann, kann die Dekonstruktion der Scham von Opfern zumindest angezweifelt werden. Denn letztlich kann auf diese Weise keine Zugehörigkeit im Rahmen der Anerkennungsbeziehung (hier bezogen auf das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft im Kontext der many-to-many-Kommunikation) (re-)generiert werden. Gegen die kritischen Argumente bezogen auf die *witch-hunt*-Atmosphäre – übrigens wurde diese Warnung vor einer solchen Stimmung zuerst von dem Regisseur Woody Allen ausgesprochen (vgl. Chow 2017), dem der sexuelle Missbrauch seiner Stieftochter Dylan Farrow vorgeworfen wurde (vgl. Busche 2021) – sprechen die empirischen Befunde von Peleg-Koriat und Klar-Chalamish (vgl. 2020: 252) sowie Gnau und Wyss (vgl. 2019: 145) dafür, dass die Öffentlichkeit mehrheitlich nicht daran interessiert ist, die Namen von potenziellen Täter*innen offenzulegen. Es stehe der Heilungsprozess der Opfer im Vordergrund, Prävention, ein alternativer Umgang mit sexuellen Übergriffen, nicht *shaming* der Täter*innen und dies sei ganz im Sinne der Prinzipien von *Restorative Justice* (vgl. Peleg-Koriat & Klar-Chalamish; Gnau & Wyss 2019; Phillips & Chagnon 2021). Es handele sich nach Phillips und Chagnon (2021) bei #MeToo nicht um *moral panic*, sondern ein „moral happening fueled by feminist energy, emotion, and anger, not calling for vicious punishment or an exacerbated culture of mass incarceration, but for a renewed sexual culture founded upon egalitarianism and openness rather than objectification and abuse“ (Phillips & Chagnon 2021: 420). Insofern

scheint *un-shaming* nach Maruna und Pali (2020) im Kontext von #MeToo eher zuzutreffen oder anvisiert zu werden als eine desintegrative Form der Täter*innenbeschämung im Sinne Braithwaites (1989)⁵⁴. Was zum Ausdruck zu kommen scheint, ist der durch #MeToo in Gang gesetzte Wandel in der Art des öffentlichen Sprechens über sexualisierte Gewalt (vgl. Schwerdtner 2021). Doch bei aller Anerkennung der strukturellen, mythengeprägten Bedingungen und Ursachen sexualisierter Gewalt und trotz des Respektes vor opferzentrierten Erweiterungen des Gewaltbegriffs kann die genannte Homogenisierungstendenz sowie die Ausweitung eines auf Subjektivierung bauenden Verständnisses von Gewalt vor dem Hintergrund eines Fischer, T. (2021) zufolge gesteigerten Sicherheitsbedürfnis durchaus kritisch betrachtet werden. Deutlich wird eine gewisse Nivellierung von Differenzen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt im Allgemeinen am Beispiel des Podcasts *ein-bis-zwei* (vgl. UBSKM 2022), dessen Titel sich auf die die ein bis zwei Schulkinder in Deutschland pro Schulklasse beziehe, welche im Durchschnitt sexualisierte Gewalt erfahren (vgl. UBSKM 2022: o.S.), nicht geleugnet werden. Der besagte Podcast umfasst sowohl eine Folge zur Forderung der Strafbarkeit von *Catcalling*, verbaler bzw. durch abwertende Gesten vermittelter sexueller Gewalt/Viktimisierung (vgl. Hildebrand 2021: o.S.), wie auch Interviews mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt/Vergewaltigung an Kindern, etc. Die Betonung des übergeordneten strukturellen Rahmens sozialer Ungleichheit(en), welche Solidarität (insbesondere im Hinblick auf marginalisierte Opfer, in etwa hinsichtlich sexueller Viktimisierung in Partnerschaften, von queeren oder mehrfachdiskriminierten Frauen, etc.) ermöglichen sollte und einfordere, indem die unterschiedlichen Ausdrucksformen sexualisierter Gewalt auf verschiedenen Ebenen als solche (an-)erkannt würden (vgl. Schwerdtner 2021; Hänel 2021a), ist hierbei zwar ersichtlich, auch der Respekt vor (feministischen) opferzentrierten Perspektiven und vor der Definitionsmacht der Opfer hinsichtlich der Einordnung ihrer eigenen (Gewalt-)Erfahrungen, doch eine Vermischung der Diskurse (Strafrecht, Sexualität, politisches Sprechen über sexualisierte Gewalt)

⁵⁴ Detailliert soll und kann im Rahmen dieser Arbeit keine Auseinandersetzung mit der Theorie der Re-integrativen Beschämung von Braithwaite (1989) erfolgen, da Täter*innenbeschämung, Resozialisierung etc. nicht im Fokus steht, doch sie erscheint an dieser Stelle erwähnenswert aufgrund der Unterscheidung von re-integrativer und desintegrativer Täter*innenbeschämung. Während sich re-integrative Beschämung auf das Verhalten, nicht auf die Person des*der Täter*in beziehe und durch Rituale auf eine Resozialisierung abziele, brandmarkiert desintegrative Scham Täter*innen als outcasts (vgl. Braithwaite 1989: 100 f.). Eine desintegrative Beschämung sollte und kann, nach Auffassung der Autorin der vorliegenden Arbeit, unabhängig der individuellen Auswirkungen für Täter*innen im Kontext der Bearbeitung sexualisierter Gewalt nicht als hilfreich angesehen werden, da strukturelle, institutionelle Ursachen, Bedingungen und Dynamiken gerade im Hinblick auf mächtige Täter*innen, jedoch auch generell, nicht durch den Ausschluss einzelner Individuen verändert werden können (vgl. Kapitel 4.2.).

oder zumindest Überlappung derselben (vgl. Kapitel 7.2.) wird ebenso deutlich wie auch die Kriminalisierung sozialer Probleme bzw. die Delegation der Lösungssuche an das Strafrecht vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Verunsicherung (vgl. Fischer, T. 2018, 2021). Letzere werde u.a. bedingt und verursacht durch die Ökonomisierung im Kontext der Globalisierung, durch die Pluralisierung von Lebens- und Beziehungsformen sowie durch den Wandel von Wertvorstellungen, etc. (vgl. Singelstein & Stolle 2012: 17-24). Das in diesem Kontext „steigende Sicherheitsbedürfnis dient einerseits als Begründung für die Schaffung von neuen Sicherheitsmaßnahmen und reproduziert andererseits das Bedürfnis nach mehr Sicherheit“ (Singelstein & Stolle 2012: 138), welches durch strafrechtliche Verschärfungen und Ausweitungen nach Fischer, T. (2018, 2021) jedoch nicht gestillt werden könne, u.a. da die Ausweitung der Straftatbestände wiederum hinsichtlich der jeweiligen Nachweise Unsicherheiten generiere (vgl. Fischer, T. 2021: 319). Strafrechtliche Antworten auf die durch die #MeToo- Bewegung aufgeworfenen bzw. fokussierten Fragen und Probleme finden zu wollen wirke demnach eher wie eine Symptomverschiebung (vgl. Fischer, T. 2021) und scheint Scham und Beschämung eher zu befeuern. Denn im Hinblick auf die (De-)Konstruktion von Scham und in Verbindung mit der (grundsätzlich von der Autorin der vorliegenden Arbeit befürworteten) Betonung des übergeordneten Rahmens struktureller Ungleichheit(en) sowie die dadurch ausgelöste Homogenisierung und thematische Ausweitung der #MeToo-Bewegung kann vermutet werden, dass die Empörung und der *Backlash* durch *Schamabwehr* (Zorn als Schamabwehr vgl. Demmerling & Landweer 2007) bedingt sein könnte, welche aus feministischer Perspektive auf einer Abwehr der Infragestellung bestehender hegemonialer Herrschafts- und Ordnungsstrukturen durch die alternative Öffentlichkeit – marginalisierte Stimmen – im Kontext von SNS basieren könne (vgl. zu letzterem Gnau & Wyss 2019). Diesen Gedanken weiterführend entsteht Schamabwehr, *wenn* die Empörung einer solchen entspringen würde, was innerhalb der vorliegenden Ausführungen nur als Gedankenexperiment und als *eine* Möglichkeit konstatiert werden kann⁵⁵, einer Person entweder (1) aus einem Gefühl des Ertappt-Werdens bei Anerkennung des Ideals einer (Geschlechter-)Gleichheit *entgegen* der (noch implizit herrschenden) hegemonialen Ordnung, welche (bereits) durch die Person als eine Normverletzung/Verfehlung eines Ideals erkannt wird oder (2) diese Scham/Schamabwehr ist bedingt durch das (An-)Erkennen eigenen Fehlverhal-

⁵⁵ Diese Scham/Schamabwehr wird aufgrund der Fokussierung opferzentrierter Scham nicht vertieft, es lassen sich hier jedoch Ansätze zum Verständnis der Dynamik und interpersonellen Zirkulation von Scham in Anlehnung an die *secondhand shame* als Manifestation der *shame of shamelessness* der Täter*innen (vgl. Weiss, G. 2018) ableiten, welche auch im Hinblick auf opferbezogene Scham relevant sein könnten.

tens/sexuell viktimisierenden Verhaltens oder (3) basiert auf (internalisierter) Scham-Schuld-Umkehr und somit auf einer verinnerlichten Anerkennung der hegemonialen Ordnung.

In jedem Fall bietet Disclosure durch die Sichtbarmachung sexualisierter Gewalt/sexueller Viktimisierung im Kontext von #MeToo sowohl Ansätze zur Dekonstruktion von Scham als auch für Schamabwehr und auch für eine erneute (Selbst-)Beschämung von Opfern. Die Bewegung scheint, das kann an dieser Stelle bereits vermutet werden, von Ambivalenzen durchzogen zu sein und jene zu erschaffen (vgl. auch Sundén & Paasonen 2020). Scham operiert, so kann bereits postuliert werden, als „affective backbone“ (Sundén & Paasonen 2020: 34) des #MeToo-Diskurses, denn: „Shame, in short, travels“ (Weiss, G. 2018: 546; vgl. auch Martiniano 2020) und die Scham wandert nicht nur: Nach Sundén und Paasonen (2020) verbinden sich durch und inmitten von #MeToo Scham und Beschämung unterschiedliche Quellen und lassen Scham, so suggeriert auch das oben geante Gedankenexperiment, zirkulieren: „[T]he circuits of shame glue together the experiences of sexual assault victims, the shame of perpetrators exposed, and the shame woven into the pleasures that scandal affords for those who witness it“ (Sundén & Paasonen 2020: 35). Bevor die schambefördernden und schamreduzierenden Faktoren und Potenziale von Disclosure im Rahmen von #MeToo näher betrachtet werden, erscheint es auch aufgrund der komplexen diskursiven Ausuferungen und Verwebungen des Diskurses mit anderen (schambesetzten) Themen und Bereichen, aber auch aufgrund der Homogenisierungstendenzen in Bezug auf die Formen sexualisierter Gewalt, bedeutend, die Überschneidungen und Abrenzungen zu diskutieren sowie deren Konsequenzen in Bezug auf opferbezogene Scham.

7.2. #MeToo, Sexualität, Sexualstrafrecht: Diskursüberschneidungen und Abgrenzungen

Im Hinblick auf öffentliches, politisches Sprechen über sexualisierte Gewalt – von Schwerdtner (vgl. 2021: 137-140) wird hierbei #MeToo als gelingende, kollektive Form hervorgehoben – sei ein Import von Elementen aus anderen Diskursen, hierbei kann Schwerdtner (vgl. 2021: 127 ff.) teilweise zugestimmt werden, unter Umständen kontraproduktiv, sei jedoch regelmäßig zu beobachten. Diese Diskursvermengungen sind auch im Hinblick auf die (De-)Konstruktion von Scham zu bedenken. Schwerdtner (vgl. 2021: 127 f.) nennt als abzugrenzte Diskurse u.a. Sexualität und das Strafrecht, die ihrer Verknüpfung zum Schamempfinden (Sexualität, vgl.

Kapitel 2.1.) bzw. der Verortung innerhalb eines potenziell höchst schambefördernden Settings (Strafrecht, vgl. Kapitel 4.2.), an dieser Stelle fokussiert werden sollen⁵⁶. Sexualität gänzlich auszuklammern erscheint der Autorin der vorliegenden Arbeit gerade aufgrund der von Schwerdtner (2021) betonten, notwendigen Abgrenzung von Sexualität und Gewalt nicht einleuchtend. Denn der consent-Diskurs, bzw. Diskussionen um sexuelle Kommunikation und somit bezüglich Sexualität müssen sich zwangsläufig mit den Aspekten und Dimensionen hinsichtlich einer Unterscheidung zwischen Gewalt und Sex (zumindest sexuellen/sexualisierten Handlungen, seien diese nun sexuell motiviert oder nicht), auseinandersetzen (vgl. Kapitel 3.2.). Insbesondere unter der Prämisse, dass sexualisierte Gewaltformen, darunter Vergewaltigungen durch das *stereotype Vergewaltigungsskript* (vgl. Kapitel 3.2. und 3.3.) nicht hinreichend erfasst würden (vgl. Hänel 2021b; Schwerdtner 2021), müssen die Grenzen und relevanten Aspekte (Zustimmung, Partnerschaftsdynamiken, Abhängigkeitsverhältnisse, Machtmissbrauch) fortwährend gesellschaftlich (und individuell) verhandelt werden, was eine Gleichsetzung von *schlechtem Sex* und Vergewaltigungen, wie Schwerdtner (vgl. 2021: 129 f.) kritisiert, nicht rechtfertigen oder postulieren, jedoch die Frage nach deren jeweiligen definitorischen Merkmalen und Abgrenzungen durchaus in den Fokus rücken und nicht negieren soll. Eine Trennung der Bereiche wäre ggf. möglich hinsichtlich der in Kapitel 3.2. genannten möglichen Sichtweise auf sexualisierte Gewalt als von Sexualität/sexuellen Motiven völlig abgekoppeltes, rein durch Machtmissbrauch/Kontrollstreben gekennzeichnetes Phänomen. Da diese Sichtweise im Rahmen der Arbeit jedoch nicht vollends für alle Formen sexualisierter Gewalt (insbesondere im Hinblick auf IPR) übernommen wird (in Übereinstimmung mit bsw. Torenz 2019), scheint eine eindeutige Trennung der Bereiche bzw. Diskurse wichtige Diskussionspunkte und sich überschneidende Elemente sogar auszublenden. Bewertungen von sexuellen Handlungen bzw. sexualisierten Gewalthandlungen dürfen nicht zur Verhamlosung von Gewalt führen (so auch vgl. Schwerdtner 2021), sie dürfen jedoch Definitionen, Abgrenzungen und (moralische) Grenzen von Sexualität thematisieren. Worin liegt nun die Verbindung zur Dekonstruktion von Scham? Scham als Schutz vor Bloßstellung, vor der öffentlichen Thematisierung intimer, die eigene Verletzlichkeit exponierenden, sexuellen Handlungen (vgl. Majer 2013: 84 ff.; Lehmann 2008) beeinflusst sowohl das Spre-

⁵⁶ Schwerdtner (vgl. 2021: 127 f.) nennt zudem den Psychotherapiediskurs: Politisches Sprechen solle kein psychotherapeutisches Setting suggerieren, denn öffentliches Sprechen über sexualisierte Gewalt könne unabsehbare Konsequenzen nach sich ziehen und ein sicherer, heilsamer (therapeutischer) Rahmen könne nicht gewährleistet werden. Dieser Einwand erscheint auch in Anbetracht einer möglichen weiteren Beschämung und sekundären Viktimisierung nachvollziehbar.

chen über Sexualität als auch in der Folge das Sprechen im Kontext der #MeToo-Bewegung. Den #MeToo-Diskurs auf den Gewaltaspekt zu begrenzen bzw. den Sexualitätsdiskurs nicht mitzudenken, wäre durch das Auslassen der genannten Querschnittshemen im Hinblick auf die Dekonstruktion der Scham der Opfer wohl als kontraproduktiv zu bewerten. Denn die wichtigen Fragen und Schamquellen, (insbesondere im Hinblick auf nicht eingestandene Vergewaltigungen, IPR und Mythen) verstecken sich, der vorhergehenden Analyse folgend, an der Schnittstelle bzw. im Bereich der Überlappung der Diskurse und Themen: Machtverhältnisse, Zustimmung/sexuelle Kommunikation, Sexualpädagogik, (strukturelle) Gewalt sind zudem bereits ein Teil der #MeToo-Bewegung und nicht (mehr) ohne weiteres auszuklammern.

Schließlich zur von Schwerdtner (2021) geforderten Abgrenzung des *Strafrechtsdiskurs* im Kontext öffentlich-politischen Sprechens über sexualisierte Gewalt. Diese Abgrenzung sei aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen wichtig, denn das Strafrecht fordere Bestrafung der Täter*innen, politisches Sprechen fordere Anerkennung von Gewalterfahrung der Opfer sowie politische Veränderungen (vgl. Schwerdtner 2021: 129), so wie es auch im Kontext alternativer Herangehensweisen zum Umgang mit Kriminalität/sozialen Problemen im Hinblick auf *Restorative Justice* der Fall ist (vgl. Kapitel 7.1.). Auf die Überflüssigkeit und Sinnlosigkeit von Unschuldsvermutungen im Kontext politischer Diskussionen zu verweisen (vgl. Schwerdtner 2021: 129) erscheint im Kontext der strafrechtlichen Rahmung dieses Begriffs einleuchtend, es ist jedoch aus einer moralischen Perspektive auch bei Anerkennung der Opfer und ihrer Erfahrungen zu hinterfragen, ob diese Trennung zwischen öffentlichem Diskurs und Strafrecht so distinkt erfolgen *kann*. Denn nach Boyle (vgl. 2019: 56 ff.) erfolge die feministische Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt entlang eines Kontinuums (vgl. auch Hänel 2018) im Kontext einer kriminalisierten und verstrafrechtlichen Rahmung sexueller Viktimisierung/sexualisierter Gewalt:

„The return to the continuum—and to ‚grey areas‘—in feminist scholarship therefore takes place in **a context where crime has become a dominant framework for understanding (and responding to) sexual assault** [Hervorhebung durch Verf]. This can sit uneasily with an approach which centres women’s experiences across a lifetime, and can unsettle the very language we use to link these experiences together and so bring them into feminist consciousness and, beyond that, to the public domain.“ (Boyle 2019: 57)

Zudem spricht gegen eine distinkte Trennung beispielsweise, dass die potenziellen Taten und ggf. die potenziellen (Straf-)Täter*innen öffentlich geteilt/genannt werden (auch wenn dies, wie im vorhergehenden Kapitel aufgeführt mehrheitlich nicht beabsichtigt bzw. gutgeheißen werde); im moralischen Sinne stehen somit die verant-

wortlichen Personen vor (dem informellen Moral-)Gericht. In diesem Zusammenhang ist mit Verweis auf die philosophisch-spieltheoretische Analyse von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz von Rasmussen und Yaouzis (vgl. 2020: 286-291) zu bedenken, dass die Gesellschaft nicht ausschließlich aus *Normies* bestehe, deren normative Erwartungen und in der Folge deren Verhalten sich änderten, sobald *speaking up*, angeregt durch bsw. #MeToo, als legitime soziale Norm anerkannt von der Mehrheit der Frauen praktiziert werden würde (wobei das auch aus Sicht von Rasmussen und Yaouzis (2020) aufgrund der zu erwartenden psychischen, ggf. finanziellen Kosten derzeit nicht bzw. noch nicht wahrscheinlich sei), sondern die Gesellschaft bestehe auch aus *Jerks*, die (informelle) Sanktionen erwarten – und somit (informelle) *Bestrafungen* – und nur in Folge der Sanktionen ihr Verhalten anpassen würden. Auch wenn die justizielle, strafrechtliche Konnotation hier nur teilweise gegeben ist, wird dennoch die Verwebung von strafrechtlichen Begriffen mit Umschreibungen von informellen, gesellschaftlichen Normierungs- bzw. Anpassungsprozessen deutlich sowie eine für gesellschaftliche Veränderungen notwendige soziale *und* strafrechtliche Kontrolle/Bestrafungen. Auch wenn die feministische Kriminologie im Hinblick auf technosocial counter-publics – worunter auch die #MeToo-Bewegung zählen könne (vgl. Gnau & Wyss 2019) – nach Alternativen zum klassischen Strafrecht im Kontext der Wiederherstellung informeller Gerechtigkeit in.V.m. der Anerkennung von Opferbedürfnissen suche (vgl. Powell 2015), kann bezugnehmend auf die von Kunz und Singelstein (2016) sowie Fischer, T. (2018, 2021) diskutierte Steigerung des Strafbedürfnisses und die zunehmende gesellschaftlicher Verunsicherung eine Entkopplung der Diskurse derzeit nicht erfolgen, sondern die von Schwerdtner (2021) geforderte Trennung sollte, wie auch bereits in Bezug auf den Sexualitätsdiskurs beschrieben, *im Zuge der Auseinandersetzung* mit den jeweiligen Begrifflichkeiten, inhaltlichen Differenzen und jeweiligen Grenzen der Zugangsweisen und Haltungen erfolgen. Beispiele zur (begrifflichen) Verstrafrechtlichung der #MeToo Bewegung spiegeln sich in der medialen Aufbereitung: Selbst die Mainstream-Medien versehen Strafprozesse mit dem Label *#MeToo-Prozess bzw.* Zeitungsartikel werden mit wertenden, wenn nicht gar als polemisch zu bewertenden Begriffen wie *Rachefeldzug* gespickt (vgl. FAZ 2021b: o.S.). Dadurch lösen sich die Grenzen weiter auf, das Sprechen über sexualisierte Gewalt franst durch die auf diese Weise gestärkte Verbindung zur Vielfalt, der mit dem #MeToo-Label versehenen Themen wie erwähnt aus und verliert durch die sprachlichen Ungenauigkeiten und wiederum u. U. an Ernsthaftigkeit und Präzision (denn welche *konkreten* Grenzverletzungen, Übergrifflichkeiten, Gewaltformen, Delikte sollen sich hinter dem Begriff eines #MeToo-Prozesses verstecken?). Des weiteren

folgen öffentlich-politischem Sprechen ggf. strafrechtliche Veränderungen, wie die benannte Reform des Sexualstrafrechts nach den Übergriffen in Köln (vgl. Kapitel 3.3.) oder auch die erwähnte mittels einer Petition geforderte Strafbarkeit von verbaler sexueller Viktimisierung bzw. *Catcalling*⁵⁷. Diesbezüglich offenbaren sich die möglichen Entwicklungen und Verknüpfungen der Diskurse, auch wenn laut Franks (vgl. 2019) die #MeToo-Bewegung eher „about speech than about action“ (Franks 2019: 86) einzuordnen sei und wenige #MeToo-Geschichten strafrechtliche, finanzielle oder rufschädigende Konsequenzen anvisiert oder zur Folge gehabt hätten und wenn, dann seien diese von kurzer Dauer gewesen. Franks (vgl. 2019: 86) Aussage scheint ebenfalls, in Übereinstimmung mit den Feststellungen von Peleg-Koriat und Klar-Chalamish (2020) sowie Gnau und Wyss (2019), eher für eine Fokussierung der Opfer und deren Bewältigungsmöglichkeiten (und somit auch Befreiung von Scham) zu sprechen, als für eine *witch-hunt*-Atmosphäre (und Täter*innen-*shaming*). Dennoch scheinen die von Franks (vgl. 2019: 86) als spekulativ bezeichneten (vermuteten) Schäden zum Teil die öffentliche Wahrnehmung der Kritiker*innen und den Diskurs konstruierend zu prägen⁵⁸. Eine Trennung der Diskurse (und speech im politischen Sinn ist hier in Anlehnung an Schwerdtner (2021) durchaus als action zu sehen) sollte als Ziel nur insoweit zu verfolgen sein, als dass es innerhalb der sich überlappenden Themen und Fragen auszuloten gilt, wie die gesellschaftliche Verunsicherung allgemein und im Kontext des sich wandelnden Verständnisses von (sexualisierter) Gewalt (unabhängig von strafrechtlichen Konsequenzen mit Fokus auf Aufklärung und in Bezug auf Opferbedürfnisse) bewältigt werden kann. Denn wie Fischer, T. (2021) betont, können die strafrechtlichen Ausweitungen und Anpassungen nicht als Lösung für alle moralisch-gesellschaftlichen Unsicherheiten und Veränderungen betrachtet werden (vgl. Fischer, T. 2021, 2018). Erwähnenswert ist die Problematik der Diskursüberlappungen im Rahmen der vorliegenden Arbeit, da einerseits eine inflationäre Verstrafrechtlichung sozialer Probleme im Zuge einer Symptomverschiebung als eine Form desintegrativer Beschämung im Sinne Braithwaites (1989) gedeutet werden könnte, welche wiederum vermehrt Zorn und Scham aktivieren und zirkulieren lassen könnte, (auch wiederum

⁵⁷ Einerseits ist der Initiatorin Antonia Quell zuzustimmen, dass es hilfreich und notwendig ist, diesem Phänomen einen Namen zu geben und es als soziales (schaminduzierendes) Problem zu erkennen und im Bereich Erziehung und Bildung zu thematisieren (vgl. Hildebrand 2021: o.S.), andererseits sollte die von ihr im Interview hervorgehobene „Tragweite des Problems“ (Hildebrand 2021: o.S.) nicht an das Strafrecht in seiner Funktion der ultima ratio (vgl. Singelstein & Stolle 2012: 132) delegiert werden.

⁵⁸ Ggf. ist das auf die Anschuldigungen prominenter Personen wie im Falle von Aniz Ansari zurückzuführen, einem Comedian, dessen Fall McDonald (vgl. 2019: 93) zufolge als Katalysator für den #MeToo-Backlash diente und zu Diskussionen um die die Abgrenzungen zwischen schlechtem Sex, consent und Gewalt entfachte.

bezüglich einer Projektion auf die Opfer) andererseits da *Schamangst* im Kontext des schambefördernden Strafverfolgungsprozesses (vgl. Kapitel 4.2.) eine Herausforderung darstellt. Doch die Chancen, welche sich wiederum im Kontext von #MeToo auch im Hinblick auf die Schamdekonstruktion/Vermeidung sekundärer Viktimisierung im Kontext der Strafverfolgung ergeben können, werden beispielsweise in Schweden anhand der durch #MeToo fokussierten Thematisierung von Interviewtechniken und Interaktionen in Bezug auf Opfer insbesondere im Kontext sexueller Viktimisierung innerhalb von Partnerschaften im Rahmen der polizeilichen Ausbildung deutlich (vgl. Carroll 2021: 35). Veränderungen innerhalb dieser Bereiche werden eine Sekundärviktimisierung im Rahmen der Strafverfolgung nicht gänzlich ausschließen. Doch vielleicht, dies kann jedoch im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur als Vermutung geäußert werden, kann eine Dekonstruktion oder zumindest Minderung von Scham bsw. durch Disclosure im Kontext von #MeToo zum einen motivierend und stärkend wirken für (den Fall) eine(r) Anzeigeerstattung und den Prozess der Strafverfolgung, andererseits könnte eine Stärkung des (im Kontext des Schamerlebens bedrohten) Selbstwerts (Stichwort: Anerkennungsbeziehung) und die Erfahrung von Zugehörigkeit bei potenziell sekundär viktimisierenden Erfahrungen im Zuge der Strafverfolgung als protektiver Faktor dienen. Grundätzlich ist hinsichtlich angrenzender Diskurse, insbesondere bezüglich des Strafrechts zu bedenken, aus welcher Perspektive, hinsichtlich welcher Zielsetzungen, welche Elemente (und Begrifflichkeiten) zu entkoppeln sind, um eine produktive Auseinandersetzung zu ermöglichen sowie Ambivalenzen und Abgrenzungen und die jeweiligen Ziele sichtbar zu machen. Die Verwebung der Diskurse ist aufgrund der dynamischen Bewegung der Scham durch alle Diskurse hinweg – weil Sexualität schambehaftet sei (vgl. Kapitel 2.1.), die Scham in Bezug auf Sexualität wiederum laut Fischer, T. (vgl. 2021: 212 ff., Kapitel 3.3.) die Terminologie des Sexualstrafrechts mitbestimme, #MeToo gänzlich durchdringe und in Bewegung setze/halte (vgl. Sundén & Paasonen 2020: 34) – hinsichtlich einer möglichen Dekonstruktion von opferbezogener Scham zu bedenken.

7.3. #MeToo: Ent-oder Beschämung? – Analyse unter Einbezug der Elemente und Bedingungen des Schamerlebens, der Theorie zur Schamresilienz sowie von Opferbedürfnissen

Nach dem erfolgten Überblick zur #MeToo-Bewegung im Kontext der Scham(de-)konstruktion werden nun unter Berücksichtigung der im 2. und 5. Kapitel herausgearbeiteten schambedingenden und schamfördernden Faktoren bzw. der Elemente

des Schamerlebens vorerst die Voraussetzungen und Bedingungen für die Dekonstruktion von opferbezogenen Schamformen nach Vergewaltigungen/sexualisierter Gewalt von/gegen Frauen in verdichteter Form benannt, bevor sich im Speziellen dem #MeToo-Aktivismus und seinen ent- und beschämenden Faktoren und Wirkungen zugewandt wird.

Bezüglich insbesondere der *Dekonstruktion von Scham durch verletzte Würde* (bzw. des Schamerlebens im Allgemeinen) gilt es als Voraussetzung den Subjektstatus (vgl. Schwerdtner 2021) im Kontext der *Anerkennungsbeziehung zwischen Opfer und Gesellschaft und/oder (online) community* (in Anlehnung an Majer 2013) durch wechselseitige *Zustimmung/Validierung und Wohlwollen* als Voraussetzung von Anerkennung (vgl. Majer 2013) von Subjekt zu Subjekt, auch und insbesondere im Kontext der many-to-many-Kommunikation auf SNS, zu stärken bzw. *Zugehörigkeit* (wieder)herzustellen, um der schamauslösenden Demütigung durch die Vergewaltigung (vg. Landweer & Demmerling 2019) entgegenzuwirken und die *Autorität* des Opfers, somit auch den Wert (der Anerkennung seitens) des Opfers, dessen eigenen Wert (vgl. Majer 2013: 46) hervorzuheben. Konkret kann das bedeuten, die (vielfältigen) Ausdrucksmöglichkeiten von Opfern, deren diverse *Selbstpräsentationen*, Narrationen bzw. Verhaltensweisen jenseits des *victima*-Stereotyps zu respektieren. Dies bezieht sich nicht lediglich auf die Anerkennung von Opfern durch Nicht-Opfer, sondern auch auf das Verhältnis von Opfern untereinander. Wie Majer (2013) konstatiert, gilt es im Rahmen einer idealtypischen, von Ebenbürtigkeit geprägten Anerkennungsbeziehung „ein Gemeinschaftsgefühl [entstehen zu lassen], das die gegenseitige Abgrenzung nicht leugnet, sondern voraussetzt“ (Majer 2013: 42)⁵⁹. Von Bedeutung erscheint hierbei durchaus auch die Anerkennung subjektiver Einordnungen/subjektivem Labeling von Gewalterfahrungen (vgl. Hänel 2021b), unabhängig von deren strafrechtlicher Relevanz. Übertragen auf Hashtag-Kampagnen könnte Disclose diesbezüglich eine *virtuell vermittelte Form des Zuhörens und Gesehen-Werdens*, somit auch den Respekt vor der *Voice* der Opfer, darstellen, eine Form der Anerkennung auf Basis des geteilten Mensch-, Frau- und ggf. Opfer-Seins, eine nach Majer (2013) *bedingungslose* Anerkennung (worin sich mit Bezug auf die Schamgenese und entgegen der Urscham (vgl. Kapitel 2.1.) das bedingungslose Wohlwollen der Mutter-bzw. ersten Bezugspersonen(en) spiegeln kann):

⁵⁹ Majer benennt dies nur als Möglichkeit im Rahmen mancher Anerkennungsbeziehungen. Diese ideale Ausprägung ist (auch nach Majer 2013) sicher nicht selbstverständlich und sicher nicht in dieser Vollendung erreichbar. Dennoch sieht die Autorin dieser Arbeit diese Form der Anerkennung von Subjekt zu Subjekt, gerade auch im Kontext der Kommunikation auf SNS als erstrebenswertes, moralisches Ziel.

„Jemand erzählt von sich und der Andere hört zu. Auch das ist ein Akt gegenseitiger Wertschätzung. Beide schenken sich gegenseitig Zeit und Aufmerksamkeit. Aber dort, wo dies geschieht, hat das in der Regel nichts mit besonderen Qualitäten oder Leistungen zu tun. Man hört nicht zu, weil der Andere so gut zu unterhalten versteht. Man hört zu, weil es *seine* [Hervorhebung im Original] Geschichte ist (Majer 2013: 34). **Stolz auf Anerkennung des Platzes in der Gesellschaft, auf die eigene Zugehörigkeit** [Hervorhebung durch Verf.].“ (Majer 2013: 40 f.)

Diese ideale Form der Anerkennungsbeziehung erscheint wiederum nur möglich – übertragen auf die Scham nach Opferwerdung im Kontext sexualisierter Gewalt – sofern die „vergleichbare Position“ (Majer 2013: 42) wahrgenommen wird, in der sich einerseits zum Opfer gewordene Frauen, hier in Bezug auf das Zirkulieren und (implizite) Wirken von (schambezogenen) Genderrollen (vgl. Kapitel 2.2.) sowie Mythen (vgl. Kapitel 4.1.), *bei aller Anerkennung von Diversität gesellschaftlicher Positionierungen sowie Selbstzuschreibungen bezüglich (Opfer-)Identitäten*, befinden und in der sich andererseits alle Frauen (in Bezug auf die hier fokussierten genderbezogenen Scham-Zuschreibungen und im Hinblick auf die Fragestellung der Arbeit) im gesellschaftlichen Gefüge befinden, wiederum unter Beachtung von deren Diversität. Dies wiederum setzt voraus, *sexualisierte Gewalt als strukturelles Problem* (vgl. u.a. Schwerdtner 2021; Sanyal 2020; Fitz-Gibbon & Walklate 2018) zu erkennen, welches potenziell, wenn nicht in Form der Vergewaltigung, dann in anderen (ggf. strafrechtlich nicht relevanten und moralisch ausdifferenzierenden Formen), alle Mitglieder der Gesellschaft betrifft oder betreffen kann, sei es als Zeug*in/Beobachter*in/Mitwischer*in, Opfer/Survivor etc., Täter*in/verantwortliche Person oder als Unterstützer*in nach Disclosure durch eine (nahestehende) Person. Diese Sichtweise auf sexualisierte Gewalt und Vergewaltigungen erscheint auch insbesondere im Hinblick auf die Dekonstruktion der weiteren Schamformen von Relevanz.

In Bezug auf die *Dekonstruktion von Scham durch (internalisierte) Schuldumkehr sowie der zukunftsgerichteten Schamangst* kann ebenfalls die *Anerkennungsbeziehung als Basis* betont werden, doch um der Schuldumkehr entgegenzuwirken, sowohl auf der individuellen Ebene der Opfer, als auch gesamtgesellschaftlich, scheint es zudem von Bedeutung, *Informationen/Aufklärung zu Rationalisierungs- und Abwehrstrategien in Bezug auf das Framing von sexuellen Erfahrungen und sexualisierter Gewalt* (bezüglich unacknowledged rape insbesondere im Rahmen von IPR i.V.m. Vergewaltigungsmythen/kognitive Dissonanz, vgl. Kapitel 3.2. bis 4.1.) sowie zum *(feministischen) Diskurs bezüglich des Zustimmungsprinzips und sexueller Kommunikation jenseits der binären Ja-Nein-Kategorisierung* (vgl. Kapitel 3.2.) auch unabhängig einer Opferwerdung zu verbreiten und diese Ansätze und Herangehensweisen (auch im Hinblick auf Prävention) gesellschaftlich zu diskutieren. Insbe-

sondere auch hinsichtlich *Schamangst* gilt es zudem die zum Teil *divergierenden Ziele, Bedürfnisse und Perspektiven von Opfern und Mitarbeiter*innen der Strafverfolgungsbehörden* (vgl. Kapitel 4.2.) *einerseits offen darzulegen, andererseits, aus feministisch-viktimologischer Sicht, Wege zu finden, den Bedürfnissen von Opfern weitestgehend entgegenzukommen.*

Als Basis zur Dekonstruktion der Scham aufgrund verletzter Würde, Scham infolge (internalisierter) Schuldumkehr sowie Schamangst soll an dieser Stelle *Empathie* genannt werden. Empathie ist als Bedingung und zugleich Indikator für eine Schamdekonstruktion/Schamreduktion durch #MeToo in allen im Verlauf dieses Kapitels genannten (empirischen) Untersuchungen wiederzufinden. Nach dem Grounded-Theory-Ansatz von Brown (2006) zur Scham-Resilienz stünde Empathie dem Erleben von Scham im Sinne von „feeling trapped, powerless, and isolated“ (Brown 2006: 47) als entgegengesetzter Pol am anderen Ende des Kontinuums neben Verbundenheit (connection), power (Kraft/Macht) und Freiheit (freedom) entgegen. Empathische Reaktionen auf beschämende Erlebnisse würden Gefühle von Verbundenheit und Power fördern oder wiederherstellen (vgl. Brown 2006: 47) und somit ist anzunehmen, dass sie einen Weg des *Opfers zur wertgeschätzten Autorität im Kontext einer idealen Anerkennungsbeziehung* nach Majer (2013) ebnen bzw. (mit-)konstituieren und somit indirekt auch der Scham-Schuldumkehr durch Herstellung eines Gemeinschaftsgefühls und/oder der Anerkennung der (wie auch immer empfundenen) Opferwerdung/des Opferseins einerseits bzw. durch die Anerkennung des Subjektstatus andererseits entgegenwirken. Auch die Anerkennung von Opferbedürfnissen wie Validierung, Voice und Kontrolle sowie Information (vgl. Clark, H. 2010, vgl. Kapitel 4.2.)⁶⁰ scheinen durch Empathie bedingt zu sein und/oder durch die ermöglicht zu werden, denn nach Wiseman (vgl. 1996: 1165) lässt sich Empathie durch vier Eigenschaften definieren: (1) Die Welt so sehen können, wie andere sie sehen (2) Nicht zu bewerten (3) Die Gefühle einer anderen Person verstehen (4) Dieses Verstehen kommunizieren können. In Bezug auf Disclosure *kann* entgegengebrachtes Verständnis den Weg ebnen für eine *Validierung*, der Bestätigung des subjektiv empfundenen Leids/Unrechts (hier in moralischer Auslegung unabhängig strafrechtlicher Beurteilung wie bei Clark, H. 2010 hervorgehoben). Zugleich kann auf diese Weise der Respekt vor der Stimme, *voice*, des Op-

⁶⁰ Nach Clark, H. (2010) bezieht sich *Information* auf die Übermittlung von Informationen und Transparenz gegenüber dem Opfer im Kontext der Strafverfolgung. Sicher können grundlegende Informationen und Impulse zur Anzeigeerstattung auch im Rahmen der Diskussion von #MeToo-Disclosures erfolgen (Information zu Hilfsangeboten, Aufklärung zu Mythen etc.), das ist allerdings eine Annahme der Autorin der vorliegenden Arbeit, welche nicht auf (empirischen) Untersuchungen beruht.

fers, auch hinsichtlich eines nach Kay (2020) abstrakteren Verständnisses im Sinne demokratischer, gesellschaftlicher Teilhabe und „capacity and opportunity to participate in the collective making of the world“ (Kay 2020: 15) ausgedrückt werden. Auch kann dieses vermittelte Verständnis in gewisser Weise dazu beitragen, dem Opfer die Kontrolle über die Erzählung der eigenen Geschichte sowie Kontrolle und Respekt hinsichtlich der in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen zuzugestehen. Tarana Burke, Begründerin von *me too*, betrachtet „empowerment through empathy“ (me too 2022b: o.S.) und das durch Empathie geförderte *Zugehörigkeitsgefühl* als Schlüssel zur Bewältigung erfahrener sexualisierter Gewalt. Doch es bedarf einer *transformativen Form der Empathie* (vgl. Rodino-Colocino 2018: vgl. Boler 1997) zur Dekonstruktion von Scham: Eine selbstreflexive, die eigenen Annahmen – hier ggf. in Bezug auf ein Hinterfragen des eigenen Verständnisses von Opferrolle(n) (bzw. ggf. der eigenen Rolle) und mythendurchdrungenen Vorstellungen von Vergewaltigungen – ggf. infrage stellende Form der Empathie (vgl. Rodino-Colocino 2018: vgl. Boler 1997), welche den Boden bereiten kann zur *Wertschätzung der Autorität des Opfers und somit wechselseitiger Wertschätzung im Kontext der Anerkennungsbeziehung* im Sinne Majers (2013). Auch wenn die Bewegung Me Too (durch ihren Fokus auf marginalisierte Gruppen) eine transformativere Empathie entfalte als die #MeToo-Kampagne (vgl. Rodino-Colocino 2018), mobilisiere #MeToo nach Rodino-Colocino (2018) mehr als nur eine, wie Boler (1997) beschreibt, passive Empathie, welche trotz des Mitgefühls die entfernte, *andere* Person von der eigenen Identität abgrenze und das eigene Selbst von einer Verantwortungsübernahme abschirme (vgl. Boler 1997: 259). Denn die *transformative* Kraft der Empathie im Rahmen von #MeToo scheint sich gerade u.a. durch den erwähnten (feministischen) Diskurs um den Ausschluss bestimmter Personen(gruppen) von #MeToo (Kapitel 7.1.) auszudrücken, weil intersektionelle Perspektiven somit sichtbar und diskutierbar werden. Das betrifft ebenso die Thematisierung und Ausdifferenzierung unterschiedlicher Gewaltverständnisse (und deren potenzielle strafrechtliche Relevanz oder Irrelevanz). Des Weiteren drückt sich diese Kraft auch durch die mittels der Bewegung angeregten Diskussionen und Diskurse innerhalb angrenzender/überlappender Themen und Diskurse aus, wie consent/Sexualität etc., trotz der erwähnten Homogenisierungstendenz (vgl. Kapitel 6., 7.1.). Transformative Empathie scheint im Hinblick auf die #MeToo-Bewegung auch mittels und wiederum bedingt/verstärkt durch *networked acknowledgment* (vgl. Suk et al. 2021) zu wirken und dieses zu ermöglichen. Nach Suk et al. (2021) biete #MeToo *vernetzter Anerkennung (networked acknowledgment)* eine Bühne, wobei von *networked acknowledgment* die Rede sein könne, wenn: „online communities

sustain a discourse that allows public testimony about trauma, provides a space for open discussion about claims, highlights common experiences, and affirms faith in the stories of survivors“ (Suk et al. 2021: 280). Das Verständnis von Suk et al. (2021) bezüglich *acknowledgment* kommt der Auslegung des Begriffs Anerkennung von Majer (2013), welcher im Hinblick auf das Schamerleben auch den hier vorliegenden Ausführungen zugrunde liegt (vgl. Kapitel 2.1.; 5.), nahe: „Acknowledging others, therefore, is deeply relational, though need not be intimate; that is, it does not demand a deep bond between actors but rather a recognition and ratification of their claims as legitimate and valid“ (Suk et al. 2021: 280). Wohlwollen, Wertschätzung und der indirekt entgegengebrachte Respekt vor der Autorität, dem Subjektstatus einer Person durch die Bewertung ihrer Ansprüche/Behauptungen (claim) als gültig und legitim sowie die Erwähnung, dass zwischen den Beteiligten keine intime, tiefergehende Beziehung/Bindung vorliegen muss, verbinden beide Anerkennungsverständnisse. Zudem lassen sich die Opferbedürfnisse *Validierung* und *Voice* aus der Beschreibung von Suk et al. (2021) herauslesen. Daher wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit die Studie von Suk et al. (2021) als aufschlussreich hinsichtlich der Dekonstruktion von Scham im Zusammenhang mit der #MeToo-Bewegung gesehen. Auf der Basis des soeben beschriebenen Verständnisses von *acknowledgment* ergab die empirische Untersuchung von Suk et al. (2021), dass am Tag nach Alyssa Milanos Aufruf 1,335 tweets erfolgten, welche sowohl persönliche, traumatische Erlebnisse als auch wohlwollende Reaktionen umfassten (vgl. Suk et al. 2021: 284). Die Tatsache, dass es sich bei 78% der acknowledgment-tweets innerhalb der untersuchten fünfmonatigen Zeitspanne nach Milanos Aufruf um re-tweets und bei einem Drittel der 27 Nutzer*innenkonten, deren tweets am häufigsten geteilt wurden, um gewöhnliche (ordinary) User⁶¹ handelte, (vgl. Suk et al. 2021: 285) und da neben der Offenlegung der eigenen Erfahrungen auch tweets veröffentlicht wurden, welche darauf abzielten, ein Bewusstsein zu schaffen hinsichtlich der Schwierigkeiten in Bezug auf *speaking up*, lässt auf die breitflächige Sichtbarmachung von und Diskussion bezüglich/rund um sexualisierte(r) Gewalt bzw. deren strukturelle (aufrechterhaltenden) Bedingungen schließen sowie die Herstellung einer Verbundenheit der Opfer im Kontext einer Anerkennungsbeziehung durch „building a sense of shared experience and identity“ (Suk et al. 2021: 289). Eine mögliche Dekonstruktion von Scham legen auch die Ergebnisse der Studie von Gallagher et al. (vgl. 2019:

⁶¹ Die Autor*innen identifizierten 5 Kategorien von Nutzer*innenkonten: Entertainment, Medien, Frauenorganisationen, liberale Aktivist*innen, gewöhnliche Nutzer*innen (vgl. Suk et al. 2021: 285). Die Untersuchung bezog sich auf 1% zufällig ausgewählter tweets des globalen Twitter-Streams, welche mit der Hilfe von Schlagworten durchsucht wurde; letztlich enthielt das Daten-Set 296,387 tweets (vgl. Suk et al. 2021: 282).

16) – ebenfalls auf der Basis von tweets – nahe, die zeigen, dass in Bezug auf einige Teilnehmer*innen Scham(angst)- und Schuldgefühle zuvor Disclosure (jahrelang) verhinderten, eine Offenlegung jedoch im Zuge der Sichtbarwerdung der Geschichten anderer Opfer ermöglicht wurde (vgl. Gallagher et al. 2019: 16). Die Ergebnisse der Untersuchung von Gueta et al. (2020) zur öffentlichen, medial vermittelten Self-Disclosure⁶² von Frauen sprechen zudem zum Teil für eine Dekonstruktion von Scham (insbesondere aufgrund verletzter Würde) im Zuge einer *Identitätsrekonstruktion*, wobei sich hierbei auch der Aufbau eines neuen Selbst und das Zurücklassen eines *disrupted self* mit Verweis auf die Untersuchung von Huemmer et al. (2019) spiegeln könnte sowie ggf. Overcomer-Identitäten (vgl. Kapitel 3.1.) in Anlehnung an Ben-David (2020):

„[S]elf-disclosure and the ensuing interaction they had with an audience, both online and offline, allowed them to engage in **a process of identity reconstruction, from one of a controlled, fragile, and insignificant victim, to that of a feminist activist and influencer who is in control, safe, powerful, and significant** [Hervorhebung durch Verf.]. Specifically, they believed that this was due to the very large audience reached through public self-disclosure, which made it a much more effective means of achieving their goal of social change compared with in-person disclosure.“ (Gueta et al. 2020: 630 f.)

Die Verknüpfung von einerseits Empowerment durch eine *Validierung* des eigenen Erlebens durch ein großes Publikum mit andererseits gesellschaftlich-aktivistischen (Aufklärungs-)Bestrebungen hinsichtlich sexualisierter Gewalt deutet sich hierbei an. Hinweise darauf ergeben sich auch im Hinblick auf die Untersuchung von Suk et al. (2021). Nach Suk et al. (2021) hätte innerhalb der #MeToo-Bewegung der *networked acknowledgment discourse* den *activism discourse* und somit auch Diskussionen um die strukturellen Aspekte sexualisierter Gewalt angetrieben: Während ersterer innerhalb der ersten fünf Monate nach Veröffentlichung des Initial-Posts von Milano graduell versiegte, war letzterer während der gesamten Periode durch Stabilität und sogar Wachstum gekennzeichnet (vgl. Suk et al. 2021: 284 f.). Diese Tatsache untermauert Hänel's (vgl. 2021: 19; 2021a: 40) Feststellung, nach der #MeToo eine Bewegung sei, die nach radikalen Veränderungen verzerrter Moralvorstellungen sowie konzeptioneller Rahmungen und Erweiterungen bezüglich möglicher Formen sexualisierter Gewalt strebe. Die Veränderungen rund um *social meanings* (vgl. Clark, R. 2016. 800) hinsichtlich sexualisierter Gewalt/Vergewaltigung sind somit im Gange und auch dieser Prozess, sexualisierte Gewalt neu zu konzeptionalisieren als „social rather than individual experience and to challenge self-stigmatizing beliefs“ (Gueta et al. 2020: 631) kann als schamdekonstruierend bewertet werden,

⁶² Vier der 14 Teilnehmerinnen hatten im Rahmen der #MeToo-Kampagne ihre eigenen sexuellen Viktimisierungserfahrungen geäußert (vgl. Gueta et al. 2020: 629).

da Normen und Normalisierungsprozesse im Kontext der Kategorisierung von Verhaltensweisen, die als sexuell viktimisierend bzw. als sexualisierte Gewalt bewertet werden verändern und/oder gesellschaftlich diskutiert werden. Die #MeToo-Disclosures schufen eine *vernetzte Disclosure-Landschaft (networked disclosure landscape)*, die wiederum den Impuls zu weiteren Disclosures gab (vgl. Gallagher et al. 2019) und *vernetzte Anerkennung* (vgl. Suk et al. 2021) ermöglichte (somit vermutlich ein Zugehörigkeitsgefühl schuf) und den Aktivismus-Diskurs und somit Aufklärung zu strukturellen Bedingungen, Mythen etc. in Gang setzte (vgl. Suk et al. 2021). Somit scheinen zwei Quellen bzw. Bedingungen der Schamdekonstruktion, welche sich aus Opferbedürfnissen (vgl. Clark, H. 2010) und der Umkehrung von Schamquellen/Bedingungen des Schamerlebens zusammensetzen lassen, in Bezug auf alle drei relevanten Schamformen aus der #MeToo-Bewegung herauslesen: *Anerkennung/Zugehörigkeit* (i.V.m. Valdierung und voice, ggf. Kontrolle) sowie *Aufklärung* (i.V.m. Mythenentlarvung bzw. *activism discourse*/Information).

Doch neben den schamauflösenden Faktoren bzw. Hinweisen auf derlei Wirkungen, wird die mehrfach betonte Ambivalenz von #MeToo bei der Betrachtung potenziell schamerhaltender bzw. schamintensivierender Faktoren nur allzu deutlich. Selbst Empathie als Schlüssel zur Schamdekonstruktion kann nicht uneingeschränkt als solcher gelten, da die transformative, schamauflösende Kraft der Empathie sich nach Martingano (2020) nicht entfalten könne, sofern *personal distress* als ein Indikator für emotionale Empathie⁶³ (Martingano 2020) hohe Werte erreiche:

„People who report being high in PD [personal distress] are more likely to feel as another feels, that is, to suffer others' pain vicariously and **mirror the other persons' emotions** [Hervorhebung durch Verf.]. In response to a rape disclosure, therefore, **people high in PD may be more likely to experience shame** [Hervorhebungen durch Verf.].“ (Martingano 2020: 4)

Neben passiver Empathie nach Boler (1997) kann demnach auch ein emotionales Aufgehen und Mitfühlen, welches über empathische Sorge und kognitive Empathie hinausgehe (vgl. Davis 1983), Scham als Reaktion auf Disclosure bewirken, welche wiederum nach Martingano (2020) zu ablehnenden, distanzierenden Reaktionen führen könne. Es liegt nahe anzunehmen, dass Opfer, die Disclosures von anderen Personen lesen, ggf. höhere *personal-distress*-Werte aufweisen könnten, als Personen, die keine sexualisierte Gewalt erfahren haben – das lassen auch die Ergebnis-

⁶³ Martingano (2020) unterscheidet mit Verweis auf The interpersonal reactivity index (vgl. Davis 1983) zwischen emotionaler Empathie (gemessen mittels empathetic concern und personal distress) und kognitive Empathie (perspective taking) (vgl. Martingano 2020: 3). Bei Martingano (2020) wird nicht gesondert Online-Disclosure aufgeführt, somit können ggf. vorliegenden Unterschiede zwischen Offline- und Online-Disclosure nicht festgestellt werden.

se der Studie von PettyJohn et al. (2021) vermuten. Wenn dem so wäre, ist es möglich, dass diese Opfer wiederum auf Disclosures von anderen Personen mit Scham reagieren. Denn unabhängig von gespiegelter Scham als möglicher Reaktion auf Disclosure stellten PettyJohn et al. (2021) retraumatisierende Auswirkungen fest bezüglich Personen, die selbst Opfer von sexualisierter Gewalt (hier: sexual assault) geworden seien, wobei hier zwar keine sekundäre Viktimisierung im Sinne der in Kapitel 4.1. genannten Definition festgestellt werden kann, jedoch in gewisser Weise eine Form tertiärer Viktimisierung hinsichtlich einer Verfestigung der Opferrolle, auch wenn hier nicht die Reaktionen auf Disclosures bzw. auf die primäre Viktimisierung (Sekundärviktimisierung) ausschlaggebend zu sein scheint, sondern die retraumatisierende Wirkung der gelesenen Disclosure-Inhalte als solcher. Die Teilnehmerinnen der Untersuchung von PettyJohn (2021) hätten alle *emotional distress* empfangen als Reaktion auf *social media*-Inhalte, welche sexuelle Übergriffe (sexual assault) thematisierten,

„including feelings of anger, sadness, shock, stress, or being ‚upset to the point of tears.‘ When asked to reflect on these exposures, survivors reported specific symptoms of anxiety, posttraumatic stress disorder, depression, **and physical stress in their bodies** [Hervorhebung durch Verf.]. Survivors indicated that frequent exposure to sexual assault content triggered anxiety symptoms, primarily because it prompted them to think about their own trauma.“ (PettyJohn et al. 2021: 9 f.)

Der hier genannte körperlich verankerte bzw. sich körperlich ausdrückende physische Stress wirft die Frage auf, inwieweit die im 6. Kapitel beschriebene Entkörperlichung von Kommunikationsprozessen im Kontext von SNS die Auflösung toxischer Scham als leibliche Erfahrung ggf. im Kontext klinisch relevanter, posttraumatischer Symptome/Diagnosen allein auf Basis eines *networked acknowledgment* durch medial vermittelte (Schrift-)Zeichen ohne physische Anwesenheit (und die leiblich-psychologische Verarbeitung/Wirkung von Gestik, Mimik ggf. auch Berührung/Zuwendung) möglich ist. Die Ergebnisse der Untersuchung von PettyJohn (2021) werfen diesebezüglich Zweifel auf. Zudem lassen die von PettyJohn (2021) berichteten retraumatisierende Erfahrungen auch unabhängig einer Betrachtung von Körperlichkeit und Leiblichkeit eher auf *Kontroll- und Autoritätsverlust*, denn auf die Wiedererlangung von Kontrolle im Sinne eines der Opferbedürfnisse nach Clark, H. (2010) bzw. Autorität nach Majer (2013) und somit nicht auf eine Dekonstruktion von Scham in Bezug auf die Teilnehmerinnen schließen. In ähnlicher Weise empfanden einige Teilnehmerinnen der Untersuchung von Gueta et al. (vgl. 2020: 633) es als überfordern und belastend, den Disclosures und insbesondere Details von viktimisierenden Handlungen bzw. sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu sein und laut Bogen et al. (vgl. 2021: 8276) teilten immerhin 59% der User, welche sich auf Twitter an der #MeToo-Bewegung beteiligten Details ihrer viktimisierenden Erfahrungen. Einige Teilnehmerinnen der Studie von Gallagher et al. (vgl. 2019: 17) fühlten sich

zudem unter Druck gesetzt an #MeToo teilnehmen und sich öffnen bzw. ihr Trauma aufgrund einer erzwungenen Konfrontation erneut durchleben zu müssen, somit kann hier auch nicht von *voice* im Sinne einer aktiv und bewusst geführten (Online-)Selbstpräsentation und einer selbstbestimmten Offenbarung der eigenen Geschichte (vgl. Clark, H. 2010) bzw. gesellschaftlicher Teilhabe (vgl. Kay 2020) die Rede sein. Es wird zudem deutlich, dass, wie auch Schwerdtner (2021) betont, ein Sprechen-Dürfen keinen Druck des Sprechen-Müssens erzeugen sollte. Denn wie PettyJohns et al. (vgl. 2021: 13) Ergebnisse verdeutlichen, kann der Vergleich der Disclosures mit den eigenen Gewalterfahrungen für Opfer ggf. frustrierend bis hin zu (in der genannten weiten Auslegung) tertiär viktimisierend wirken, wie die Aussage einer Teilnehmerin vermuten lässt: „I wish that happened to me compared to what did happen to me“ (PettyJohn et al. 2021: 13). Eine derartige Aussage scheint zum einen die Unterschiedlichkeit zu betonen anstelle der „vergleichbare[n] Position“ (Majer 2013: 42) der Sprecher*innen/weiblichen Opfer, zum anderen könnte hierbei implizit die Betonung der eigenen Opferidentität oder zumindest Hervorhebung der Schwere der eigenen Erfahrung im Vergleich zur Erfahrung der anderen Person herausgelesen werden. Insbesondere sind die Auswirkungen von derlei Vergleichen im Hinblick auf die genannte Vielfältigkeit und Ausweitung der #MeToo-Themen von Bedeutung und sie verdeutlichen die „challenges of translating complex ideas into tweets“ (Boyle 2019: 53), wenn Frauen Disclosures bezüglich Catcalling, Dig-Pics-Zusendungen, sexueller Belästigung und Vergewaltigung unter einem Hashtag versammelt vorfinden und ggf. deren Schwere subjektiv anhand des Abgleichs mit den eigenen Erfahrungen messen, auch wenn derlei Vergleiche in Bezug auf die von Hänel (vgl. 2021b: 9) genannte Subjektivität der Kategorisierung von (Gewalt-)Erfahrungen nicht angemessen erscheinen mag. Auch habe die Identifikation mit den gelesenen Geschichten in Verbindung mit abwertenden, mythenreproduzierenden Kommentaren in Bezug auf Geschichten anderer Personen, ggf. auch von Freund*innen und Familienmitgliedern, bei einigen Teilnehmerinnen zu einer Internalisierung dieser negativen Bewertungen geführt, so als seien die Kommentare direkt an sie selbst gerichtet gewesen (vgl. PettyJohn et al. 2021: 13). Zudem berichteten sowohl alle Teilnehmerinnen der Studie von PettyJohn et al. (2021), die sexualisierte Gewalt und diesbezüglich zumeist Vergewaltigung erlebt hatten und bei denen leichte, nicht klinisch signifikante bis moderate/mittelschwere depressive Symptome diagnostiziert wurden, als auch die Teilnehmerinnen der Untersuchung von Gueta et al. (2020)⁶⁴, die innerhalb der letzten zehn Jahre einen sexuellen

⁶⁴ Diesebezüglich ist allerdings nicht klar, ob es sich um Disclosures im Rahmen der #MeToo-

Übergriff erfahren und diesen öffentlich bekannt gemacht hatten, über negative Veränderungen innerhalb der Beziehungen innerhalb ihres näheren Umfeldes nach erfolgter Online-Offenbarung. Dies war im Hinblick auf Gueta et al. (vgl. 2020: 632 f.) insbesondere der Fall, sofern die Täter*innen aus dem Familien- oder Bekann-tenkreis stammten. Drohhungen oder öffentliche Beleidigungen aus dem familiären Umfeld behinderten die Opfer in ihrem *well-being* und am alltäglichen Funktionieren (vgl. Gueta et al. 2020: 632). Einige Teilnehmerinnen berichteten außerdem, die Opferidentität nicht hinter sich lassen zu können bzw. dass diese sich durch Disclosure verfestigt habe, im Sinne einer Tertiärviktimisierung, und „being a victim had become a central feature of their identity, causing them to lose control over their sense of self“ (Gueta et al. 2020: 633). Insgesamt seien die Reaktionen auf Twitter-Disclosures im Kontext von #MeToo häufiger als positiv bewertet (vgl. u.a. Bogen et al. 2021) und die Bewegung insgesamt gewürdigt worden (vgl. Peleg-Koriat & Klar-Chalamish 2020), doch drängende Reaktionen, welche für Opfer Kontrollverlust bedeuten und ihnen ihre Stimme nehmen sowie hinsichtlich einer Validierung ihrer Erfahrungen als zumindest ambivalent bewertet werden und somit wenig schamreduzierend wirken könnten, waren dennoch auszumachen. Laut Bogen et al. (vgl. 2021: 8271) enthielten 33% der 763 tweets welche als Reaktionen auf Disclosure von sexualisierter Gewalt bewertet wurden als ablenkend und egozentrisch bewertete Kommentare, „as they drew attention away from survivors’ narratives or the sexual violence crisis“ (Bogen et al. 2021: 8271); einige der User drängten die Opfer zudem, Täter*innen zu nennen und/oder ihre Geschichte zu erzählen oder die jeweiligen Reaktionen wurden als *trolling* bewertet: „Tweets characterized as trolling mocked or harassed other users, criticized participation in #MeToo or minimized survivors’ experiences“ (Bogen et al. 2021: 8274). Derlei Reaktionen könnten bezüglich ihres distanzierten, abweisenden, belustigenden oder banalisierenden Charakters in Bezug auf Görge (2009) und Schneider (2020) als Sekundärviktimisierung angesehen werden (vgl. Kapitel 4.1.). Nach Palmer et al. (vgl. 2021: 87-94) sei denkbar, dass die in etwa gleichbleibende Zahl an Disclosures (bezüglich *sexual assault*) von College-Studierenden trotz der Hinweise auf steigende Kategorisierungen vergangener sexueller Interaktionen als ungewollt und einer damit einhergehenden Selbstidentifikation als Opfer/survivor nach/durch die #MeToo-Bewegung, mit den öffentlich sichtbaren, negativen Reaktionen auf Disclosures (insbesondere im Hinblick auf Personen des öffentlichen Lebens) und darauffolgenden Diskussionen im Kontext der Kampagne zu erklären sein könnte.

Bewegung handelte, da, wie bereits angedeutet, Gueta et al. (2020) öffentliche Disclosures auch unabhängig von #MeToo untersuchten.

Auf Grundlage der genannten Befunde und Schlussfolgerungen ist zu vermuten, dass Disclosure im Rahmen der #MeToo-Bewegung teilweise aus der Perspektive der Opfer durch *Kontroll- und Autoritätsverlust* und *Entstimmlichung* (als Gegensatz zu voice, Kontrolle, Validierung und Anerkennung) zu sekundärer/tertiärer Viktimisierung und einer Aufrechterhaltung von Scham aufgrund verletzter Würde (im Sinne einer fehlenden Anerkennung von Bedürfnissen und Entscheidungen des jeweiligen Opfers und somit fehlendes Wohlwollen/Wertschätzung) sowie Scham aufgrund von Scham-Schuld-Umkehr (durch das genannte *trolling* bzw. Aufrechterhaltung/Verfestigung von Mythen) und in der Folge Schamangst (ggf. in Bezug auf die eigene noch nicht erfolgte Offenlegung/Disclosure oder bezüglich weiterer Schritte/Entscheidungen ggf. in Strafverfolgungskontexten) führen kann, insbesondere sofern die Opfer (noch) unter einer depressiven Symptomatik oder posttraumatischen Störungen leiden und Täter*innen aus dem näheren sozialen Umfeld stammen.

Doch auch wenn kommunikative Praktiken – somit auch Disclosure – im Kontext von SNS wohl keinen Ersatz für traditionelle langfristige Unterstützungsformen, unterstützende soziale (körperlich-leiblich anwesende) Netzwerke und evidenzbasierte Therapieformen im Hinblick auf Heilungsprozesse von Opfern (Bogen et al. 2021: 8281) und somit auch indirekt nicht bezüglich einer Dekonstruktion toxischer Opferscham bieten können, so lassen sich zusammenfassend durchaus Möglichkeiten der Schamauflösung bzw. des Aufbaus von individueller Schamresilienz hinsichtlich weiblicher Opfer feststellen. Nach der Theorie der Schamresilienz von Brown (2006) ist *Schamresilienz* die Summe aus:

- „(a) the ability to recognize and accept personal vulnerability;
- (b) the level of critical awareness regarding social/cultural expectations and the shame web;
- (c) the ability to form mutually empathic relationships that facilitate reaching out to others; and
- (d) the ability to ‚speak shame‘ or possess the language and emotional competence to discuss and deconstruct shame.“ (Brown 2006: 47 f.)

Auch wenn die unter Punkt (a) benannte erforderliche Fähigkeit zur Verarbeitung und Akzeptanz der Erkenntnis einer persönlichen Verletzlichkeit (vgl. Lehmann 2008; Kapitel 2.1.) insbesondere vor dem Hintergrund eventuell bestehender posttraumatischer Störungen bzw. einer Retraumatisierung nach Vergewaltigungen begrenzt sein kann (vgl. PettyJohn 2021), so bietet #MeToo dennoch für (b) eine Plattform: für das Erkennen und Hinterfragen des *Schamnetzes*,

„a web of layered, conflicting, and competing expectations that are, at the core, products of rigid socio-cultural expectations [...] The sociocultural expectations are narrow interpretations of who women are “supposed to be,” based on their identity (e.g., gender, race, class, sexual orientation, age, religious identity) and/or their role

(e.g., mother, employee, partner, group member). These sociocultural expectations are often imposed, enforced, or expressed by individuals and groups (e.g., self, family, partners, friends, coworkers, children, membership groups).“ (Brown 2006: 46)

Im Kontext von sexualisierter Gewalt/Vergewaltigung besteht dieses Schamnetz, wie in den vorangegangenen Kapiteln verdeutlicht wurde, aus (implizit) wirkenden Vergewaltigungsmymen, stereotypen Opferrollenbildern und weiblich-genderter Scham. #MeToo kann die Dynamiken und Zuschreibungen innerhalb/im Kontext des Schamnetzes thematisieren und durch *vernetzte Anerkennung* (vgl. Suk et al. 2021) im Sinne von Punkt (c) empathische Beziehungen und Zugehörigkeit herstellen/fördern. Schließlich kann, in Bezug auf Punkt (d), #MeToo dazu verhelfen, Scham gesellschaftlich und auf individueller Ebene zur Sprache zu bringen und diese Scham den Täter*innenscham zurückzuspiegeln. Dennoch muss in Anlehnung an Sundén und Paasonen (vgl. 2020: 34; Kapitel 7.1.), die, wie bereits genannt, Scham als *backbone* des #MeToo-Diskurses beschreiben, festgestellt werden, dass eher von einer *Zirkulation* und *Richtungsänderung* im Kontext einer Bewusstwerdung von Scham und Beschämung gesprochen werden sollte, als von einer Dekonstruktion der Scham. Es erfolgt somit eher eine *shame deflection* (vgl. Maruna & Pali 2020) als eine *Auflösung* toxischer Opferscham. Zugleich wird deutlich, dass Traumatisierung, fehlende Empathie und/oder eine fehlende Reflexion des Elements des *shame web* sowohl auf individueller (Opfer-)Ebene als auch auf gesellschaftlicher Ebene im Kontext von Disclosure im Rahmen von #MeToo zu sekundärer und tertiärer Viktimisierung und einer Verfestigung von opferbezogener Scham führen kann.

8. Schlussbemerkung und Ausblick

Die Scham aufgrund verletzter Würde, die Scham aufgrund von Schuldumkehr sowie die Angst vor zukünftiger Beschämung zwingen sexuell viktimisierte Frauen in die Rolle des hilflosen, dulddenden Opfers im Sinne des *victima*-Labels. Online-Disclosure im Kontext technosozialer Praktiken, u.a. mittels Hashtag-Aktivismus bietet eine Möglichkeit Scham zu verbalisieren und ein differenzierteres Verständnis bezüglich sexueller Viktimisierung und hinsichtlich Opfer-(Selbst-)Zuschreibungen zu fördern. Diesbezüglich hat die #MeToo-Hashtag-Kampagne zur Wahrnehmung von sexueller Viktimisierung als intersubjektives, strukturell bedingtes Phänomen und Anerkennung (weiblicher) Opfer von sexualisierter Gewalt sowie zur Auslösung der Scham weiblicher Opfer durch *networked acknowledgment* beigetragen. Doch die vielschichtigen und diffusen, thematischen Verknüpfungen innerhalb des #MeToo-Diskurses und eine diesbezügliche Homogenisierungstendenz durch die Fo-

kussierung der strukturellen Basis sexualisierter Gewalt, nicht zuletzt in Verbindung mit Forderungen bezüglich Verschärfungen und Ausweitungen von Straftatbeständen, bieten ebenso reichlich Raum für Schamangst und sekundäre/tertiäre Viktimisierung: Schamabwehr von Täter*innen, Mitwisser*innen auf der individuellen und strukturellen, gesellschaftlich-institutionalisierten Ebene sowie weiterhin wirkende Vergewaltigungsmythen und das *victim*-Label bilden dafür die Grundlage. Zudem ist das Risiko der Abwertung und Beschämung bzw. Aufrechterhaltung der Scham der Opfer gegeben, solange #MeToo als *moral panic* statt *moral happening* gelabelt wird (vgl. Phillips & Chagnon 2021: 420). Insofern sollte gesellschaftlich bzw. politisch diskutiert werden, wie sichere (Online-, Offline- bzw. Zwischen-)Räume ggf. abseits strafrechtlicher Rahmungen bzw. Zielsetzungen sowie abseits desintegrativer Beschämung der Täter*innen durch öffentliche Beschuldigungen geschaffen werden können und ob es u.a. mit Bezug auf die Ansätze der feministischen Viktimologie opferzentrierte Methoden zur Herstellung informeller Gerechtigkeit (in Anlehnung an die Prinzipien von *Restorative Justice* u.a. auch im Kontext technosozialer Praktiken) geben kann, welche zur Entschämung der Opfer beitragen, ohne eine toxische Form der Scham zwischen Opfern, Unterstützer*innen und Täter*innen fortwährend zirkulieren zu lassen. Die Basis dessen, eine verbindende, transformative Empathie kann vermutlich nur generiert werden und entschämend im Hinblick auf die Opfer wirken, sofern durch den (#MeToo-)Aktivismus (weiterhin) die Bedürfnisse von Opfern unter Einbezug ihrer Diversität, strukturelle Ungleichheit in Verbindung mit dem Wirken von Genderrollen und stereotypen Vergewaltigungsnarrativen sowie Sexualität und Zustimmung öffentlich diskutiert werden. Denn Verständnis und letztlich Anerkennung der Opfer sowie die Förderung und Akzeptanz ihrer (gesellschaftlichen) Zugehörigkeit und Sprachfähigkeit als Basis der Schamdekonstruktion erscheint nur möglich, sofern die (Lebens-)Welten aller sichtbar werden dürfen. Abseits strafrechtlicher Möglichkeiten und bei Ausklammerung desintegrativer Beschämung von Täter*innen gilt es das erweiterte und in Transformation befindende Verständnis von Gewalt anzuerkennen, um der Beschämung von (weiblichen) Opfern entgegenzutreten, was jedoch nicht zwangsläufig gleichzusetzen ist mit einer Ausweitung sexualstrafrechtlicher Normen. Deutlich wird die Notwendigkeit einer Auflösung des desintegrativ beschämenden Anteils der Bewegung zu Gunsten einer Ausweitung des auf die Anerkennung von Opferbedürfnissen setzenden Diskurses anhand der Tatsache, dass die #MeToo-Bewegung bisher vornehmlich Zuspruch durch Frauen und Opfer erhalte (vgl. Peleg-Koriat & Klar-Chalamish 2020). Es könnte gemutmaßt werden, dass insbesondere Männer, die nicht Opfer geworden sind, mit der Bewegung eher *moral panic*, Flirtverbote, Maulkörbe und eine Verstrafrecht-

lichung verbinden als eine Möglichkeit für einen offenen Austausch zu Sexualität, Grenzverletzungen, Gewalt und individuelle Bedürfnisse.

Im Kontext der vorliegenden Arbeit wurden die Körperlichkeit und Leiblichkeit der Scham sowie die Auswirkungen von Entkörperungsprozessen im Hinblick auf neue kommunikative Praktiken unzureichend thematisiert. (Empirische) Untersuchungen diesbezüglichen wären sicher hilfreich, um die Möglichkeiten einer Dekonstruktion von opferbezogener Scham im Kontext von technosozialen Praktiken differenzierter auszuloten. Auch wurde sich hinsichtlich der vorliegenden Ausführungen auf westliche Gesellschaften bezogen, hierbei erfolgte (bis auf die Fokussierung der deutschen justiziellen Gegebenheiten und punktuellen Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf den deutschen Sprachraum/Deutschland) auch innerhalb dieser Begrenzung wiederum keine differenziertere nach soziokulturellen/sozioökonomischen Kontexten aufgegliederte Analyse. Es erfolgte zudem keine Unterscheidung von pseudonymisierter Disclosure im Kontext von SNS und Disclosure unter Klarnamen und die sich daraus ggf. ergebenden Unterschiede im Hinblick auf die Schamdekonstruktion bzw. potenziell sekundär viktimisierenden Reaktionen. Auch wurden die unterschiedlichen SNS wie Twitter, Facebook usw. nicht gesondert im Hinblick auf eine Entschämung durch Online-Disclosure betrachtet. Eine distinkte Trennung von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt wurde zwar, wie in der Einleitung beschrieben, bewusst nicht vorgenommen, doch insbesondere um Wirkungen besser erfassen bzw. messen zu können und die Weitläufigkeit und zum Teil undifferenzierte diskursive Praxis der #MeToo-Bewegung nicht wiederum zu reproduzieren, wären insbesondere empirische Studien konkret in Bezug auf die Dekonstruktion von Scham nach Vergewaltigungen hilfreich.

Letztlich ist jedoch an diesem Punkt festzustellen, dass, um auf Veselkas (1998) Worte aus dem zu Beginn der vorliegenden Ausführungen genannten Zitat zurückzukommen, die #MeToo-Bewegung ein wenig dazu beigetragen hat, die Frage „How much are we training ourselves to crumble?“ (Veselka 1998: Abs. 4) in Verbindung mit den Verknüpfungen zwischen Weiblichkeit, Scham und sexueller Viktimisierung sowie Sekundär- und Tertiärviktimisierung in den Fokus zu rücken. Die Zirkulation von Scham und Beschämung wird durch die Bewegung nicht verhindert, doch (wenn auch risikobehaftet) aussprechbar. Somit bietet #MeToo Opfern die Möglichkeit, sich mit ihren Bedürfnissen zu zeigen, Schamresilienz aufzubauen und zugleich die gesellschaftliche Sprachfähigkeit und Aushandlungs- sowie Ausdifferenzierungsprozesse hinsichtlich Sexualität, sexualisierter Gewalt und Sexualdelikten zu fördern bzw. offen zu verhandeln.

Literaturverzeichnis

- Ahmed, Eliza; Harris, Nathan; Braithwaite, John & Braithwaite, Valerie 2001. *Shame management through reintegration*. Cambridge, New York, Melbourne, Madrid, Cape Town, Singapore, Sao Paulo, Dehli, Tokyo, Mexico City: Cambridge University Press.
- Ahrens, Courtney E.; Campbell, Rebecca; Ternier-Thames, N. Karen; Wasco, Sharon M. & Sefl, Tracy 2007. Deciding Whom to Tell: Expectations and Outcomes of Rape Survivors' First Disclosures. *Psychology of women quarterly* 31(1), 38-49.
- Aigner, Josef C.; Hug, Theo; Schuegraf, Martina & Tillmann, Angela 2015. Editorial, in Aigner, Josef C.; Hug, Theo; Schuegraf, Martina & Tillmann, Angela (Hg.): *Medialisierung und Sexualisierung. Vom Umgang mit Körperlichkeit und Verkörperungsprozessen im Zuge der Digitalisierung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 7-13.
- Alcoff, Linda Martin 2020. Consent, in O'Toole, Laura L.; Schiffman, Jessica R. & Sullivan, Rosemary (Hg.): *Gender Violence. Interdisciplinary Perspectives. Third Edition*. New York: New York University Press, 234-238.
- Allroggen, Marc; Gerke, Jelena; Rau, Thea & Fegert, Jörg M. 2018. *Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte*. Göttingen: Hogrefe.
- Austin, John L. 1972. *Zur Theorie der Sprechakte*. Stuttgart: Reclam.
- Aziz, Sonja 2018. #MeToo – Der Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt. *Juridikum* 1(1), 34-37.
- Baer, Hester 2016. Redoing feminism: digital activism, body politics, and neoliberalism, *Feminist Media Studies*, 16(1), 17-34.
- Baier, Dirk; Kamenowski, Maria; Manzoni, Patrik & Haymoz, Sandrine 2019. „Toxische Männlichkeit“ – Die Folgen gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen für Einstellungen und Verhaltensweisen. *Kriminalistik* 73(7), 465-471.
- Ben-David, Sarah 2020. From Victim to Survivor to Overcomer, in Joseph, Janice & Jergenson, Stacie (Hg.): *An International Perspective on Contemporary Developments in Victimology. A Festschrift in Honor of Marc Groenhuijsen*. Cham: Springer Nature Switzerland AG, 21-30.
- Bernard, Andreas 2021. Theorie des Hashtags, in Bauer, Matthias J. & Goetz, Miriam (Hg.): *Der Hashtag als interdisziplinäres Phänomen in Marketing und Kommunikation. Sprache, Kultur, Betriebswissenschaft und Recht*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 1-27.

- Benetti-McQuoid, Jessica & Bursik, Krisanne 2005. Individual Differences in Experiences of and Responses to Guilt and Shame: Examining the Lenses of Gender and Gender Role. *Sex Roles*, 53, (1/2), 133-142.
- Bezjak, Garonne 2016. Der Straftatbestand des § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) im Fokus des Gesetzgebers. *Kritische Justiz* 49 (4), 557-571.
- Bhuptani, Prachi H; Kaufman, Julia S.; Messman-Moore, Terri L.; Gratz, Kim L. & DiLillo, David 2019. Rape Disclosure and Depression Among Community Women: The Mediating Roles of Shame and Experiential Avoidance. *Violence Against Woman* 25(10), 1226–1242.
- Bidlo, Oliver 2018. Medienästhetisierung und Mediatisierung des Alltags als Formen der kommunikativen Konstruktion von Wirklichkeit, in Reichertz, Jo & Bettmann, Richard (Hg.): *Kommunikation – Medien – Konstruktion*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 171-192.
- Birkel, Christoph; Church, Daniel; Hummelsheim-Doss, Dina; Leitgöb-Guzy, Nathalie & Oberwittler, Dietrich 2020. Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland [online]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2018ersteErgebnisseDVS2017.pdf;jsessionid=05DF547AAED242C936A072ED666CA34F.live611?__blob=publicationFile&v=13 [Zugriff am: 26.10.2021].
- BKA 2022. PKS 2020 Bund- und Opfertabellen. T91 Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht (V1.) [online]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Opfer/BU-O-01-T91-Opfer_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 [Zugriff am: 08.01.2022].
- Bogen, Katherine W.; Bleiweiss, Kaitlyn K.; Leach, Nykia R. & Orchowski, Lindsey M. 2021. #MeToo: Disclosure and Response to Sexual Victimization on Twitter. *Journal of Interpersonal Violence* 36(17-18), 8257-8288.
- Boler, Megan 1997. The risks of empathy: Interrogating multiculturalism's gaze. *Cultural Studies*, 11(2), 253-273.
- Boyle, Karen 2019. *#MeToo, Weinstein and Feminism*. Cham: Palgrave Macmillan.
- Braithwaite, John 1989. *Crime, shame, and reintegration*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Brown, Brené 2006. Shame Resilience Theory: A Grounded Theory Study on Women and Shame. *Families in Society* 87(1), 43-52.

- Brownmiller, Susan 1978. *Gegen unseren Willen*. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.
- Brunner, Franziska; Tozdan, Safiye; Klein, Verena; Dekker, Arne & Briken, Peer 2021. Lebenszeitprävalenz des Erlebens von Sex und sexueller Berührung gegen den eigenen Willen sowie Zusammenhänge mit gesundheitsbezogenen Faktoren. Ergebnisse aus der Studie Gesundheit und Sexualität in Deutschland (GeSiD). *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz* 64(11), 1339–1354.
- Bublitz, Hannelore 2003. *Diskurs*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Bundeskriminalamt 2021. SKiD – Sicherheit und Kriminalität in Deutschland. Projektbeschreibung [online]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Projektbeschreibung/projektbeschreibung_node.html [Zugriff am: 26.10.2021].
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021. Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Ausgewählte Zahlen im Überblick [online]. Verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Zugriff am: 26.10.2021].
- Busche, Andreas 2021. Die Geschichte aus Sicht einer Überlebenden [online]. Verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/kultur/dokumentation-ueber-vorwuerfe-gegen-woody-allen-die-geschichte-aus-der-sicht-einer-ueberlebenden/26988974.html> [Zugriff am 24.01.2022].
- Campbell, Rebecca 2008. The Psychological Impact of Rape Victims' Experiences With the Legal, Medical, and Mental Health Systems. *The American Psychologist* 63(8), 702-717.
- Carroll, Caitlin P. 2021. The 'lottery' of rape reporting: Secondary victimization and Swedish criminal justice professionals. *Nordic Journal of Criminology* 22(1), 23-41.
- Christie, Nils 1986. The Ideal Victim, in Fattah, Ezzat A. (Hg.): *From crime policy to victim policy: Reorienting the justice system*. London: Palgrave Macmillan, 17-30.
- Christmann, Bernd 2021. *Disclosure von sexualisierter Gewalt in schulischen Kontexten. Fachkräfte als Ansprechpersonen betroffener Schüler*innen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Chow, Andrew R. 2017. Woody Allen Warns of 'Witch Hunt' Over Weinstein, Then Tries to Clarify [online]. Verfügbar unter:

- <https://www.nytimes.com/2017/10/15/movies/woody-allen-harvey-weinstein-witch-hunt.html>. [Zugriff am: 24.01.2022].
- Clark, Haley 2010. 'What is the justice system willing to offer?': Understanding sexual assault victim/survivors' criminal justice needs. *Family Matters* 85, 28-37.
- Clark, Rosemary 2016. "Hope in a hashtag": the discursive activism of #WhyIStayed, *Feminist Media Studies*. 16(5), 788-804.
- Coleman, James S. 1991. *Grundlagen der Sozialtheorie. Band 1. Handlungen und Handlungssysteme*. München: Oldenbourg Verlag.
- Connell, Robert W. 1999. *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- DACH Agentur a Department of Dachbuch Verlag GmbH 2019. Über Natascha [online]. Verfügbar unter: <https://kampusch.com/ueber-natascha/> [Zugriff am: 3.12.2021].
- Darnell, Cyndi 2019. Consent Lies Destroy Lives: Pleasure as the Sweetest Taboo, in Fileborn, Bianca & Loney-Howes, Rachel (Hg.): *#MeToo and the Politics of Social Change*. Cham: Palgrave Macmillan, 253-266.
- Davis, Mark H. 1983. Measuring individual differences in empathy: Evidence for a multidimensional approach. *Journal of Personality and Social Psychology* 44(8), 113-126
- Demmerling, Christoph; Landweer, Hilge 2007. *Philosophie der Gefühle*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Dijk, Jan van 2020. Victim Labeling Theory; A Reappraisal, in Joseph, Janice & Jergenson, Stacie (Hg.): *An International Perspective on Contemporary Developments in Victimology. A Festschrift in Honor of Marc Groenhuijsen*. Cham: Springer Nature Switzerland AG, 73-90.
- Döring, Julia 2015. *Peinlichkeit: Formen und Funktionen eines kommunikativ konstruierten Phänomens*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Dougherty, Tom 2021. Sexual Misconduct on a Scale: Gravity, Coercion, and Consent*. *Ethics* 31, 319-344.
- Drogand-Strud, Michael 2021. Lebenswelten/Männlichkeitsbilder von Jungen* und Männern*, in Fobian, Clemens & Ulfers, Rainer (Hg.): *Jungen und Männer als Betroffene sexualisierter Gewalt*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 15-30.
- Emcke, Carolin 2019. *Ja heißt Ja und ...* Frankfurt am Main: Fischer Verlag GmbH.
- FAZ 2021a. Berufungsgericht in New York. Wird das MeToo-Urteil gegen Weinstein aufgehoben? [online] Verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminaltaet/wird-das-metoo-urteil-gegen-weinstein-aufgehoben-17687143.html> [Zugriff am: 04.01.2022]

- FAZ 2021b. Klage gegen Harvey Weinstein. Schauspielerin Rose McGowan verliert MeToo-Prozess [online]. Verfügbar unter: https://m-faz-net.cdn.ampproject.org/v/s/m.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/rose-mcgowan-verliert-metoo-prozess-gegen-harvey-weinstein-17672166.amp.html?amp_js_v=a6&_gsa=1&usqp=mq331AQIKAGwASCAGM%3D#aoh=16389483545286&csi=0&referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com&_tf=Von%20%251%24s&share=https%3A%2F%2Fwww.faz.net%2Faktuell%2Fgesellschaft%2Fkriminalitaet%2Frose-mcgowan-verliert-metoo-prozess-gegen-harvey-weinstein-17672166.html [Zugriff am: 17.01.2022].
- Ferguson, Tamara J. & Crowley, Susan L. 1997. Gender Differences in the Organization of Guilt and Shame. *Sex Roles* 37, 19-44.
- Ferguson, Tamara J.; Eyre, Heidi L. & Ashbaker, Michael 2000. Unwanted Identities: A Key Variable in Shame–Anger Links and Gender Differences in Shame. *Sex Roles* 42 (3/4), 133-157.
- Festinger, Leon 2020. *Theorie der Kognitiven Dissonanz*. Bern: Hogrefe AG.
- Fileborn, Bianca & Loney-Howes, Rachel 2019. Introduction: Mapping the Emergence of #MeToo, in Fileborn, Bianca & Loney-Howes, Rachel (Hg.): *#MeToo and the Politics of Social Change*. Cham: Palgrave Macmillan, 1-18.
- Fileborn, Bianca & Phillips, Nickie 2019. From ‚Me Too‘ to ‚Too far‘? Contesting the Boundaries of Sexual Violence in Contemporary Activism, in Fileborn, Bianca & Loney-Howes, Rachel (Hg.): *#MeToo and the Politics of Social Change*. Cham: Palgrave Macmillan, 99-115.
- Fischer, Gottfried & Riedesser 2020. *Lehrbuch der Psychotraumatologie. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Fischer, Thomas 2018. Sexualstrafrecht, Sexualmoral, Medienmoral. Forensische Psychiatrie, Psychologie, *Kriminologie* 12(4), 294–302.
- Fischer, Thomas 2021. *Sex and Crime*. München: Droemer Verlag.
- Fischer, Wolfram 2003. Körper und Zwischenleiblichkeit als Quelle und Produkt von Sozialität. *Zeitschrift für Qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung* 1, S. 9-31.
- Fitz-Gibbon, Kate & Walklate, Sandra L. 2018. *Gender, Crime and Criminal Justice*. New York: Routledge.
- Foucault, Michel 1981. *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights 2014. Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick [online]. Verfügbar

- unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf [Zugriff am 28.10.2021].
- Franks, Mary A. 2019. A Thousand and One Stories: Myth and the #MeToo Movement, in Fileborn, Bianca & Loney-Howes, Rachel (Hg.): *#MeToo and the Politics of Social Change*. Cham: Palgrave Macmillan, 85-95.
- Früchtel, Frank & Halibrand, Anna-Maria 2016. *Restorative Justice. Theorie und Methode für die Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Gallagher, Ryan J.; Stowell, Elizabeth; Parker, Andrea G. & Foucault Welles, Brooke 2019. Reclaiming Stigmatized Narratives: The Networked Disclosure Landscape of #MeToo. *Proc. ACM Hum.-Comput. Interact.* 3(CSCW), 1-30.
- Garibotti, María C. & Hopp, Cecilia M. 2019. Substitution Activism: The Impact of #MeToo in Argentina, in Fileborn, Bianca & Loney-Howes, Rachel (Hg.): *#MeToo and the Politics of Social Change*. Cham: Palgrave Macmillan, 185-199.
- Gather, Claudia 2011. Zu einigen Begrifflichkeiten: Geschlechtsrollen und Weiblichkeitsmythen, in Hahn, Kornelia; Koppetsch, Cornelia (Hg.): *Soziologie des Privaten*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 53-69.
- Gill, Rosalind & Orgad, Shani 2018. The shifting terrain of sex and power: From the 'sexualization of culture' to # MeToo. *Sexualities* 21(8), 1313-1324.
- Gleeson, Jessamy & Turner, Breanan 2019. Online Feminist Activism as Performative Consciousness-Raising: A #MeTooCase Study, in Fileborn, Bianca & Loney-Howes, Rachel (Hg.): *#MeToo and the Politics of Social Change*. Cham: Palgrave Macmillan, 53-69.
- Gnau, Birte C. & Wyss, Eva L. 2019. Der #MeToo-Protest. Diskurswandel durch alternative Öffentlichkeit, in Hauser, Stefan; Opilowski, Roman & Wyss, Eva L. (Hg.): *Alternative Öffentlichkeiten. Soziale Medien zwischen Partizipation, Sharing und Vergemeinschaftung*. Bielefeld: transcript Verlag, 131-165.
- Görgen, Thomas 2009. Viktimologie, in Kröber, Hans-Ludwig, u.a. (Hg.): *Handbuch der forensischen Psychiatrie: Band 4 Kriminologische und Forensische Psychiatrie*. Berlin, Heidelberg, New York: Steinkopff Verlag, 236-265.
- Goffman, Erving 1990. *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Gueta, Keren, Eytan, Sharon & Yakimov, Polina 2020. Between healing and revictimization: The experience of public self-disclosure of sexual assault and its perceived effect on recovery. *Psychology of Violence* 10(6), 626-637.
- Hagemann, Otmar 2016. Die viktimologische Perspektive, in Ochmann, Nadine; Schmidt-Semisch, Henning & Temme, Gaby (Hg.): *Healthy Justice. Überle-*

- gungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 65-98.
- Hänel, Hilkje C. 2018. *What is Rape? Social Theory and Conceptual Analysis*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Hänel, Hilkje C. 2021a. *Sex und Moral – passt das zusammen? #philosophieorientiert*. Stuttgart: J. B. Metzler.
- Hänel, Hilkje C. 2021b. #MeToo and testimonial injustice: An investigation of moral and conceptual knowledge. *Philosophy and Social Criticism* XX(X), 1-27.
- Haslanger, Sally 2012. *Resisting Reality. Social Construction and Social Critique*. New York: Oxford University Press.
- Henry, Nicola & Powell, Anastasia 2015. Embodied Harms: Gender, Shame, and Technology-Facilitated Sexual Violence. *Violence Against Women* 21(6), 758-779.
- Heynen, Susanne 2006. Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung. *Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien* 12(2), 117-143.
- Hildebrand, Lukas 2021. Interview sexuelle Belästigung „Catcalling“. Aktivistin Antonia Quell: „Der Tag eines Mannes hat 24 Stunden, der einer Frau solange es hell draußen ist“ [online]. Verfügbar unter: https://www-stern.de.cdn.ampproject.org/v/s/www.stern.de/amp/politik/deutschland/catcalling---deshalb-hat-der-tag-einer-frau-keine-24-stunden--30653290.html?amp_js_v=a6&_gsa=1&usqp=mq331AQKKAFQArABIACAw%3D%3D#aoh=16428621227174&referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com&_tf=Von%20%251%24s&share=https%3A%2F%2Fwww.stern.de%2Fpolitik%2Fdeutschland%2Fcatcalling---deshalb-hat-der-tag-einer-frau-keine-24-stunden--30653290.html [Zugriff am: 25.01.2022].
- Hilgers, Micha 2013. *Scham. Gesichter eines Affekts*. 4., erweiterte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Hills, Peter J.; Seib, Elisabeth; Pleva, Megan; Smythe, Jessica; Gosling, Molly-Rose; Cole, Terri 2020. Consent, Wantedness, and Pleasure: Three Dimensions Affecting the Perceived Stress of and Judgements of Rape in Sexual Encounters. *Journal of Experimental Psychology* 26(1), 171-197.
- Hoffmann, Dagmar 2018. Kinder, Jugend und Medien, in Lange, Andreas; Reiter, Herwig; Schutter, Sabina & Steiner, Christine (Hg.): *Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 681-692.

- Hogan, Jackie 2021. Anatomy of a rape: Sexual violence and secondary victimization scripts in U.S. film and television, 1959–2019. *Crime, Media, Culture* 00(0), 1-20.
- Huemmer, Jennifer; McLaughlin, Bryan & Blumell, Lindsey E. 2019. Leaving the Past (Self) Behind: Non-Reporting Rape Survivors' Narratives of Self and Action. *Sociology* 53(3), 435-450.
- Hüttmann, Andrea 2017. Zerstört das Internet die ethischen Grundsätze unseres Miteinanders? – „Soziale Medienkompetenz“ muss und will gelernt sein, in Thorhauer, Yvonne & Kexel, Christoph A. (Hg.): *Face-to-Interface Werte und ethisches Bewusstsein im Internet*. Wiesbaden: Springer Gabler, 101-113.
- Iles, Irina A.; Waks, Leah; Atwell Seate, Anita; Hundal, Savreen; Irions, Amanda 2021. The Unintended Consequences of Rape Disclosure: The Effects of Disclosure Content, Listener Gender, and Year in College on Listener's Reactions. *Journal of Interpersonal Violence* 36(7-8), NP4022-NP4048.
- Jaffe, Anna E.; Steel, Anne L.; DiLillo, David; Messman-Moore, Terri L.; Gratz, Kim L. 2021. Characterizing Sexual Violence in Intimate Relationships: An Examination of Blame Attributions and Rape Acknowledgment. *Journal of Interpersonal Violence* 36(1-2), 469-490.
- Kagal, Neha; Cowan, Leah & Jawad, Huda 2019. Beyond the Bright Lights: Are Minoritized Woman Outside the Spotlight Able to Say #MeToo?, in Fileborn, Bianca & Loney-Howes, Rachel (Hg.): *#MeToo and the Politics of Social Change*. Cham: Palgrave Macmillan, 133-149.
- Kantor, Jodi & Twohey, Megan 2017. Harvey Weinstein Paid Off Sexual Harassment Accusers for Decades. New York Times [online]. Verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2017/10/05/us/harvey-weinstein-harassment-allegations.html> [Zugriff am: 04.01.2022].
- Kavemann, Barbara 2016. Erinnerbarkeit, Angst, Scham und Schuld als Grenzen der Forschung zu Gewalt, in Helfferich, Cornelia; Kavemann, Barbara & Kindler, Heinz (Hg.): *Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 51-68.
- Kay, Jilly B. 2020. *Gender, Media and Voice*. London: Palgrave Macmillan.
- Kiefl, Walter 2003. Die unbequemen Opfer. Totgeschwiegen, vergessen und verdrängt, in Fuchs, Marek & Luedtke, Jens (Hg.): *Devianz. und andere gesellschaftliche Probleme*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 70-81.
- Kiefl, Walter & Lamnek, Siegfried 1986. *Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie*. München: Wilhelm Fink Verlag.

- Klein, Gabriele 2010. Soziologie des Körpers, in Kneer, Georg & Schroer, Markus (Hg.): *Handbuch Spezielle Soziologien*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 457-474.
- Kneidinger-Müller, Bernadette 2020. Soziale Netzwerk Seiten. Die Digitalisierung sozialer Beziehungen, in Friese, Heidrun; Nolden, Marcus; Rebane, Gala & Schreiter, Miriam (Hg.): *Handbuch Soziale Praktiken und Digitale Alltagswelten*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 67-73.
- Köhler, Andrea 2017. *Scham: vom Paradies zum Dschungelcamp*. Springe: zu Klampen.
- Kölbl, Ralf 2007. Strafrechtliche Haftung für prozessbedingte sekundäre Viktimisierung. *ZStW* 119(2), 334-360.
- Kräuter-Stockton, Sabine 2009. Vergewaltigung/Vergewaltigung in der Ehe. Anregungen aus der Rechtspraxis verschiedener europäischer Länder. *Zeitschrift des deutschen Juristinnenbundes* 12(2), 51-55.
- Kravetz, Diane 1978. Consciousness-Raising Groups in the 1970's. *Psychology of Women Quarterly*, 3(2), 168-186.
- Krotz, Friedrich 2007. *Mediatisierung: Fallstudien zum Wandel von Kommunikation*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kunz, Karl-Ludwig & Singelstein, Tobias 2016. *Kriminologie: Eine Grundlegung*. 7., grundlegend überarbeitete Auflage. Bern: Haupt Verlag.
- Kuster, Friederike 2019. Mann – Frau: die konstitutive Differenz der Geschlechterforschung, in Kortendiek, Beate, Riegraf, Birgit & Sabisch, Katja (Hg.): *Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 3-12.
- Landweer, Hilge 2019. Philosophische Perspektiven auf Scham- und Schuldgefühle, in: Kappelhoff, Hermann, Bakels, Jan-Hendrik, Lehmann, Hauke & Schmitt, Christina (Hg.): *Emotionen. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: Springer Nature, 235-239.
- Langton, Rae 2007. Sprechakte und unsprechbare Akte, in Herrmann, Steffen K.; Krämer, Sybille & Kuch, Hannes (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld: transcript, 107-146.
- Lehmann, Johannes F 2008. Scham und Gewalt. Zum Zusammenhang von Wehrlosigkeit und Scham bei Aristoteles, Kant und Kleist, in Pontzen, Alexandra (Hg.): *Schuld und Scham*. Heidelberg: Winter, 27-38.
- Lemert, Edwin M. 2016. Der Begriff der sekundären Devianz, in Klimke, Daniela & Legnaro, Aldo (Hg.): *Kriminologische Grundlagentexte*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 125-137.

- Lotter, Maria-Sybilla. 2021. Die Macht der Scham, in SRF Kultur (Hg.): Sternstunde Philosophie [Podcast]. Verfügbar unter: <https://www.srf.ch/audio/sternstunde-philosophie> [Zugriff am: 24.09.2021].
- Luhmann, Niklas 2012. *Macht*. 4. Auflage. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- Lussier, Patrick; McCuish, Ecan C.; Cale, Jesse 2021. *Understanding Sexual Offending. An evidence-based to myths and misconceptions*. Cham: Springer Nature Switzerland AG.
- Majer, René 2013. *Scham, Schuld und Anerkennung*. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Mardorossian, Carine M. 2014. *Framing the rape victim: Gender and agency reconsidered*. Brunswick, New Jersey, London: Rutgers University Press.
- Marks, Stephan 2021. *Scham. Die tabuisierte Emotion*. Völlig überarbeitete Neuauflage. Düsseldorf: Patmos Verlag.
- Martingano, Alison J. 2020. Helpful and Hurtful Empathy: How the Interplay of Empathy, Shame, and Anger Predicts Responses to Hypothetical Rape Disclosures. *Journal of interpersonal violence*, 1-17.
- Maruna, Shadd & Pali, Brundhilda 2020. From victim blaming to reintegrative shaming: the continuing relevance of Crime, shame and reintegration in the era of #MeToo. *The International Journal of Restorative Justice* 3(1), 38-44.
- May, Malte 2019. Die Voraussetzungen der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 1, Abs. 6 StGB n. F. *Juristische Rundschau* 2019(3), 130-143.
- McDonald, Aubri F. 2019. Framing #MeToo: Assessing the Power and Unintended Consequences of a Social Media Movement to Address Sexual Assault, in O'Donohue, William T. & Schewe Paul A. (Hg.): *Handbook of Sexual Assault and Sexual Assault Prevention*. Cham: Springer Nature Switzerland AG, 79-107.
- Mendes, Kaitlynn & Ringrose, Jessica 2019. Digital Feminist Activism: #MeToo and the Everyday Experiences of Challenging Rape Culture, in Fileborn, Bianca & Loney-Howes, Rachel (Hg.): *#MeToo and the Politics of Social Change*. Cham: Palgrave Macmillan, 37-51.
- me too 2022a. Get To Know Us. History and Inception [online]. Verfügbar unter: <https://metoomvmt.org/get-to-know-us/history-inception/> [Zugriff am: 04.01.2022].
- me too 2022b. Tarana Burke. Founder [online]. Verfügbar unter: <https://metoomvmt.org/get-to-know-us/tarana-burke-founder/> [Zugriff am: 18.02.2022].
- Meyen, Michael 2009. Medialisierung. *Medien & Kommunikationswissenschaft*, 57 (1), 23-38.

- Micus-Loos, Christiane 2018. Geschlecht und Kriminalität, in Hermann, Dieter & Pöge, Andreas (Hg.): *Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 219-232.
- Müller, Ursula & Schröttle, Monika 2005. Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zur zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [online]. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassungstudie-frauen-teil-eins,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> [Zugriff am 28.10.2021].
- Mühlhäuser, Regina 2013. Vergewaltigung, in Gudehus, Christian; Christ, Michaela (Hg.): *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler, 164-169.
- Munro, Ealasaid 2013. Feminism: a fourth wave? *Political Insight*, 22-25.
- Muris, Peter & Meesters, Cor 2014. Small or Big in the Eyes of the Other: On the Developmental Psychopathology of Self-Conscious Emotions as Shame, ... *Clinical Child and Family Psychology Review* 17, 19-40.
- Nathanson, Donald L. 1992. *Shame and Pride. Affect, Sex, and the Birth of the Self*. New York, London: W. W. Norton & Company.
- Neckel, Sighard 1991. *Status und Scham*. Berlin: Campus Verlag.
- Neubacher, Frank 2020. *Kriminologie*. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- O'Toole, Laura L.; Schiffman, Jessica R. & Sullivan, Rosemary 2020. Preface. Conceptualizing Gender Violence, in O'Toole, Laura L.; Schiffman, Jessica R. & Sullivan, Rosemary (Hg.): *Gender Violence. Interdisciplinary Perspectives*. Third Edition. New York: New York University Press, xi-xvi.
- Palmer, Jane E.; Fissel, Erica R.; Hoxmeier, Jill & Williams, Erin 2021. #MeToo for Whom? Sexual Assault Disclosures Before and After #MeToo. *American Journal of Criminal Justice* 46, 68-106.
- Papousek, Hanus & Papousek, Mechthild 1975. Cognitive aspects of preverbal social interaction between human infants and adults, in Porter, Ruth & O'Connor, Maeve (Hg.): *Ciba Foundation Symposium (Novartis Foundation Symposium)*, 33, 241-269.
- Patterson, Debra 2011. The Linkage Between Secondary Victimization by Law Enforcement and Rape Case Outcomes. *Journal of Interpersonal Violence* 26(2), 328-347.

- Paul, Lisa A.; Walsh, Kate; McCauley, Jenna L., Kenneth J.; Ruggiero; Resnick, Heidi S. & Kilpatrick, Dean 2013. College Women's Experiences With Rape Disclosure: A National Study. *Violence Against Women* 19(4), 486-502.
- Peitzmeier, Sarah M.; Malik, Mannat; Kattari, Shanna K.; Marrow, Elliot; Stephenson, Rob; Agénor, Madina & Reisner, Sari L. 2020. Intimate Partner Violence in Transgender Populations: Systematic Review and Meta-analysis of Prevalence and Correlates. *AJPH Open-Themed Research* 110(9), e1-e14.
- Peleg-Koriat, Inbal & Klar-Chalamish, Carmit 2020. The #MeToo movement and restorative justice: Exploring the views of the public. *Contemporary Justice Review* 23(3), 239-260.
- Peterson, Zoe D. & Muehlenhard, Charlene L. 2007. Conceptualizing the "Wantedness" of Women's Consensual and Nonconsensual Sexual Experiences: Implications for How Women Label Their Experiences With Rape. *Journal of Sex Research* 44(1), 72-88.
- PettyJohn, Morgan E.; Anderson, Grace & McCauley, Heather L. 2021. Exploring Survivor Experiences on Social Media in the #MeToo Era: Clinical Recommendations for Addressing Impacts on Mental Health and Relationships. *Journal of Interpersonal Violence* 0(0), 1-24.
- Phillips, Nickie D. & Chagnon, Nicholas 2021. Where's the panic, where's the fire? Why claims of moral panic and witch hunts miss the mark when it comes to campus rape and MeToo. *Feminist Media Studies* 21(3), 409-426.
- Powell, Anastasia 2015. Seeking rape justice: Formal and informal responses to sexual violence through technosocial counter-publics. *Theoretical Criminology* 19(4), 571-588.
- Queer Lexikon (o.J.). Trans und Nichtbinär [online]. Abrufbar unter: <https://queerlexikon.net/uebersichtsseiten/trans/> [Zugriff am 29.10.2021].
- Rasmussen, Katharina B. & Yaouzis, Nicolas O. 2020. #MeToo, Social Norms, and Sanctions. *The Journal of Political Philosophy* 28(3), 273-295.
- Reichert, Jo 2021. Kommunikationsmacht, soziale Macht, Körpermacht, in Schröer, Norbert; Bidlo, Oliver; Keyzers, Verena & Roslon, Michael (Hg.): *Facetten der Kommunikationsmacht. Stellungnahmen, Illustrationen, Anregungen*. Weinheim: Beltz Juventa, 289-331.
- Reichert, Jo & Bettmann, Richard 2018. Braucht die Mediatisierungsforschung wirklich den Kommunikativen Konstruktivismus?, in Reichert, Jo & Bettmann, Richard (Hg.): *Kommunikation – Medien – Konstruktion*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 1-24.

- Risman, Barbara J. & Davis, Georgiann 2013. From sex roles to gender structure. *Current Sociology Review* 61(5-6), 733-755.
- Rivers, Nicola 2017. *Postfeminism(s) and the Arrival of the Fourth Wave. Turning Tides*. Cham: Palgrave Macmillan.
- Rodino-Colocino, Michelle 2018. Me too, #MeToo: countering cruelty with empathy. *Communication and Critical/Cultural Studies*, 15(1), 96-100.
- Röll, Franz J. 2020. Social Networks, in Friese, Heidrun; Nolden, Marcus; Rebane, Gala & Schreiter, Miriam (Hg.): *Handbuch Soziale Praktiken und Digitale Alltagswelten*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 117-127.
- Ryan, Tess 2019. This Black Body Is Not Yours for the Talking, Fileborn, Bianca & Loney-Howes, Rachel (Hg.): *#MeToo and the Politics of Social Change*. Cham: Palgrave Macmillan, 117-132.
- Sahebi, Gilda 2020. Sexuelle Gewalt an Frauen. Nicht meine Scham. Taz [online]. Verfügbar unter: <https://taz.de/Sexuelle-Gewalt-an-Frauen/!5685224/> [Zugriff am: 14.05.2021].
- Sanyal, Mithu M. 2020. *Vergewaltigung: Aspekte eines Verbrechens*. 3., neu durchgesehene und von der Autorin mit einem Nachwort versehenen Auflage. Hamburg: Edition Nautilus.
- Sartre, Jean-Paul 2020. *Das Sein und das Nichts*. Reinbek beim Hamburg: Rowohlt Verlag GmbH.
- Sautner, Lyane 2014. *Viktimologie*. Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Scarborough, William J. 2018. Introduction: New Developments in Gender Research: Multidimensional Frameworks, Intersectionality, and Thinking Beyond the Binary, in Risman, Barbara J.; Froyum, Carissa M. & Scarborough, William J. (Hg.): *Handbook of the Sociology of Gender*. Second Edition. Cham: Springer Nature, 3-18.
- Schmidl, Alexander 2018. Intensive Abwesenheit. Leibgebundene Emotionalität unter den Bedingungen entfernter Kopräsenz, in Klemm, Matthias & Staples, Ronald (Hg.): *Leib und Netz*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 97-112.
- Schneider, Hans Joachim 2020. *Handwörterbuch der Kriminologie*. Band 5, Lieferung 2. Nachtrags- und Registerband. Berlin, Boston: De Gruyter, 405-425.
- Schrötte, Monika 2015. Sexuelle Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen, in Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph & Mischkowitz, Robert (Hg.): *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1. Ziele, Nutzen und Forschungsstand*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 181-210.

- Schüttauf, Konrad; Specht, Ernst K. & Wachenhausen, Gabriela 2003. *Das Drama der Scham. Ursprung und Entfaltung eines Gefühls*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schwab, Klaus 2016. Davos 2016. Die Vierte Industrielle Revolution. Handelsblatt [online]. Verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/davos-2016/davos2016-die-vierte-industrielle-revolution/12836622.html?ticket¼ST-46596007-ZgWrUoD7u5eChRgd6Yfo-ap2> [Zugriff am: 10.12.2021].
- Schwerdtner, Lilian 2021. *Sprechen und Schweigen über sexualisierte Gewalt. Ein Plädoyer über Kollektivität und Selbstbestimmung*. Münster: edition assemblage.
- Seidler, Günter H 2001. *Der Blick des Anderen: Eine Analyse der Scham*. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag.
- Singelstein, Tobias & Stolle, Peer 2012. *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Smaus, Gerlinda 2020. Das Geschlecht des Strafrechts, in Feest, Johannes & Pali, Brunilda (Hg.): *Ich bin ich. Beiträge zur feministischen Kriminologie. Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 239-260.
- Spangenberg, Ellen 2008. *Dem Leben wieder trauen: Traumaheilung nach sexueller Gewalt*. Düsseldorf: Patmos Verlag.
- Statistisches Bundesamt 2020. Rechtspflege. Strafverfolgung 2019 [online]. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300197004.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am: 08.01.2022].
- Stiebert, Johanna 2020. *Rape Myths, the Bible, and #MeToo*. New York: Routledge.
- Suk, Jiyoung; Abhishek, Aman; Zhang, Yini; Ahn, So Yun; Correa, Teresa; Garlough, Christine & Shah, Dhavan V. 2021. #MeToo, Networked Acknowledgment, and Connective Action: How “Empowerment Through Empathy” Launched a Social Movement. *Social Science Computer Review* 39(2), 276-294.
- Sundén, Jenny & Paasonen, Susanna 2020. *Who’s Laughing Now?: Feminist Tactics in Social Media*. Cambridge: The MIT Press.
- Tiedemann, Jens L. 2008. *Die intersubjektive Natur der Scham*. *Forum Psychoanal* 24(3), 246-263.
- Tiedemann, Jens L. 2013. *Scham*. Gießen: Psychosozial-Verlag.

- Treibel, Angelika 2018a. Opferforschung, in Hermann, Dieter & Pöge, Andreas (Hg.): *Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 441-457.
- Treibel, Angelika 2018b. Kriminologischer Beitrag. Was Opfer über den Opferbegriff denken. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 12, 285-287.
- Treibel, Angelika; Dölling, Dieter & Hermann, Dieter 2017. Determinanten des Anzeigeverhaltens nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 11, 355–363.
- Torenz, Rona 2019. *Ja heißt Ja? Feministische Debatten um einvernehmlichen Sex*. Stuttgart: Schmetterling Verlag GmbH.
- Tuma, René 2021. Gewalt als Kommunikation – Kommunikationsmacht der Gewalt, in Schröder, Norbert; Bidlo, Oliver; Keyzers, Verena & Roslon, Michael (Hg.): *Facetten der Kommunikationsmacht. Stellungnahmen, Illustrationen, Anregungen*. Weinheim: Beltz Juventa, 216-233.
- UBSKM 2022. Pressemitteilungen 13.01.2022. Neuer Podcast „einbiszwei“ zu sexueller Gewalt gestartet [online]. Verfügbar unter: https://beauftragter-missbrauch.de/presse/artikel?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontrol%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=566&cHash=07a5c29fa0ef3077df359e72df28beaf [Zugriff am: 24.01.2022].
- Vormweg, Christoph 2020. Inès Bayard: ‚Scham‘. Absturz einer vergewaltigten Frau [online]. [deutschlandfunk.de](https://www.deutschlandfunk.de/ines-bayard-scham-absturz-einer-vergewaltigten-frau.700.de.html?dram:article_id=478498). Verfügbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/ines-bayard-scham-absturz-einer-vergewaltigten-frau.700.de.html?dram:article_id=478498 [Zugriff am: 14.05.2021].
- Veselka, Vanessa 1998. The Collapsible Woman. Cultural response to rape and abuse. *Bitchmedia* [online]. Verfügbar unter: <https://www.bitchmedia.org/article/the-collapsible-woman> [Zugriff am: 14.05.2021].
- Villa, Paula-Irene 2019. Sex – Gender: Ko-Konstitution statt Entgegensetzung, in Kortendiek, Beate, Riegraf, Birgit & Sabisch, Katja (Hg.): *Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 23-33.
- Weiss, Gail 2018. The Shame of the Shameless. *Hypatia* 33 (3), 537-552.
- Weiss, Karen G. 2010. Too Ashamed to Report: Deconstructing the Shame of Sexual Victimization. *Feminist Criminology* 5 (3), 286-310.

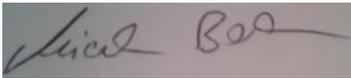
- Weiss, Karen G. 2011. Neutralizing sexual victimization: A typology of victims' non-reporting accounts. *Theoretical Criminology* 15(4), 445-467.
- West, Candace & Zimmermann, Don H. 1987. Doing Gender. *Gender & Society* 1 (2), 125-151.
- Wilson, Laura C & Miller, Katherine E. 2016. Meta-Analysis of the Prevalence of Unacknowledged Rape. *Trauma, Violence & Abuse* 17 (2), 149-159.
- Wiseman, Theresa 1996. A concept analysis of empathy. *Journal of Advanced Nursing* 23, 1162-1167.
- Wurmser, Léon 2013. *Die Maske der Scham*. Magdeburg: Klotz Verlag GmbH.
- Zahavi, Dan 2013. Scham als soziales Gefühl. *Phaefo* 1, 319-337.
- Zehr, Howard 2004. Commentary: Restorative Justice: Beyond Victim-Offender Mediation. *Conflict Resolution Quarterly* 22(1-2), 305-315.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Ich erkläre zudem, dass alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und dass die Arbeit nicht in gleicher oder ähnlicher Fassung Bestandteil einer Studien-oder Prüfungsleistung war, weder im Rahmen des Studiums an der Ruhr-Universität Bochum noch im Hinblick auf Studengänge an einer anderen Universität oder Hochschule.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass diese digital eingereichte Arbeit einer Plagiatsprüfung unterzogen wird.

A rectangular box containing a handwritten signature in black ink. The signature appears to read "Nicol Boer".

Berlin, den 20.02.2022